

Eingabe im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 (VVEA, STFV, CO2-VO)

1. Kantone

- Kanton Aargau AG
- Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
- Kanton Bern BE
- Kanton Basel-Landschaft BL
- Kanton Basel-Stadt BS
- Kanton Fribourg FR
- Kanton Genf GE
- Kanton Glarus GL
- Kanton Graubünden GR
- Kanton Jura JU
- Kanton Luzern LU
- Kanton Neuchâtel NE
- Kanton Nidwalden NW
- Kanton Obwalden OW
- Kanton St. Gallen SG
- Kanton Schaffhausen SH
- Kanton Solothurn SO
- Kanton Schwyz SZ
- Kanton Thurgau TG
- Kanton Tessin TI
- Kanton Uri UR
- Kanton Waadt VD
- Kanton Wallis VS
- Kanton Zug ZG
- Kanton Zürich ZH

2. Kantonale Konferenzen und Vereinigung

- BPUK Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
- RK MZF Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

3. Politische Parteien

- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

4. Gemeinden und Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Gemeindeverband

5. Wirtschaftsverbände / *Vertreter Industrie und Gewerbe (Wirtschaftsvertreter)* AEROSUISSE

- Carbura
- cemsuisse
- ECO SWISS
- ERThun
- EUROMOT
- Erdöl-Vereinigung EV
- feusuisse
- Gebäudeklima
- Genossenschaft Holznutzung Pfannenstiel GHP

- Graubünden Holz GrHO
- Holzenergie Graubünden HeGR
- Holzenergie Luzern HELU
- Holzenergie Schweiz HeS
- Hauseigentümergebiet Schweiz, HEV
- Holzindustrie Schweiz HIS
- Handelskammer beider Basel, HKBB
- Holzenergie Werdenberg-Rheintal HW-R
- Infra Suisse
- InfraWatt
- JardinSuisse
- La Forestière
- Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband LBV
- Lignum
- Luftunion
- Genossenschaft Ökostrom Schweiz ÖS
- PROHOLZ LU
- Prométerre
- proPellets
- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV
- Schweizer Bauernverband SBV/USP
- Schweizerischer Baumeisterverband SBV/SSE
- Schweizer Bergführerverband SBV/ASGM
- scienceindustrie
- Verband der Waldeigentümer Graubünden SELVA
- Holzfeuerungen Schweiz SFIH
- St. Galler Bauernverband SGBV
- Schweizerischer Gewerbeverband SGV
- Schweizerischer Kaminfegermeister-Verband SKMV
- Schweizerische Mischgutindustrie SMI
- Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
- Schweizerische Normen-Vereinigung SNV
- Solothurner Bauernverband SOBV
- Schweizerischer Verband Flugtechnischer Betriebe SVFB
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW
- Schweizerischer Verband für Landtechnik SVLT
- Schweizerischer Verband Ziviler Drohnen SVZD
- Swiss Engineering STV
- Swiss Textiles
- SWISSISOL
- swissmem
- Swissnuclear
- Swissoil
- Verband Effiziente Energie Erzeugung V3E
- Verband Fernwärme Schweiz VFS
- Verband Schweizer Flugplätze VSF
- Verband Schweizerischer FeuerungskontrolleurInnen VSFK
- Verband der schweizerischen Gasindustrie VSG
- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM
- Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL
- VUOG
- WaldLuzern
- WaldSchweiz
- WaldZug
- WKK-Fachverband

6. VVEA

- Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
- Organisation faitière de l'économie des énergies renouvelables et de l'efficacité énergétique
- AEK Pellets AG
- Associazione per l'energia del legno della Svizzera italiana
- AGROLA AG
- Biomassekraftwerke Otelfingen AG
- BKW AEK Contracting AG
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn
- Eichholzer Haustechnik AG
- Verband für Wohnraumfeuerungen, Plattenbeläge und Abgassysteme
- ForêtNeuchâtel
- Forstbetrieb Region Aarau
- Forstbetrieb Wagenrain Bremgarten AG
- Heitzmann AG
- Heider Holzenergie
- Holzenergie Schweiz
- Holzenergie Emmental
- Holzenergie Freiamt
- Holzenergie Graubünden
- Holzenergie Luzern
- IG NordSchweiz Holzenergie
- Holzenergie Pfannenstiel
- Holzenergie Thurgau
- Holzindustrie Schweiz
- Holzproduzenten Seeland
- Holzenergie Werdenberg-Rheintal
- Lignocalor AG
- Holzwirtschaft Schweiz
- Lignum Thurgau
- proPellets
- Regionaler Wärmeverbund Heimberg-Steffisburg AG
- Bernischer Sägereiverband
- Gemeinde Schafisheim
- Schmid Energy
- Verband der Waldeigentümer Graubünden
- Möbelfabrik SEON AG
- Holzfeuerungen Schweiz
- Solothurner Bauernverband
- Schweizerischer Verband für Umwelttechnik
- Technische Betriebe Seon AG
- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
- WaldAppenzell
- Wald Kommunal+
- WaldObwald
- Verband der Waldeigentümer
- Wald St. Gallen
- WaldSchaufhausen
- Wald Thurgau
- WaldZürich

7. Weitere Interessierte Kreise

- Biomassa Blenio SA
- Chauffage Bois Energie Anzère
- Entsorgung Region Zofingen

- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
- Energie Wasser Bern
- Feuerwehr Koordination Schweiz
- Gemeindeverband für Abfallentsorgung in Graubünden
- Groupe E SA
- Holzwärme Grindelwald
- IWB Basel
- KEBAG AG
- Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland
- Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation
- Krebsliga Schweiz
- KVA Linth
- Verband KVA Thurgau
- KVA Turgi Kehrrechtverwertung
- Kehrrechtverwertungsverband NW
- Limeco
- NRG AG
- Genossenschaft Ökostrom Schweiz
- Coopérative Ökostrom Schweiz
- Roth & Partner
- Renercon Genossenschaft für erneuerbare Energie
- Renergia Zentralschweiz AG
- SBB
- Schmid AG
- SSI Schweiz AG
- Stiftung Schloss Turbenthal Wärmeverbund
- Stadt Zürich
- Stadtwerk Winterthur
- Swisscom Energy Solutions
- Transitgas
- Unterallmeind Korporation Arth
- Université de Genève
- Verkehrs-Club der Schweiz
- Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid
- Zürcher Abfallverwaltung AG
- Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

24. Januar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Die Regelungen der Verordnung sind operative Umsetzungsbestimmungen, zu welchen wir lediglich eine Anmerkung haben: Im Geltungsbereich (Anhang 3b Ziff. 1 Bst. a) wird der Begriff "Altablagerungen" verwendet. Dieser Begriff ist zu präzisieren, da er in den einschlägigen Verordnungen nicht verwendet wird. Als Alternative soll der Terminus "belastete Standorte" verwendet werden, damit Missverständnisse ausgeschlossen werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Registratur BAFU	
Planposition	Aufsichtsnummer
	2018 JAN. 26.
Direktion	
Federführung	

A-Post Plus

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

24. Januar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, STFV; SR 814.012); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Generell stehen wir den vorgesehenen Anpassungen der Störfallverordnung ablehnend gegenüber. Bei relevanten Bauvorhaben werden Bauherrschaft und Planer bereits heute durch die zuständigen Amtsstellen hinsichtlich Störfallvorsorge "beraten", wenn diese den Kontakt suchen. Eine gesetzliche Regelung im Rahmen der Störfallverordnung bringt keinen Mehrwert, sondern lediglich gesetzlich verordneten Mehraufwand.

Zu den einzelnen Artikeln stellen wir die folgenden Anträge:

Art. 11a Abs. 1

"Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung *sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.*" (Änderung kursiv)

Beurteilung

Wir lehnen die vorgeschlagene Anpassung ab.

Antrag

Art. 11a Abs. 1 ist in der bisherigen Formulierung zu belassen.

Begründung

- Die Störfallvorsorge in "raumwirksamen Tätigkeiten" ist durch etablierte Prozesse bereits ausreichend abgedeckt, soweit dies zweckmässig und wirkungsvoll ist. Sie gehört gemäss gefestigter Praxis und aus planungsrechtlicher Sicht ohnehin zur Ermittlung der Interessen gemäss Art. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV).
- Das Baubewilligungsverfahren ist kein raumplanerisches Verfahren, sondern dient lediglich der Verwirklichung der Raumplanung. Der in den Erläuterungen vorgesehene Zweck wird mit der Verfahrensvorschrift verfehlt.

- Gemäss erläuterndem Bericht soll die Bauherrschaft durch den Kanton frühzeitig für die Anliegen der Störfallvorsorge sensibilisiert werden. So soll diese gemeinsam mit dem benachbarten Anlagenbetreiber eine gute Lösung finden, die in beider Interesse liegt. Es ist unbestritten, dass dies sinnvoll wäre. Die vorliegende Anpassung zielt aber auf das Baubewilligungsverfahren in rechtskräftigen Bauzonen auf Stufe Gemeinde ab. Wenn dieses Verfahren startet, ist die Projektplanung bereits weitgehend abgeschlossen. Es sind bereits erhebliche finanzielle Ausgaben in Planung und Projektierung getätigt worden. Anpassungen sind dann mit grossem Mehraufwand verbunden. Die Bereitschaft privater Bauträger für solche Anpassungen ist verständlicherweise klein. Entsprechend kommt die Koordination zu spät.
- Die Anforderungen der Störfallvorsorge müssten bereits während der Konzeptphase in ein Bauprojekt einfließen. Dieser Zeitpunkt ist den Behörden jedoch unbekannt. Er kann weder durch die Gemeinde noch durch den Kanton festgemacht werden. Spätere Projektanpassungen sind mit erheblichem Mehraufwand verbunden und werden nur realisiert, wenn sie rechtlich durchgesetzt werden oder wenn sie dem Bauherrn selbst einen Mehrwert bieten. Auch nach der vorgesehenen Revision können aber Bauherren nicht zu Massnahmen für die Störfallvorsorge verpflichtet werden. Die Anpassung ist daher verfahrensmässig aufwändig und in den meisten Fällen wirkungslos.
- Gemäss Erläuterungen zur Revision soll das Verursacherprinzip des Umweltrechts nicht abgeschwächt werden. Die Verantwortung für Massnahmen soll weiterhin bei denjenigen Betrieben bleiben, welche risikobehaftete Tätigkeiten ausüben. Der Kanton Aargau ist mit dieser Haltung einverstanden.
Die vorgesehene "Konsultation" der Vollzugsbehörde bei Bautätigkeiten in der Nachbarschaft risikobehafteter Betriebe ist aber wirkungslos, wenn keine Massnahmen verfügt werden können (siehe obere Punkte).
- Eine formalisierte Regelung wäre im Übrigen eher in das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), beziehungsweise in die Raumplanungsverordnung (RPV), aufzunehmen. Fremdbestimmte Raumplanungsnormen in Sektoralgesetzgebungen sind grundsätzlich und wo immer möglich zu vermeiden.

Eventual-Antrag

Sollte an der vorgesehenen Anpassung festgehalten werden, ist auf eine Verfahrensvorschrift zu verzichten.

Begründung

Eine sinnvolle Umsetzung der Anliegen hinter der vorgesehenen Anpassung wird heute bereits gelebt. Über eine Verfahrensvorschrift wird nur ein unnötiger Formalismus vorgegeben. Dies bringt zusätzlichen Aufwand ohne Mehrwert.

Gegenvorschlag

Aspekte der Störfallvorsorge sind bereits in der Konzeptphase bestimmter Gebäudetypen innerhalb des Konsultationsbereichs zu berücksichtigen. Der Bund setzt sich mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverband (SIA) in Verbindung, um ein geeignetes Verfahren im SIA-Normenwerk festzuschreiben. Kantonsvertreter sind in eine entsprechende Arbeitsgruppe einzubeziehen.

Begründung

- Nur in der Konzeptphase können noch richtungsweisende Massnahmen hinsichtlich Störfallvorsorge aufgegleist werden. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Projektanpassungen unverhältnismässig aufwendiger. Deren Umsetzung ist nicht realistisch, solange sie nicht rechtlich durchgesetzt werden können. Eine frühzeitige Berücksichtigung von Störfall-Aspekten kann nicht über eine Verordnung gelöst werden, sondern nur über das in der Baubranche etablierte SIA-Normenwerk.

- Es ist nicht sinnvoll, dass jeder Kanton eigene Verfahren festlegt. Das Vorgehen soll durch den Bund koordiniert werden.

Art. 11a Abs. 4

"Die kantonale Vollzugsbehörde berät den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können." (Neuer Absatz)

Beurteilung

Wir lehnen die vorgeschlagene Ergänzung ab.

Antrag

Auf eine Ergänzung der Störfallverordnung mit Art. 11a Abs. 4 ist zu verzichten.

Begründung

- Der Begriff "Beratung" ist irreführend und zu wenig genau definiert. Daraus ableitbare Ansprüche wären für die Vollzugsbehörden mit erheblichem Mehraufwand verbunden.
- Eine detaillierte Beratung von Planern und Bauherren durch die Vollzugsbehörde widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Behörde kann nicht selbst die Lösung detailliert (mit-)entwickeln und diese anschliessend amtlich bewilligen. Die Aufsicht muss unabhängig bleiben.
- Bereits heute werden Bauherren bei Bedarf durch die Vollzugsbehörde in sinnvollem Rahmen "beraten". Dabei werden aber lediglich die Problematik ausgeleuchtet und Denkanstösse geliefert. Die Bauherrschaft klärt anschliessend die Details und Umsetzungsmöglichkeiten selbstständig ab. Dabei kann sie sich durch private Fachberater unterstützen lassen. Die Vollzugsbehörde nimmt dann wieder zum konkreteren Projekt Stellung.
- Der in den Erläuterungen beschriebene Prozess setzt voraus, dass die Vollzugsbehörde aktiv auf Bauherren zugeht und zwar zu einem möglichst frühen Zeitpunkt. Dieses Verfahren ist nicht praktikabel, da der richtige Zeitpunkt durch die Behörde nicht erkannt werden kann. In der Realität erfährt die Vollzugsbehörde meist erst dann von einem Bauprojekt, wenn das Baugesuch eintrifft. Zu diesem Zeitpunkt ist es zu spät, um richtungsweisende Entscheidungen zu treffen.
- Wird die heute freiwillige Beratung auf eine Beratungspflicht ausgeweitet, entsteht den kantonalen Vollzugsbehörden ein erheblicher Mehraufwand.
- Die Aufgabenzuweisung und Aufgabenteilung innerhalb der Kantone liegt grundsätzlich in deren Zuständigkeit. Auch kommunalen Stellen kann zum Beispiel eine tragende Rolle zukommen.

Eventual-Antrag

Wird an der Ergänzung mit Art. 11a Abs. 4 festgehalten, so ist dessen Formulierung anzupassen. Zuständig für die Beratung ist die zuständige Vollzugsbehörde, nicht die kantonale Vollzugsbehörde.

Begründung

Auch verschiedene Bundesämter haben Aufgaben im Störfallvollzug. Namentlich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Verkehr (BAV) und das Bundesamt für Energie (BFE). Die vorgesehene Beratungsaufgabe kann nicht einseitig an die Kantone abgeschoben werden. Am meisten Arbeit in diesem Kontext verursachen Bauprojekte entlang den Bahnlinien, also aus dem Vollzugsbereich des Bundesamts für Verkehr. Wir sind offen für eine vernünftige Lösung dieser Problematik. Aber wir lehnen explizit ab, dass sich der Bund auf rechtlichem Weg selbst aus der Verantwortung nimmt. Im Übrigen soll nicht unnötig in die Organisationsfreiheit der Kantone eingegriffen werden.

Zu Anhang 1.2a (Geltungsbereich für Eisenbahnanlagen), Kapitel 2 Güterverkehrsanlagen

Hinweis

Es sind fünf Güterverkehrsanlagen der Störfallverordnung unterstellt. Auf der Webseite der SBB sind fünf Rangierbahnhöfe aufgeführt:

<https://company.sbb.ch/de/sbb-als-geschaeftpartner/leistungen-evu/onestopshop/oeffnungszeiten-rangierbahnhoeefe.html>

Buchs SG ist dort erwähnt, aber Genève-La-Praille nicht. Im oben genannten Kapitel 2 zu Anhang 1.2a ist es umgekehrt: Buchs SG fehlt und Genève-La-Praille ist erwähnt. Wir bitten darum, den korrekten Sachverhalt zu überprüfen und den Verordnungstext gegebenenfalls anzupassen.

Zu Anhang 1.1 Ziffer 3

Beurteilung

Wir sind einverstanden, dass die Mengenschwelle für Chrom VI bei 200 kg belassen wird.

Zu den anderen Anhängen

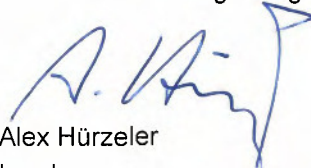
Beurteilung

Wir sind mit den verschiedenen formellen Anpassungen der anderen in den Erläuterungen genannten Anhänge einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Alex Hürzeler
Landammann


Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
2018 JAN 26.	
Direktion	
Federführung	

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

24. Januar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat am 17. Oktober 2017 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 eröffnet. Diese beinhaltet unter anderem eine Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) in Bezug auf die Entsorgung von Holzaschen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Revision der VVEA

Der Vorschlag, dass Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf einer Deponie des Typs B (vormals Inertstoffdeponie) ohne vorgängige Analysen beziehungsweise Einhaltung der massgebenden Grenzwerte abgelagert werden können (neuer Art. 52a VVEA), entspricht weitgehend der Regelung vor Inkrafttreten der VVEA am 1. Januar 2016. Zudem sollen gemäss Vorschlag künftig sämtliche Holzaschen auf einer Deponie Typ D (vormals Schlackendeponie) entsorgt werden können; dies ohne zeitliche Befristung (Änderung Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA).

Durch die vorgeschlagenen Regelungen entstehen Unklarheiten betreffend fachgerechte Entsorgung von Holzaschen. Wir begrüßen den Regelungsvorschlag, sämtliche Holzaschen auf einer Deponie des Typs D als umfassende Entsorgungslösung zu ermöglichen und so bisher bestehende Unsicherheiten bei der Holzaschenentsorgung zu beseitigen. Wir sind aber klar gegen die vorgeschlagene Übergangsbestimmung betreffend Ablagerung von Holzaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B, weil dies weder praktikabel ist noch eine umweltgerechte Entsorgung sicherstellt, wie wir das nachfolgend noch kurz begründen.

2. Detailbemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

2.1 Änderung Art. 52a

Mit dem neuen Art. 52a VVEA soll eine Übergangszeit von fünf Jahren geschaffen werden, während der die Ablagerung von Rost- oder Bettaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B ermöglicht würde. Diese Änderung lehnen wir aus nachfolgenden Gründen ab:

- In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost- beziehungsweise Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkannt auf Deponien des Typs B abgelagert werden.
- Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz beinhalten hochtoxisches und gut wasserlösliches Chrom (VI). Bisherige Messungen zeigen, dass für solche Holzaschen der Grenzwert für Chrom (VI) für Deponien des Typs B um einen Faktor 10–100 überschritten werden kann. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile weiterer gut wasserlöslicher und auch wassergefährdender Stoffe. Da Deponien des Typs B nicht zwingend über Basis- und Flankenabdichtungen verfügen, kann nicht sichergestellt werden, dass problematisches Deponie-Abwasser versickern kann. Es besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.
- In der vergangenen Regelung der ausser Kraft gesetzten Vorgängerverordnung der VVEA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien deshalb stark eingeschränkt. Zulässig war höchstens ein Anteil von fünf Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der nun vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grund ist die neue Regelung abzulehnen.

2.2 Änderungen der Ziffern 4.1 und 4.4 des Anhangs 5 VVEA

Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichen die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D. Wir begrüssen die Einführung dieses Entsorgungswegs aus nachfolgenden Gründen:

- Die Standortanforderungen und die baulichen Schutzmassnahmen sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb deutlich geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Chrom (VI), kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrrechtschlacke durch eine chemische Reaktion zu unproblematischem Chrom (III) reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch entscheidend verringert. Einzige Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau der Abfälle in die Deponie auf eine optimale Durchmischung von Schlacke und Holzasche geachtet wird.

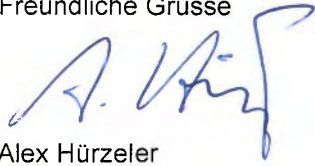
3. Fazit

Der Kanton Aargau begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Ziffern 4.1 und 4.4 des Anhangs 5 VVEA, mit der eine sinnvolle Entsorgungslösung für Holzaschen ermöglicht wird.

Die Änderung mit der Schaffung des Art. 52a betreffend Übergangsfrist von fünf Jahren zur Ablagerung von Holzaschen auf Deponien des Typs B lehnt der Kanton Aargau ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Alex Hürzeler
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Appenzell, 25. Januar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Störfallverordnung (StFV)

Gemäss Art. 11a StFV sind Raumplanung und Störfallvorsorge bei der Richt- und Nutzungsplanung zu koordinieren. Bei bestehenden Bauzonen hat das Verursacherprinzip dagegen zur Folge, dass die Störfallvorsorge in der Regel nicht oder erst zu spät im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt wird. Es wird begrüsst, dass mit dem revidierten Art. 11a StFV die Koordinationspflicht auf sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten ausgedehnt wird, um eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen zu fördern, die von der Störfallvorsorge betroffen sind. Die entsprechende Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird als sinnvoll erachtet.

2. Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Mit den vorliegenden Änderungen werden insbesondere verbindliche Vorgaben für die Berechnungen der Emissionsverminderungen von Projekten in den Bereichen Wärmeverbünde und Deponiegas vorgeschlagen. Eine Standardisierung der Methoden, um die Verminderungswirkung der Projekte möglichst transparent ausweisen zu können, die Gleichbehandlung der Projekte zu verbessern und gleichzeitig eine Reduktion der Aufwände zu erzielen, ist im Grundsatz als sinnvoll zu erachten.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist von der vorliegenden Änderung der Verordnung nicht direkt betroffen. Die Standeskommission verzichtet daher auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnungsänderung.

3. Abfallverordnung

3.1 Übergangslösung (Art. 52a VVEA)

Die vorgesehene fünfjährige Übergangslösung für eine Deponierung von Rost- und Betaaschen von Feuerungen mit naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B ohne analytischen Nachweis der Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte gemäss VVEA wird unterstützt.

3.2 Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf Deponien des Typs D (Anhang 5, Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA)

Die neu vorgesehene Entsorgungsmöglichkeit von sämtlichen Holzaschen auf Deponien des Typs D aus folgenden Gründen wird aus folgenden Gründen begrüsst:

- Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Chrom^{VI}, wird bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrrichtschlacke zum unproblematischen Chrom^{III} reduziert. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird. Es wird erwartet, dass das BAFU daher die bestmögliche Einbauart ermittelt und in der Vollzugshilfe zur VVEA definiert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 19. Januar 2018

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 unterbreitete das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Störfallverordnung

Gemäss Art. 11a StFV sind Raumplanung und Störfallvorsorge bei der Richt- und Nutzungsplanung zu koordinieren. Bei bestehenden Bauzonen hat das Verursacherprinzip dagegen zur Folge, dass die Störfallvorsorge in der Regel nicht oder erst zu spät im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt wird.

Der Regierungsrat begrüsst daher, dass mit dem revidierten Art. 11a StFV die Koordinationspflicht auf sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten ausgedehnt wird, um eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen, die von der Störfallvorsorge betroffen sind, zu fördern. Die entsprechende Einfügung eines neuen Absatzes 4 «Die kantonale Vollzugsbehörde berät den Bauherrn bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können.» wird als sinnvoll erachtet.

2. Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen

Mit den vorliegenden Änderungen werden insbesondere verbindliche Vorgaben für die Berechnungen der Emissionsverminderungen von Projekten in den Bereichen Wärmeverbünde und Deponiegas vorgeschlagen. Eine Standardisierung der Methoden, um die Verminderungswirkung der Projekte möglichst transparent ausweisen zu können, die Gleichbehandlung der Projekte zu verbessern und gleichzeitig eine Reduktion der Aufwände zu erzielen, ist im Grundsatz als sinnvoll zu erachten.



Der Kanton Appenzel Ausserrhoden ist von der vorliegenden Änderung der Verordnung nicht direkt betroffen. Der Regierungsrat verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnungsänderung.

3. Abfallverordnung

3.1 Übergangslösung (Art. 52a VVEA)

Die vorgesehene Übergangslösung für eine Deponierung von Rost-/Bettaschen von Feuerungen mit naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B ohne analytischen Nachweis der Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte gemäss VVEA wird vom Regierungsrat abgelehnt. Sie wird aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll erachtet:

- In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost- bzw. Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkannt auf Deponien des Typs B abgelagert werden.
- Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz beinhalten Chrom^{VI}. Bisherige Messungen zeigen, dass der Grenzwert für Deponien des Typs B um einen Faktor 10 bis 100 überschritten werden kann. Zudem enthalten Holzaschen grosse Anteile gut wasserlöslicher Stoffe. Deponien des Typs B verfügen aber in der Regel nicht über Basis- und Flankenabdichtungen, die verhindern würden, dass belastetes Abwasser austreten und in die Umwelt – insbesondere in Gewässer – gelangen kann.
- Viele Betreiber von Deponien des Typs B lehnen die Übergangslösung aufgrund der befürchteten höheren Nachsorgekosten resp. aus Haftungsgründen ab. Es ist daher davon auszugehen, dass viele Deponiebetreiber auf die Annahme von Holzaschen ohnehin verzichten werden. Die Regelung wird also kaum Wirkung erzielen.
- In der alten Regelung der TVA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien auf 5 Gewichtsprozent beschränkt. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen.



3.2 Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf Deponien des Typs D (Anhang 5, Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA)

Der Regierungsrat begrüsst die neu vorgesehene Entsorgungsmöglichkeit von sämtlichen Holzaschen auf Deponien des Typs D aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Chrom^{VI}, wird bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrriechtschlacke zum unproblematischen Chrom^{III} reduziert. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird. Der Regierungsrat erwartet, dass das BAFU daher die bestmögliche Einbauart ermittelt und in der Vollzugshilfe zur VVEA definiert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Bundeshaus Nord
3003 Bern

31. Januar 2018

RRB-Nr.: 82/2018
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Unser Zeichen 434.2017 / Ev
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den Revisionen der Störfallverordnung, der CO₂-Verordnung sowie der Abfallverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

1 Störfallverordnung

Der Regierungsrat kann den Bedarf für die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StfV) grundsätzlich nachvollziehen. Im Kanton Bern werden die Vorschriften der Störfallverordnung in den Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren jedoch bereits nach geltendem kantonalem Recht berücksichtigt (vgl. dazu Art. 13 der Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung, EV StfV; BSG 820.131). Eine weitergehende bundesrechtliche Regelung ist aus unserer Sicht daher nicht nötig.

Zudem würde die neue Regelung zu einer Verdoppelung des Koordinationsaufwandes Störfallvorsorge und Raumplanung führen. Dieser Mehraufwand, der im Kanton Bern rund 60 Stellenprozent ausmachen würde, wird vom Bund nicht vergütet. Angesichts der knappen kantonalen Ressourcen ist daher die Vorlage auch aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen.

2 Abfallverordnung

Die Verordnungsänderung schlägt einerseits vor, dass Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf einer Deponie des Typs B (vormals Inertstoffdeponie) ohne vorgängige Analysen bzw. Einhaltung der massgebenden Grenzwerte abgelagert werden können (neuer Art. 52a Abfallverordnung, VVEA). Diese Änderung entspricht weitgehend der Regelung gemäss alter Technischer Verordnung über Abfälle (TVA).

Andererseits sollen sämtliche Holzaschen künftig auf einer Deponie Typ D (vormals Schlackedeponie) entsorgt werden können – dies ohne zeitliche Befristung. Bei der Ablagerung auf dem Deponie Typ D soll ein maximaler Gehalt an TOC von 20'000 mg pro kg nicht überschritten werden (Änderung Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA).

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderungen:

2.1 Art. 52a VVEA

Mit dem neuen Art. 52a VVEA soll eine Übergangszeit von fünf Jahren geschaffen werden, in der Absicht, der Holzbranche mehr Zeit zu verschaffen für den Aufbau der notwendigen Behandlungskapazitäten für eine Chrom^{VI}-Reduktion. Der Regierungsrat lehnt diese Änderung dezidiert ab, da er die Wiedereinführung der Ablagerung von Rost- oder Bettaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B als nicht sinnvoll erachtet. Dies aus den folgenden Gründen:

- In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost- bzw. Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkant auf Deponien des Typs B abgelagert werden.
- Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz beinhalten Chrom^{VI} (Cr^{VI}). Der Stoff ist gut wasserlöslich, stark toxisch, mutagen und karzinogen. Bisherige Messungen zeigen, dass der Grenzwert für Cr^{VI} für Deponien des Typs B um einen Faktor 10 bis 100 überschritten wird. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile gut wasserlöslicher Stoffe. Gleichzeitig verfügen Deponien des Typs B aber in der Regel über keine Basis- und Flankenabdichtungen, die verhindern würden, dass Abwasser versickern kann. Es besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.
- In der vergangenen Regelung der TVA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien beschränkt. Zulässig war höchstens ein Anteil von 5 Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen. Die Cr^{VI}-Problematik würde damit sogar noch verschärft.

- Die Wiedereinführung der Ablagerungsmöglichkeit für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B führt zu einem Slalomkurs im Vollzug. Nebst der weiteren Verwirrung bei Betreibern von Holzfeuerungsanlagen führt dies insbesondere bei Deponiebetreibern zu Unverständnis und wird von diesen auch aus Haftungsgründen abgelehnt. Da das Risiko für erhöhte Nachsorgekosten vom Betreiber zu tragen ist, wurden bereits vor der Inkraftsetzung der VVEA Holzaschen oft abgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele Deponiebetreiber während der Übergangszeit auf die Annahme von Holzaschen ohnehin verzichten werden.
- Eine Übergangsfrist ist unnötig. Das genannte Beispiel aus Basel-Land zeigt, dass Methoden und Behandlungseinrichtungen zur Reduktion von Cr^{VI} bereits existieren. Sobald die Nachfrage steigt, dürften solche Einrichtungen zunehmen und die Preise sinken. Überdies hatte die Holzbranche bereits zwei Jahre Zeit sich der aktuellen Regelung anzupassen. Der Regierungsrat befürchtet, dass eine Übergangszeit die Untätigkeit Branche lediglich verlängern würde – zu Lasten der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung.
- Die aufgedeckten unsachgemässen Entsorgungswege zeigen, dass Holzaschen u.a. illegal auf Deponien des Typs B entsorgt wurden und die seit mittlerweile zwei Jahren geltende Regelung zu wenig konsequent vollzogen wurde. Die Antwort auf diesen Zustand darf aus Sicht des Regierungsrates nicht dessen Legalisierung sein, sondern ein konsequenterer Vollzug. Die wirtschaftlichen Interessen der Holzbranche sind klar geringer zu gewichten als die Gesundheit von Umwelt und Bevölkerung.

Antrag 1: Der Regierungsrat beantragt, den neuen Art. 52a VVEA komplett zu streichen.

2.2 Ziff. 4.1 und 4.4, Anhang 5 VVEA

Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichen die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D. Der Regierungsrat begrüsst die Einführung dieses Entsorgungswegs aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Cr^{VI} , kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrtrichtschlacke zum unproblematischen Cr^{III} reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird.
- Sollte der Einbau von Cr^{VI} mit Kehrtrichtschlacke in der Praxis nicht den gewünschten Effekt einer Reduktion zu Cr^{III} zeigen, besteht dennoch keine Gefährdung für die Umwelt, da der Deponie Typ D die gleichen Standortanforderungen erfüllen muss wie Typ E und zudem abgedichtet ist.

Antrag 2: Ist eine Ablagerung von Holzaschen auf der Deponie Typ D aufgrund des zulässigen TOC-Gehaltes (20'000 mg pro kg) nicht möglich ist, soll diese auf der Deponie Typ E abgelagert werden können. Dabei müssen nur die Grenzwerte für TOC (50'000 mg pro kg) und Cr^{VI} (5.0 mg pro kg) eingehalten werden.

Antrag 3: Der Regierungsrat beantragt, dass das BAFU durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart ermittelt und in der Vollzugshilfe zur VVEA definiert.

3 CO₂-Verordnung

Mit der Änderung der CO₂-Verordnung werden verbindliche Vorgaben für Gesuche von Kompensationsprojekten eingeführt. Bisher konnten Gesuchsteller von den Vorgaben abweichen, wenn sie diese begründen konnten. Zudem werden Anforderungen an die Berechnung für Emissionsverminderungen und Monitoring-Konzepte festgelegt. Die Vorgaben und Anforderungen führen zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Projekte.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich eine Vereinheitlichung der Vorgaben. Die Beschaffung und Aufbereitung aller erwarteten Angaben ist jedoch komplex und umfangreich und scheint gemäss unserer Erfahrung mit der Förderung von Wärmeverbänden mit hohem Aufwand verbunden zu sein. Die Vereinheitlichung stellt dadurch möglicherweise eine Hürde für die Realisierung von Kompensationsprojekten dar und sollte deshalb so einfach wie möglich gestaltet werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- elektronisch (PDF und Worddokument) an polg@bafu.admin.ch

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

Liestal, 30. Januar 2018
BUD/UEB/YZi/GRe/43302

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen die folgenden Verordnungen des Umweltrechts revidiert werden:

- die Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung, STFV; SR 814.012)
- die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Die Verordnungsänderungen sind inhaltlich voneinander unabhängig. Die revidierten Bestimmungen sollen am 1. November 2018 in Kraft gesetzt werden.

Verordnung über den Schutz von Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

Zu Art. 11a, Absatz 1

Änderung kursiv: „Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.“

Beurteilung:

Wir lehnen die vorgeschlagene Anpassung ab.

Antrag 1:

Art. 11a, Absatz 1 ist in der bisherigen Formulierung zu belassen.

Begründung:

1. Gemäss erläuterndem Bericht soll die Bauherrschaft frühzeitig für die Anliegen der Störfallvorsorge sensibilisiert werden. So sollen diese gemeinsam eine gute Lösung finden, die in beider Interesse liegt. Es ist unbestritten, dass dies sinnvoll wäre. Die vorliegende Anpassung zielt aber auf das Baubewilligungsverfahren ab. Wenn dieses startet, ist die Projektplanung bereits abgeschlossen. Anpassungen sind dann mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Entsprechend kommt die Koordination zu spät.
2. Die Anforderungen der Störfallvorsorge sollten bereits während der Konzeptphase in ein Bauprojekt einfließen. Spätere Projektanpassungen sind mit erheblichem Mehraufwand verbunden und werden nur realisiert, wenn sie rechtlich durchgesetzt werden oder wenn sie dem Bauherrn einen Mehrwert bieten. Auch nach der vorgesehenen Revision können aber Bauherren nicht zu Massnahmen für die Störfallvorsorge verpflichtet werden. Die Anpassung ist daher wirkungslos.
3. Wir gehen mit dem BAFU und ARE einig, dass das Verursacherprinzip des Umweltrechts nicht abgeschwächt werden soll. Die vorgesehene „Konsultation“ der Vollzugsbehörde ist aber ohne eine solche Abschwächung wirkungslos.

Antrag 2:

Sollte an der vorgesehenen Anpassung festgehalten werden, ist auf eine Verfahrensvorschrift zu verzichten.

Begründung:

Eine sinnvolle Umsetzung der Anliegen hinter der vorgesehenen Anpassung wird heute bereits gelebt. Über eine Verfahrensvorschrift wird nur ein unnötiger Formalismus vorgegeben. Dies bringt zusätzlichen Aufwand ohne Mehrwert.

Zu Art. 11a, Absatz 4

Neu: „Die kantonale Vollzugsbehörde berät den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können.“

Beurteilung:

Wir lehnen die vorgeschlagene Anpassung ab.

Antrag 3:

Auf eine Ergänzung der StFV mit Art. 11a, Absatz 4 ist zu verzichten.

Begründung:

1. Aus dem Begriff „Beratung“ ableitbare Ansprüche sind für die Vollzugsbehörden mit erheblichem Mehraufwand verbunden.
2. Eine detaillierte Beratung von Planern und Bauherren durch die Vollzugsbehörde widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung und Eigenverantwortung. Die Behörde kann nicht selbst die Lösung (mit-) entwickeln, und diese anschliessend amtlich bewilligen. Die Aufsicht muss unabhängig bleiben.

3. Bereits heute werden Bauherren bei Bedarf durch die Vollzugsbehörde in sinnvollem Rahmen „beraten“. Dabei wird aber lediglich die Problematik ausgeleuchtet und Denkanstösse geliefert. Die Bauherrschaft klärt anschliessend die Details und Umsetzungsmöglichkeiten selbstständig ab. Dabei kann sie sich durch private Fachberater unterstützen lassen. Die Vollzugsbehörde nimmt dann wieder zum fertigen Projekt Stellung.
4. Wird die heute freiwillige Beratung auf eine Beratungspflicht ausgeweitet, entsteht den kantonalen Vollzugsbehörden ein erheblicher Mehraufwand, der durch Abbau im Vollzug bei den rechtsunterworfenen Betrieben kompensiert werden müsste. Diese Verschiebung ist aus unserer Sicht nicht im Sinne der Störfallvorsorge und daher nicht zielführend.

Antrag 4:

Wird an der Ergänzung mit Artikel 11a, Absatz 4 festgehalten, so ist dessen Formulierung anzupassen: Zuständig für die Beratung ist die zuständige Vollzugsbehörde, nicht die kantonale Vollzugsbehörde.

Begründung:

1. Auch verschiedene Bundesämter haben Aufgaben im Störfallvollzug. Namentlich das ASTRA, das BAV und das BFE. Die vorgesehene Beratungsaufgabe kann nicht einfach an die Kantone abgeschoben werden. Am meisten Arbeit in diesem Kontext verursachen Bauprojekte entlang den Bahnlinien und Erdgashochdruckleitungen, also aus dem Vollzugsbereich des BAV bzw. des BFE. Wir sind offen für eine vernünftige Lösung dieser Problematik, aber lehnen es explizit ab, dass sich der Bund auf rechtllichem Weg aus der Verantwortung nimmt.

Antrag 5:

Aspekte der Störfallvorsorge sind bereits in der Konzeptphase bestimmter Gebäudetypen innerhalb des Konsultationsbereiches zu berücksichtigen. Der Bund setzt sich mit der SIA in Verbindung, um ein geeignetes Verfahren im SIA-Normenwerk festzuschreiben. Kantonsvertreter sind in eine entsprechende Arbeitsgruppe einzubeziehen.

Begründung:

1. Nur in der Konzeptphase können richtungweisende Entscheidungen noch beeinflusst werden. Dies kann nicht über eine Verordnung gelöst werden, sondern nur über das in der Baubranche etablierte SIA-Normenwerk.

Es ist nicht sinnvoll, dass jeder Kanton eigene Verfahren festlegt. Das Vorgehen soll durch den Bund koordiniert werden.

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)

Mit der Revision werden Anforderungen an die Berechnungsmethoden und an das Monitoringkonzept für Projekte in den Bereichen Wärmeverbünde und Deponiegas festgelegt. Der Kanton Basel-Landschaft verzichtet auf eine Stellungnahme, da die Vereinheitlichung der Berechnungsmethode primär die Betreiber von Wärmeverbänden und nicht die Kantone betrifft.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Einleitung

Holz zählt zu den erneuerbaren Rohstoffen und ist CO₂-neutral. Die thermische Nutzung von Holz als Energieträger ist energie- und klimapolitisch erwünscht und dient den Zielen der Energiewende. Über die letzten Jahre hat die Nutzung von Holz als Energieträger massiv an Bedeutung gewonnen, und es sind zahlreiche kleine, mittlere und grosse Feuerungsanlagen realisiert worden. Demzufolge haben auch die umweltgerecht zu entsorgenden Aschemengen signifikant zugenommen.

Aufgrund der stetig zunehmenden Mengen wurde seitens der Akteure und auch der kantonalen Vollzugsbehörden den Holzaschen grössere Beachtung – speziell bezüglich Handling und Entsorgung – geschenkt. Insbesondere wurden die verschiedenen Aschen vermehrt gemäss den Vorgaben der VVEA chemisch analysiert. Zudem wurden Herausforderungen betreffend den Umgang mit Aschen erfasst. Heute kann auf eine gute wissenschaftliche Datengrundlage zurückgegriffen werden, und die Erkenntnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

– **Nicht verbrannter Anteil bzw. TOC/TOC400**

Holzaschen (insbesondere Bettaschen) enthalten einen gewissen Anteil an nicht verbranntem Holz. Dieser Anteil kann als TOC bzw. TOC400 gemessen werden. Für diesen Parameter definiert die Abfallverordnung VVEA Grenzwerte für die ascherelevanten Deponietypen. Typischerweise liegen die TOC-Gehalte von Aschen im Bereich der Grenzwerte der Deponien Typ B und E. Der Anteil an nicht verbranntem Holz ist in erster Linie vom Feuerungstyp sowie von der Betriebsart der Feuerung abhängig. Der Brennstoffmix (Energieholz, Altholz) hat kaum einen Einfluss. Nicht verbranntes Holz in der Asche auf einer Deponie wird über die Zeit abgebaut und belastet in Form von gelösten Kohlenstoffverbindungen (DOC) das Deponiesickerwasser.

– **Chrom(VI)**

Nahezu alle Holzaschen sind stark mit Chrom(VI) belastet, und der Grenzwert gemäss VVEA für die ascherelevanten Deponietypen wird um Faktoren überschritten. Generell ist Filterasche deutlich stärker belastet als Bettasche. Wobei – bei einem getrennten Austrag – beide Aschetypen in der Regel den risikobasiert festgelegten Grenzwert nicht einhalten. Der Chrom(VI)-Gehalt ist dabei abhängig vom Feuerungstyp und untergeordnet auch vom Brennstoffmix (Chromgehalt im Energieholz bzw. Altholz). Chrom kommt natürlicherweise in unseren Böden vor und Bäume nehmen Chrom in Spuren auf und lagern dieses Element in der Biomasse ein. Somit enthält auch naturbelassenes Holz Chrom. Beim Verbrennungsprozess wird Chrom im Feuerungsbereich mit oxidierenden Verhältnissen (in der Regel der obere Bereich der Brennkammer) zu Chrom(VI) oxidiert. Chrom(VI) ist gut wasserlöslich, stark toxisch, mutagen und karzinogen. Aufgrund dieser Eigenschaften gilt Chrom(VI) als sehr umweltkritisch und stark wassergefährdend (Wassergefährdungsklasse 3).

– **Schwermetalle**

In Abhängigkeit des Brennstoffmixes enthält Holzasche teilweise hohe Konzentrationen an verschiedenen Schwermetallen (insbesondere Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel und Zink). Generell nimmt der Schwermetallgehalt in der Asche mit dem Altholzanteil zu. Die Schwermetalle stammen dabei v.a. aus alten Farbanstrichen und Imprägniermitteln (Holzschutz).

Die Schwermetalle werden durch den Verbrennungsprozess in der Asche aufkonzentriert. Typischerweise ist der Schwermetallgehalt in der Filterasche deutlich höher als in der Bettasche.

– **Staubemissionen**

Aufgrund der kleinen Partikelgrösse und der geringen Dichte von ca. 0.3 kg/l führt trockene Holzasche zu enormen Staubemissionen. Ein Umschlag oder eine Deponierung von Asche ist deshalb in trockener Form kaum möglich. Dabei sind insbesondere auch die Aspekte Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu beachten. Holzaschepartikel sind teilweise lungengängig und Holzasche reagiert bei Hautkontakt basisch (ätzende Wirkung) und führt zu verbrennungsähnlichen Symptomen bzw. Hautausschlägen (u.a. Chromatallergie bekannt als „Maurerkrätze“).

– **Weitere organische Schadstoffe**

Gemäss unserem Kenntnisstand ist gegenwärtig wenig über Belastungen von Holzasche mit organischen Schadstoffen wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Dioxine oder Furane bekannt.

Aufgrund dieser Eigenschaften von Holzasche stellt eine umweltgerechte Entsorgung eine gewisse – aber lösbare – Herausforderung dar. Zentral ist dabei aus unserer Sicht, dass die Holznutzung als Energieträger von A bis Z umweltverträglich erfolgt. Dies schliesst auch die Entsorgung der Asche ein. Es gilt zwingend zu vermeiden, dass der nachwachsende und CO₂-neutrale Energieträger Holz aufgrund eines nicht umweltgerechten Umgangs mit dem Verbrennungsrückstand Asche in ein schlechtes Licht gestellt wird.

Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen

Die vorgesehenen Änderungen betreffen:

- die Deponierung von Holzasche von naturbelassenem Holz, unabhängig von der Chrom(VI)-Belastung während einer Übergangsfrist von fünf Jahren auf einer Deponie vom Typ B (Art 52a) sowie
- die Deponierung von Holzasche jeder Herkunft sofern einzig der TOC-Grenzwert (als TOC400) eingehalten ist (Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4).

Im Folgenden nehmen wir zu diesen beiden Änderungen im Detail Stellung.

Änderung betreffend Art. 52a (Deponien vom Typ B)

Die aktuellen Grenzwerte in der VVEA für Ablagerungen auf Deponien vom Typ B sind risikobasiert so festgelegt, dass mögliche Schadstoffemissionen zu keinen schädlichen und lästigen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, führen. Diesbezüglich gilt zu beachten, dass Standorte für Deponien vom Typ B über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu deren Schutz notwendigen Randgebieten liegen können. Diese Deponien haben in der Regel keine Basis- und Flankenabdichtung, die verhindern würden, dass Deponiesickerwasser im Untergrund versickern kann. Demzufolge kommt der Deponiegutqualität eine bedeutende Rolle zu und die Einhaltung der Grenzwerte ist absolut zentral.

Vor diesen Hintergründen ist vollkommen unverständlich, weshalb ein Abfall, welcher bekannter Weise mit einem sehr umweltkritischen und wasserlöslichen Schadstoff hochbelastet ist, während fünf Jahren auf Deponien vom Typ B abgelagert werden soll. Dieses Vorgehen würde in grober Weise gegen das Vorsorgeprinzip und die Sorgfaltspflicht verstossen.

Im Weiteren muss auch beachtet werden, dass trockene Asche auf Deponien beim Abladen und beim Einbau in den Deponiekörper zu enormen Staubemissionen führen würde. Dies ist nicht nur aus Umweltsicht, sondern insbesondere betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nicht tolerierbar. Zur Vermeidung von Staubemissionen muss die Asche erdfeucht angeliefert werden und beim Befeuchtungsprozess kann durch Zugabe von Reduktionsmittel eine Reduktion von Chrom(VI) erreicht werden.

Zudem gilt zu bedenken, dass die Betreiber von Deponien für Ihre Anlagen – auch weit nach deren Abschluss – haften. Es ist fraglich, ob sich überhaupt Deponiebetreiber finden, welche mit Chrom(VI) hochbelastete Aschen annehmen würden. Eine allfällige Annahmefähigkeit würde wohl in einer sehr hohen Deponiegebühr resultieren. Die Deponiebetreiber sind kaum bereit, ohne risikobasierte Bezahlung das Entsorgungsproblem einer anderen Branche zu lösen. Es bleibt somit fraglich, ob die vorgeschlagene Änderung – losgelöst von den potenziellen negativen Umweltauswirkungen – überhaupt eine Bedeutung in der Praxis hätte.

Abschliessend erlauben wir uns auch eine Anmerkung zur vorgeschlagenen Dauer der Übergangsfrist von fünf Jahren. Chrom(VI) ist ein auch aus anderen Branchen bekannter Schadstoff. Die Prozesse und Verfahren zur Reduktion von kritischem Chrom(VI) zu weitgehend unkritischem Chrom(III) oder zu elementarem Chrom sind beispielsweise aus der Zementproduktion bestens bekannt. Für die Reduktion von Chrom(VI) in Asche kann sowohl betreffend Reduktionsmittel wie auch betreffend Verfahrenstechnik auf etabliertes Wissen und viel Erfahrung zurückgegriffen werden. Nebst den generellen Bedenken erachten wir auch die Dauer der Übergangsfrist als deutlich zu lang. Dies auch im Vergleich zu anderen Übergangsfristen der VVEA wie beispielsweise zur Rückgewinnung von Phosphor aus phosphorreichen Abfälle (Art. 15 und 51 VVEA).

Antrag zur Änderung betreffend Art. 52a (Deponien vom Typ B)

Aufgrund obenstehender Ausführungen lehnen wir die Änderung betreffend Art. 52a ab und beantragen, dass betreffend Deponien vom Typ B die heutige Praxis für Holzaschen beibehalten wird.

Änderung betreffend Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4 (Deponien vom Typ D)

Die Änderung beabsichtigt, dass Holzaschen jeder Herkunft künftig auf Deponien vom Typ D abgelagert werden können, sofern einzig der TOC-Grenzwert (als TOC400) eingehalten ist. Weitere Grenzwerte für beispielsweise Schwermetalle wären nicht anwendbar. Dabei würde auch nicht zwischen Bett- und Filteraschen beziehungsweise Aschen aus Naturholz- und Altholzfeuerungen unterschieden. In Typ D Deponien wird typischerweise Schlacke von Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) abgelagert. KVA-Schlacke enthält – auch nach der Entschrottung – feine Eisenanteile. Diese Eisenanteile sollen als „Reduktionsmittel“ dienen und das in der Asche enthaltene Chrom(VI) zu Chrom(III) oder elementarem Chrom reduzieren. Grundlage dafür ist, dass die Asche mit der KVA-Schlacke vermischt abgelagert wird.

Die Überlegung, dass die Eisenanteile in der KVA-Schlacke zur Reduktion von Chrom(VI) in der Holzasche führen, ist nachvollziehbar. Allerdings wurde dies gemäss unserem Kenntnisstand bisher nie im technischen Massstab untersucht. Wie bereits erwähnt führt trockene Holzasche zu enormen Staubemissionen. Eine Vermischung von trockener Holzasche auf der Deponie mit KVA-Schlacke ist aufgrund dieser Problematik nicht möglich. Gleiches gilt für das flächige Verstossen von trockener Holzasche auf einem KVA-Schlackekörper mittels Radlader. Gemäss unserer Einschätzung müsste die Holzasche zwingend erdfeucht angeliefert werden, so dass der Vermischungsprozess auf der Deponie ohne übermässige Staubemissionen erfolgen kann.

Wie bereits ausgeführt stellt sich die Frage, ob nicht sinnvollerweise beim Befeuchtungsprozess durch Zugabe eines Reduktionsmittels gleich auch die Reduktion von Chrom(VI) durchgeführt werden kann.

Die Technologie zur Aufbereitung und Entschrottung von KVA-Schlacke hat sich über die letzten Jahre kontinuierlich weiterentwickelt. Teilweise wurden KVA-Schlacken aufgrund der heute möglichen Rückgewinnungsraten mehrfach entschrottet. Es stellt sich für uns deshalb die Frage, ob die Vermischung von Holzasche mit KVA-Schlacke mögliche künftige Behandlungsprozesse erschweren oder gar verunmöglichen würden.

Bekannterweise ist insbesondere Filterasche aus Holzkraftwerken mit einem Altholzanteil teilweise sehr stark mit Schwermetallen belastet. Gemäss unserem Kenntnisstand enthalten beispielsweise gewisse Filteraschen über 20 g Zink pro kg Asche (TS). Im Vergleich dazu sind die Belastungen der Bettaschen moderat. Speziell bei Holzkraftwerken und grösseren Holzfeuerungen erfolgt der Austrag von Bett- und Filterasche getrennt. Die Vermischung dieser beiden unterschiedlich belasteten Aschentypen auf der Deponie und – abgesehen vom TOC – ohne Analysenpflicht macht aus Umweltsicht und betreffend Deponiesicherheit keinen Sinn.

Anträge zur Änderung betreffend Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4 (Deponien vom Typ D)

1. Insbesondere bei mittleren und grossen Anlagen beziehungsweise bei Anlagen mit einem Altholzanteil ist zwischen Bett- und Filterasche zu unterscheiden.
2. Für die Deponierung von Filteraschen aus den genannten Anlagen sind risikobasierte Grenzwerte festzulegen.
3. Die vermischte Ablagerung von Bettasche und Filterasche mit moderater Schadstoffbelastung (siehe Punkt 2) zusammen mit KVA-Schlacke ist denkbar, sofern gezeigt werden kann, dass dies tatsächlich zu einer Reduktion von Chrom(VI) führt. Allerdings muss die Ablagerung zur Vermeidung von Staubemissionen zwingend in feuchter Form erfolgen. Dazu sowie zum Umgang mit der Asche auf der Deponie sind durch den Bund zeitnah entsprechende Regelungen zu erlassen (Vollzugshilfe). Staubemissionen auf den Deponien sind – auch im Sinne des Gesundheitsschutzes – zwingend zu vermeiden.

Schlussbemerkungen

Die thermische Nutzung von Holz als CO₂-neutralem Energieträger ist energie- und klimapolitisch erwünscht und dient den Zielen der Energiewende. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl an Holzfeuerungen ganz im Sinne der Energiestrategie auch künftig zunehmen wird.

Bis anhin wurde dem umweltgerechten Umgang mit Holzasche zu wenig Beachtung geschenkt. Dieses Defizit kann und muss nun behoben werden. Aus unserer Sicht muss eine sinnvolle, finanzierbare und umweltverträgliche Lösung angestrebt und zum Stand der Technik werden. Gerade in der Region Basel haben verschiedene Unternehmungen gezeigt, dass eine dezentrale (auf der Feuerungsanlage) und zentrale Vorbehandlung von Holzasche betreffend Chrom(VI)-Reduktion machbar ist. Diese Vorbehandlung ist finanzierbar und mit zunehmendem Wettbewerb werden die Preise für die Behandlung weiter fallen.

Aus unserer Sicht stellt eine Vorbehandlung der Asche zwecks Chrom(VI)-Reduktion und Befeuchtung vor der Deponierung die beste Lösung dar. Dadurch kann sichergestellt werden, dass der Grenzwert betreffend Chrom(VI) eingehalten wird und zudem nur erdfeuchte Asche auf Deponien gelangt, so dass Staubemissionen ausgeschossen werden können. Es gilt dabei auch zu bedenken, dass aufgrund der Staubproblematik Aschen in jedem Fall nur erdfeucht auf Deponien gelangen dürfen.

Generelle Anträge

1. Bei der Revision der VVEA müssen auch die dezentralen und zentralen Vorbehandlungen von Holzaschen berücksichtigt werden.
2. Im Vergleich zu allfällig weiteren Regelungen dürfen die dezentralen und zentralen Vorbehandlungen nicht benachteiligt werden. Dies betrifft u.a. auch die Investitionssicherheit von Unternehmen in der Region Basel, welche rasch und innovativ reagiert haben, und bereits heute entsprechende Anlagen betreiben.

Unsere Stellungnahmen haben wir wunschgemäss als PDF- und Word-Dokument per E-Mail an polg@bafu.admin.ch gesendet.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bunderätin Doris Leuthard

Per Mail an
polg@bafu.admin.ch

Basel, 17. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 16. Januar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 17. Oktober 2017 zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017. Zu den drei Verordnungsänderungen möchten wir uns wie folgt äussern:

Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, STFV; SR 814.012)

Im revidierten Anhang 1.2a fehlen beim Kapitel Geltungsbereich für Eisenbahnanlagen zwei Streckenabschnitte aus dem Kanton Basel-Stadt, die im Geltungsbereich der Störfallverordnung liegen: Es handelt sich um die Strecke Basel Badischer Bahnhof-Waldshut-Schaffhausen bis zur deutschen Staatsgrenze bei Grenzach sowie um die Güterzugstrecke von der deutschen Staatsgrenze bei Weil am Rhein bis zum Badischen Bahnhof resp. bis zur Abzweigung der Hafenbahn (VZG-Strecke 4405).

Wir bitten Sie, diese beiden Streckenabschnitte zu ergänzen.

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) **Art. 9 Abs. 5 und 6 sowie Art. 102 Abs. 2**

Wir stimmen der Anpassung der Fristen und der Anpassung der Gebühren für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe zu.

Anhang 3a und 3b

Wir begrüßen die neue verbindliche Festlegung von Anforderungen für Gesuche zu Kompensationsprojekten im Bereich Wärmeverbände und Deponiegas.

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Art. 52a Holzasche

Die Verordnungsänderung sieht einerseits vor, dass Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf einer Deponie des Typs B (vormals Inertstoffdeponie) ohne vorgängige Analysen bzw. Einhaltung der massgebenden Grenzwerte abgelagert werden können. Diese Änderung entspricht weitgehend der Regelung gemäss alter TVA. Andererseits sollen sämtliche Holzaschen künftig auf einer Deponie Typ D (vormals Schlackedeponie) ohne zeitliche Befristung entsorgt werden können.

Die Wiedereinführung der Ablagerung von Rost- oder Bettaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B erachten wir als nicht sinnvoll und lehnen sie ab.

Begründung:

In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost- bzw. Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkannt auf Deponien des Typs B abgelagert werden.

Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz beinhalten Chrom-VI. Bisherige Messungen zeigen, dass der Grenzwert für Deponien des Typs B um einen Faktor 10 bis 100 überschritten werden kann. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile gut wasserlöslicher Stoffe. Gleichzeitig verfügen Deponien des Typs B aber in der Regel über keine Basis- und Flankenabdichtungen, die verhindern würden, dass Abwasser versickern kann. Es besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.

In der bisherigen Regelung der TVA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien beschränkt. Zulässig war höchstens ein Anteil von fünf Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen.

Die Wiedereinführung der Ablagerungsmöglichkeit für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B führt zu einem unerwünschten Richtungswechsel im Vollzug. Nebst der weiteren Verwirrung bei Betreibern von Holzfeuerungsanlagen führt dies insbesondere bei Deponiebetreibern zu Unverständnis und wird von diesen auch aus Haftungsgründen abgelehnt. Da das Risiko für erhöhte Nachsorgekosten vom Betreiber zu tragen ist, wurden bereits vor der Inkraftsetzung der VVEA Holzaschen oft abgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele Deponiebetreiber während der Übergangszeit auf die Annahme von Holzaschen ohnehin verzichten werden.

Anhang 5

Ziff. 4.1 Bst. f

Wir beantragen, dass das BAFU durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart ermittelt und in der Vollzugshilfe zur VVEA definiert.

Begründung:

Der Hauptschadstoff in Holzaschen ist das problematische Chrom-VI. Es kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrrechtschlacke zum unproblematischen Chrom-III

reduziert werden, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich verringert wird. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird.

Ziff. 4.4 Einleitungssatz

Für Deponien des Typs D sind die Anforderungen an den Standort und an das Deponiebauwerk deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer. Wir begrüßen die Einführung dieses Entsorgungswegs, weil die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D damit möglich wird.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt für Umwelt und Energie, Dr. Dominik Keller, stv. Leiter (dominik.keller@bs.ch; Tel. 061 639 23 20) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication
p.a. Office fédéral de l'environnement
3003 Berne

Document PDF et Word à :
polg@bafu.admin.ch

Fribourg, le 16 / 30 janvier 2018

Paquet d'ordonnances environnementales, automne 2018 - Procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Suite au courrier de Mme la Présidente de la Confédération Doris Leuthard, Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication, du 17 octobre 2017, les services spécialisés de l'administration cantonale ont analysé les projets de modification de trois ordonnances différentes, à savoir : l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM) ; l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ ainsi que l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED).

Le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part de sa prise de position en trois parties selon les différents projets de modification soumis à consultation.

Concernant la modification de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM ; RS 814.012)

La modification proposée a pour but d'assurer une coordination avec la prévention des accidents majeurs dans les procédures d'octroi de permis de construire. Cette proposition est problématique pour les motifs suivants :

- > Indépendamment de la question de son opportunité, cette proposition n'est pas formulée de manière suffisamment explicite dans le texte du projet d'ordonnance : prévoir que les cantons tiennent compte de la prévention des accidents majeurs également « dans leurs autres activités ayant des effets sur l'organisation du territoire » ne permet pas d'identifier clairement le but visé dans le texte en relation avec le besoin de coordination dans le cadre des demandes de permis de construire.
- > Sur le fond, le rapport explicatif n'est pas clair en ce sens qu'il dit que la modification vise à assurer « une coordination le plus en amont possible des processus d'aménagement du territoire », raison pour laquelle « il faut pallier le déficit d'informations auquel font face les maîtres d'ouvrage et les autorités d'octroi de permis de construire ». Il y a là une contradiction dans la mesure où, d'un point de vue juridique, le permis de construire se trouve « en aval » des procédures de planification.

- > Il faudrait alors comprendre que, selon le but visé par les auteurs du projet, la coordination est à assurer le plus en amont possible dans le cadre de la procédure de permis. Mais dans ce cas, il conviendrait à tout le moins de poser les principes de base quant à la manière d'assurer cette coordination : ni le texte de l'ordonnance modifiée ni le rapport explicatif ne donnent des indications claires à ce sujet, et se contentent essentiellement de décrire une relation entre requérants/auteurs de projets et détenteurs de l'installation, sans mentionner le rôle des autorités à cet égard. Les liens entre les instruments d'aménagement du territoire sont ainsi totalement occultés. Or on ne peut envisager la question de la coordination dans le cadre de la procédure de permis, coordination qui implique notamment la question de la pesée des intérêts, sans la mettre en relation avec la pesée des intérêts qui a déjà été effectuée dans le cadre des procédures de planification, en amont, et les droits à bâtir que ces procédures ont donnés aux propriétaires. Il ne suffit pas selon nous de se contenter de compléter l'art. 11a al.1 OPAM avec une formulation « fourre-tout » et d'introduire un nouvel alinéa 4 exigeant de l'autorité d'exécution cantonale qu'elle renseigne les maître d'ouvrage lors de la planification de nouvelles constructions et installations pouvant conduire à une augmentation notable du risque.
- > Ainsi, le projet de modification semble ignorer le système prévu par la LAT qui exige une coordination au plus haut degré de planification, avec une pondération de tous les intérêts en présence, soit dans le cadre des plans d'affectation, de manière à ce que les droits à bâtir ainsi que les restrictions à la propriété soient définis de manière aussi précise que possible au niveau de la planification. Il n'est ainsi pas acceptable que des propriétaires voient leurs droits fondamentalement remis en cause dans le cadre d'une procédure d'autorisation. En d'autres termes, il n'est pas judicieux d'introduire au niveau du permis l'exigence d'une pondération des intérêts supplémentaire, de même nature que celle qui doit être déjà effectuée au niveau de la procédure de planification. Si telle n'était pas l'intention de la Confédération, alors le projet de modification et le rapport devraient à tout le moins être revus et clarifiés, en présentant une réelle analyse des liens entre procédures de planification et procédure d'autorisation de construire, notamment sur la question de la pesée des intérêts et des droits à bâtir, et en donnant des indications plus précises sur les modalités de coordination qui devraient être assurées dans le cadre des demandes de permis de construire.

En conclusion, la pratique actuelle de la coordination fixé dans l'OPAM au niveau des plans d'affectation doit être mise en œuvre et renforcée. Par contre, au niveau des permis de construire, si une nouvelle pesée d'intérêt est souhaitée contrairement à la règle de la sécurité juridique, il faudrait qu'elle ait déjà pu être annoncée au stade de la planification. Il faudrait aussi que les rôles des autorités soient clarifiés et que les responsabilités financières soient bien étudiées. Dès lors nous proposons de renoncer à cette modification, et d'en rester à une bonne communication des domaines attenants à tous les concernés : requérants, détenteurs d'installations à risque et autorités cantonales.

Concernant la modification de l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (ordonnance sur le CO₂ ; RS 641.711)

Depuis 2017, sur la base du Modèle d'encouragement harmonisé (ModEnHa 2015) réalisé par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) en étroite collaboration avec l'Office fédéral de l'énergie (OFEN), les cantons ont mis en place des programmes d'encouragement destinés à substituer les installations de chauffage utilisant des énergies fossiles par des énergies renouvelables, et à assainir le parc immobilier en améliorant sensiblement la qualité thermique de l'enveloppe des bâtiments.

Afin de s'assurer des résultats obtenus, chaque canton est obligé en vertu de l'article 110 de l'ordonnance sur le CO₂ de fournir chaque année un rapport à l'OFEN détaillant, par mesure, les effets en termes de KWh, ainsi que les réductions d'émissions de CO₂ correspondantes. Il est important que les exigences prévues par le présent projet d'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ soient compatibles avec celles décrites dans le ModEnHa 2015.

Concernant la modification de l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED ; RS 814.600)

Commentaire général

La partie principale de la modification de l'OLED concerne l'allègement des conditions d'acceptation des cendres de grille et de foyer de chauffages à bois en décharge de type D par deux modifications de l'annexe 5 (ch. 4.1, let.f et ch. 4.4, 1^{ère} phrase) et l'introduction d'un délai temporaire autorisant l'élimination de ces mêmes cendres en décharge de type B du 1^{er} novembre 2018 au 1^{er} novembre 2023 (nouvel art. 52a).

Si nous approuvons la modification des conditions d'acceptation des cendres de grille et de foyer des chauffages à bois en décharge de type D, nous considérons qu'il n'est pas acceptable d'autoriser leur dépôt, même temporairement, en décharge de type B. Notre évaluation de ces deux points est décrite ci-dessous.

Contexte et éléments techniques

Le canton de Fribourg promeut l'utilisation du bois-énergie d'origine indigène. Cette promotion est envisagée de manière durable, c'est-à-dire notamment sans omettre les questions liées à l'élimination conforme des résidus issus de cette utilisation.

Il apparaît que les cendres de foyer et de grille des chaudières à bois peuvent contenir des teneurs élevées en différents métaux lourds et en particulier en chrome-VI (Cr-VI), et ceci même si le combustible est constitué exclusivement de bois à l'état naturel. Cet état de fait, admis par toutes les parties, a conduit au durcissement des règles en matière d'élimination de ces déchets lors de l'entrée en vigueur de l'OLED le 1^{er} janvier 2016.

Les observations effectuées dans les décharges de type B (anciennement DCMI) du canton de Fribourg avant l'entrée en vigueur de l'OLED ont montré que les cendres de chauffage à bois, même livrées ponctuellement, pouvaient avoir un impact important sur les lixiviats de décharges et les eaux souterraines situées à l'aval de ces décharges. Il a été constaté des élévations des teneurs en Cr-VI dans les lixiviats et les eaux souterraines en lien très probable avec les dépôts de cendres de chauffage à bois.

Il est important de souligner ce qui est déjà exprimé dans le rapport explicatif, à savoir que les décharges de type B ne sont pour leur grande majorité pas étanches et permettent à un polluant soluble comme le Cr-VI d'être disséminé facilement dans l'environnement. A l'inverse, les décharges de type D sont étanchéifiées, interdisant la diffusion des lixiviats de décharge dans les eaux souterraines, mais permettant leur contrôle et leur traitement.

Il est également important de préciser que le contrôle des cendres par les exploitants de décharge ne permet pas de distinguer un éventuel mélange des cendres de grille et de foyer avec des cendres de filtres ou de cyclones, qui sont généralement encore plus chargées en polluants. De même, il n'est pas possible pour l'exploitant lors du simple contrôle des cendres d'exclure que du bois usagé ou à problème n'ait été mélangé au bois naturel avant la combustion. Là aussi, les bois usagés ou à problème influent négativement sur la teneur en polluants de cendres.

Au vu de ces différents problèmes, le Service de l'environnement du canton de Fribourg a depuis plusieurs années déjà dirigé l'ensemble des cendres de chauffage à bois vers les casiers de type D de la décharge de Châtillon à Posieux. Ces consignes ont été dans l'ensemble bien acceptées par les fournisseurs des cendres, dont une partie importante n'est de toute manière pas en mesure de séparer les cendres de foyer de celles produites par les filtres au vu des caractéristiques techniques de leurs installations.

Modification de l'annexe 5, ch. 4.1, let. f et ch. 4.4, 1^{ère} phrase

Cette modification correspond à la manière actuelle de travailler mise en œuvre dans le canton de Fribourg. Elle est proportionnée dans la mesure où elle n'impose plus de système de lavage des cendres, soutenant ainsi la filière du bois-énergie, tout en assurant la protection de l'environnement, en particulier des eaux souterraines, en dirigeant toutes les cendres vers des casiers de type D.

Introduction de l'art. 52a de l'OLED

Cette disposition ne présente que peu d'intérêt pour le canton de Fribourg qui applique déjà maintenant les dispositions qui seront en œuvre dès le 2 novembre 2023, soit après la période temporaire prévue à l'article 52a. En effet, cette disposition temporaire représente surtout des risques et un important retour en arrière par rapport aux structures actuellement en place dans le canton. Même si elle est limitée à 5 ans, elle peut avoir des impacts importants sur la qualité à long terme des lixiviats et des eaux souterraines à l'aval des décharges, impliquant dans les cas extrêmes des risques de voir celles-ci passer en nécessité d'assainissement, ce qui représente un risque financier important pour les exploitants de décharges, mais aussi pour l'Etat en cas de défaillance de ceux-ci. A défaut d'une suppression, cette disposition transitoire devrait au moins être réduite de manière significative dans sa temporalité.

Modification de l'art. 24, al. 1, 2^{ème} phrase

La modification de l'OLED concerne également marginalement la modification de la version française de l'art.24, al. 1, 2^{ème} phrase sur laquelle nous n'avons pas de commentaire.

Conclusion

Au vu de ce qui précède, nous sommes favorables aux modifications de l'art. 24, al. 1, 2^{ème} phrase, ainsi qu'aux modifications de l'annexe 5 ch. 4.1, let. f et ch. 4.4, 1^{ère} phrase, mais sommes opposés à l'introduction de l'art. 52a.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président





Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 31 janvier 2018

Le Conseil d'Etat

282-2018

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
Madame Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale
Kochergasse 6
3003 Berne

Concerne : projet de modification de l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (Ordonnance sur le CO₂; RS 641.711) dans le cadre de la consultation fédérale sur le paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2018

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien pris connaissance, avec beaucoup d'intérêt, de la consultation citée en titre et a l'avantage de vous faire part de sa prise de position sur le projet de modification de l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (Ordonnance sur le CO₂; RS 641.711).

Bien que le canton de Genève ne soit pas actuellement concerné, n'ayant pas à ce jour d'installations visées par la révision de l'ordonnance sur le CO₂, notre Conseil souscrit aux nouvelles orientations de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV). Il salue la simplification de la procédure par des méthodes et formulaires, dont l'utilisation devient obligatoire, ce qui permettra un traitement plus efficace des demandes et une amélioration en matière d'égalité de traitement.

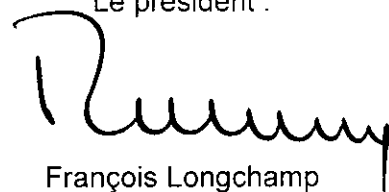
En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


François Longchamp

Copie à : - M. Marc Chardonens, directeur, Office fédéral de l'environnement (OFEV)
- polg@bafu.admin.ch (versions Word et PDF)



Genève, le 31 janvier 2018

Le Conseil d'Etat

281-2018

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Madame Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale
Kochergasse 6
3003 Berne

Concerne : consultation fédérale relative à la modification de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM; RS 814.012)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance des propositions de modification de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM; RS 814.012) et vous en remercie. Vous trouverez ci-dessous la prise de position du canton ainsi qu'une annexe contenant notre réponse détaillée pour chacune des modifications proposées.

S'agissant de l'art. 11 alinéas 1 et 4 OPAM, nous soutenons globalement les modifications. Du point de vue formel, nous vous proposons une harmonisation du texte français avec le texte source en allemand. Sur le fond, les modifications proposées nous conviennent mais nous nous permettons de proposer en annexe une modification des commentaires au rapport explicatif de l'OFEV du 17 octobre 2017.

Concernant l'annexe 1.1 OPAM, nous rejetons résolument la modification qui consiste à fixer le seuil quantitatif pour le chrome hexavalent (chrome (VI)) et pour ses sels à 200 kg. Cette modification est certes motivée par une harmonisation avec l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim; RS 814.81), mais l'ORRChim ne prévoit pas de restriction d'utilisation pour le chrome (VI) lorsque celui-ci ne se retrouve plus dans le produit fini. Or, le chrome (VI), qui est classé cancérigène et mutagène dans l'ORRChim, est utilisé dans les installations de galvanoplastie (électrolyse). Les bains qui contiennent cette substance présentent un risque pour la population ainsi que pour l'environnement, par exemple en cas d'incendie ou de libération dans l'environnement par les eaux d'extinction. Notre Conseil demande donc le maintien du chrome (VI) et de ses sels dans la catégorie des substances de haute activité (SHA), pour laquelle le seuil quantitatif est de 20 kg. Les modifications proposées par le projet OPAM engendreraient une protection affaiblie de notre population et

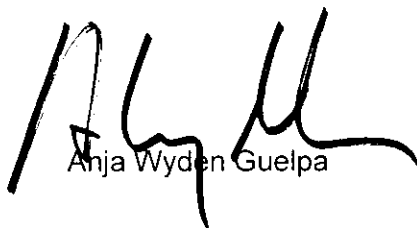
de notre environnement en comparaison internationale puisque le règlement REACH¹ de l'Union européenne définit strictement son utilisation.

Nous espérons sincèrement que vous tiendrez compte de nos remarques.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce projet, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : - M. Marc Chardonnens, directeur, Office fédéral de l'environnement (OFEV)
- polg@bafu.admin.ch (versions Word & PDF)

¹ Règlement (CE) N° 1907/2006 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques, ainsi que les restrictions applicables à ces substances (REACH) et instituant une agence européenne des produits chimiques.

Consultation fédérale - Modification de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM ; RS 814.012)

Art. 11a alinéas 1 et 4

Globalement, nous soutenons sur le fond les modifications qui nous sont soumises et qui nous semblent pertinentes. Nous proposons toutefois les modifications mineures suivantes.

Art. 11a alinéa 1

S'agissant des nouveaux termes proposés, le remplacement de l'expression « *prendre en considération* » par « *tenir compte* » et l'ajout du mot « *établissement* » peuvent induire une modification du sens et n'ont pas lieu de substituer à la teneur actuelle de cet article si aucune modification de sens n'était envisagée.

Ainsi, il nous semble que la version française actuelle de cette disposition, selon laquelle « *les cantons prennent en considération la prévention des accidents majeurs dans les plans directeurs et les plans d'affectation* », devrait être maintenue et simplement complétée par l'adjonction « *... ainsi que dans leurs autres activités ayant des effets sur l'organisation du territoire* », comme c'est le cas pour la version allemande et comme l'indique le commentaire de cette disposition découlant du rapport explicatif de l'OFEV daté du 17.10.2017 (p. 7).

Art. 11a alinéa 4

En accord avec les recommandations du guide de planification du DETEC « *Coordination aménagement du territoire et prévention des risques majeurs* » (2013), l'autorité cantonale genevoise d'exécution de l'OPAM examine actuellement déjà toutes les demandes en autorisation de construire situées dans un périmètre de consultation, y compris dans les zones à bâtir existantes. Pour ces dernières, la procédure mise en place n'est actuellement pas satisfaisante car la coordination n'est réalisée qu'une fois les projets définitifs déposés, à un stade trop tardif pour permettre d'éventuelles modifications. L'ajout de l'alinéa 4 à l'article 11a permettra de traiter cette question avec l'anticipation indispensable à une coordination efficace et une meilleure protection des personnes.

Cependant, nous avons une proposition de modification concernant les commentaires du rapport explicatif de l'OFEV daté du 17.10.2017 :

- En page 7, il est mentionné que l'autorité cantonale d'exécution de l'OPAM doit recommander au maître d'ouvrage de se mettre en contact avec le détenteur de l'installation OPAM concernée afin que celui-ci mette à jour le rapport succinct ou l'étude de risque selon l'art. 8a de l'OPAM. Nous proposons que ce soit plutôt l'autorité d'exécution de l'OPAM qui prenne directement contact avec le détenteur pour exiger qu'il mette à jour le rapport succinct ou l'étude de risque selon l'art. 8a de l'OPAM.
- En page 8, nous prenons note que les critères permettant d'évaluer la significativité de l'augmentation du risque induite par un projet seront définis par l'OFEV dans une aide à l'exécution, ce qui nous sera indispensable.

Annexe 1.1 chiffre 3

Nous rejetons la proposition de fixer le seuil quantitatif pour le chrome hexavalent (chrome (VI)) et ses sels à 200 kg, en dérogation du seuil quantitatif à 20 kg, applicable aux substances de haute activité (SHA), dont le chrome (VI) fait partie.

Par ailleurs, la dérogation proposée pour le seuil quantitatif ne mentionne pas si le chrome (VI) reste ou non dans la catégorie des SHA. Si le chrome (VI) est retiré de la liste des SHA, cela signifie que les mesures de sécurité spécifiques à cette catégorie, telles que le confinement en atmosphère dépressurisée, ne s'appliqueraient plus.

Un des motifs avancé pour cette dérogation est la restriction d'utilisation prévue dans l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim ; RS 814.81) dès 2021. Or, cette restriction ne s'appliquera pas à l'emploi dans les procédés ne comprenant pas de chrome hexavalent dans les produits finaux (ORRChim, annexe 1.17, chiffre 5, substances n° 16 et 17). Ceci est exactement le cas dans les activités de traitement de surface (galvanoplastie), où le chrome (VI) est utilisé sous forme de solutions dans des bains de traitement mais ne se retrouve pas dans les produits finis. L'OPAM doit gérer les risques industriels en tant que tels même si le produit fini est « inoffensif ».

Depuis le 1^{er} février 2017, l'Union européenne (UE) réglemente strictement l'utilisation du chrome (VI) et de ses sels dans l'annexe XIV du règlement REACH et la subordonne à une autorisation. Si le chrome (VI) est retiré de la liste des SHA, aucune restriction d'utilisation du chrome (VI) dans le traitement de surface ne sera appliquée en Suisse. Le maintien du chrome (VI) dans la catégorie des SHA, ce qu'il est en vertu de ses propriétés cancérigène et mutagène, permettrait de garantir une sécurité équivalente à celle en vigueur dans l'UE et surtout la protection de la population en cas d'accidents (par exemple un incendie) ou en cas de libération dans l'environnement par les eaux d'extinction. De surcroît, la santé des travailleurs serait mieux protégée.

Par conséquent, au vu de la toxicité de la substance, tant du point de vue de la protection des travailleurs que de la protection de la population et de l'environnement, l'exception proposée ne nous semble absolument pas judicieuse ni justifiée et, à défaut d'une restriction d'utilisation comparable à celle en vigueur dans l'UE, nous plaidons au minimum pour un maintien du chrome hexavalent dans la catégorie des SHA.

Annexe 1.2a chiffre 1

Le tronçon de la ligne 152 assujetti à l'OPAM va du point d'exploitation SJ à LAPP, et non LABA. Ainsi, le tableau de l'annexe 1.2 ch. 1 doit être modifié dans ce sens.

S'agissant des autres propositions de modifications, nous n'avons pas de remarques à formuler.



Genève, le 31 janvier 2018

Le Conseil d'Etat

281-2018

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Madame Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale
Kochergasse 6
3003 Berne

Concerne : consultation fédérale relative à la modification de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM; RS 814.012)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a pris connaissance des propositions de modification de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM; RS 814.012) et vous en remercie. Vous trouverez ci-dessous la prise de position du canton ainsi qu'une annexe contenant notre réponse détaillée pour chacune des modifications proposées.

S'agissant de l'art. 11 alinéas 1 et 4 OPAM, nous soutenons globalement les modifications. Du point de vue formel, nous vous proposons une harmonisation du texte français avec le texte source en allemand. Sur le fond, les modifications proposées nous conviennent mais nous nous permettons de proposer en annexe une modification des commentaires au rapport explicatif de l'OFEV du 17 octobre 2017.

Concernant l'annexe 1.1 OPAM, nous rejetons résolument la modification qui consiste à fixer le seuil quantitatif pour le chrome hexavalent (chrome (VI)) et pour ses sels à 200 kg. Cette modification est certes motivée par une harmonisation avec l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim; RS 814.81), mais l'ORRChim ne prévoit pas de restriction d'utilisation pour le chrome (VI) lorsque celui-ci ne se retrouve plus dans le produit fini. Or, le chrome (VI), qui est classé cancérigène et mutagène dans l'ORRChim, est utilisé dans les installations de galvanoplastie (électrolyse). Les bains qui contiennent cette substance présentent un risque pour la population ainsi que pour l'environnement, par exemple en cas d'incendie ou de libération dans l'environnement par les eaux d'extinction. Notre Conseil demande donc le maintien du chrome (VI) et de ses sels dans la catégorie des substances de haute activité (SHA), pour laquelle le seuil quantitatif est de 20 kg. Les modifications proposées par le projet OPAM engendreraient une protection affaiblie de notre population et

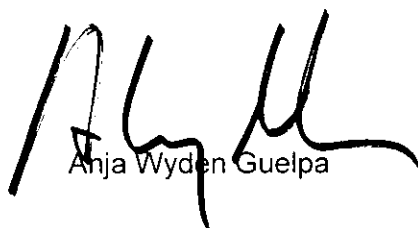
de notre environnement en comparaison internationale puisque le règlement REACH¹ de l'Union européenne définit strictement son utilisation.

Nous espérons sincèrement que vous tiendrez compte de nos remarques.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce projet, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : - M. Marc Chardonnens, directeur, Office fédéral de l'environnement (OFEV)
- polg@bafu.admin.ch (versions Word & PDF)

¹ Règlement (CE) N° 1907/2006 concernant l'enregistrement, l'évaluation et l'autorisation des substances chimiques, ainsi que les restrictions applicables à ces substances (REACH) et instituant une agence européenne des produits chimiques.

Consultation fédérale - Modification de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM ; RS 814.012)

Art. 11a alinéas 1 et 4

Globalement, nous soutenons sur le fond les modifications qui nous sont soumises et qui nous semblent pertinentes. Nous proposons toutefois les modifications mineures suivantes.

Art. 11a alinéa 1

S'agissant des nouveaux termes proposés, le remplacement de l'expression « *prendre en considération* » par « *tenir compte* » et l'ajout du mot « *établissement* » peuvent induire une modification du sens et n'ont pas lieu de substituer à la teneur actuelle de cet article si aucune modification de sens n'était envisagée.

Ainsi, il nous semble que la version française actuelle de cette disposition, selon laquelle « *les cantons prennent en considération la prévention des accidents majeurs dans les plans directeurs et les plans d'affectation* », devrait être maintenue et simplement complétée par l'adjonction « *... ainsi que dans leurs autres activités ayant des effets sur l'organisation du territoire* », comme c'est le cas pour la version allemande et comme l'indique le commentaire de cette disposition découlant du rapport explicatif de l'OFEV daté du 17.10.2017 (p. 7).

Art. 11a alinéa 4

En accord avec les recommandations du guide de planification du DETEC « *Coordination aménagement du territoire et prévention des risques majeurs* » (2013), l'autorité cantonale genevoise d'exécution de l'OPAM examine actuellement déjà toutes les demandes en autorisation de construire situées dans un périmètre de consultation, y compris dans les zones à bâtir existantes. Pour ces dernières, la procédure mise en place n'est actuellement pas satisfaisante car la coordination n'est réalisée qu'une fois les projets définitifs déposés, à un stade trop tardif pour permettre d'éventuelles modifications. L'ajout de l'alinéa 4 à l'article 11a permettra de traiter cette question avec l'anticipation indispensable à une coordination efficace et une meilleure protection des personnes.

Cependant, nous avons une proposition de modification concernant les commentaires du rapport explicatif de l'OFEV daté du 17.10.2017 :

- En page 7, il est mentionné que l'autorité cantonale d'exécution de l'OPAM doit recommander au maître d'ouvrage de se mettre en contact avec le détenteur de l'installation OPAM concernée afin que celui-ci mette à jour le rapport succinct ou l'étude de risque selon l'art. 8a de l'OPAM. Nous proposons que ce soit plutôt l'autorité d'exécution de l'OPAM qui prenne directement contact avec le détenteur pour exiger qu'il mette à jour le rapport succinct ou l'étude de risque selon l'art. 8a de l'OPAM.
- En page 8, nous prenons note que les critères permettant d'évaluer la significativité de l'augmentation du risque induite par un projet seront définis par l'OFEV dans une aide à l'exécution, ce qui nous sera indispensable.

Annexe 1.1 chiffre 3

Nous rejetons la proposition de fixer le seuil quantitatif pour le chrome hexavalent (chrome (VI)) et ses sels à 200 kg, en dérogation du seuil quantitatif à 20 kg, applicable aux substances de haute activité (SHA), dont le chrome (VI) fait partie.

Par ailleurs, la dérogation proposée pour le seuil quantitatif ne mentionne pas si le chrome (VI) reste ou non dans la catégorie des SHA. Si le chrome (VI) est retiré de la liste des SHA, cela signifie que les mesures de sécurité spécifiques à cette catégorie, telles que le confinement en atmosphère dépressurisée, ne s'appliqueraient plus.

Un des motifs avancé pour cette dérogation est la restriction d'utilisation prévue dans l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim ; RS 814.81) dès 2021. Or, cette restriction ne s'appliquera pas à l'emploi dans les procédés ne comprenant pas de chrome hexavalent dans les produits finaux (ORRChim, annexe 1.17, chiffre 5, substances n° 16 et 17). Ceci est exactement le cas dans les activités de traitement de surface (galvanoplastie), où le chrome (VI) est utilisé sous forme de solutions dans des bains de traitement mais ne se retrouve pas dans les produits finis. L'OPAM doit gérer les risques industriels en tant que tels même si le produit fini est « inoffensif ».

Depuis le 1^{er} février 2017, l'Union européenne (UE) réglemente strictement l'utilisation du chrome (VI) et de ses sels dans l'annexe XIV du règlement REACH et la subordonne à une autorisation. Si le chrome (VI) est retiré de la liste des SHA, aucune restriction d'utilisation du chrome (VI) dans le traitement de surface ne sera appliquée en Suisse. Le maintien du chrome (VI) dans la catégorie des SHA, ce qu'il est en vertu de ses propriétés cancérigène et mutagène, permettrait de garantir une sécurité équivalente à celle en vigueur dans l'UE et surtout la protection de la population en cas d'accidents (par exemple un incendie) ou en cas de libération dans l'environnement par les eaux d'extinction. De surcroît, la santé des travailleurs serait mieux protégée.

Par conséquent, au vu de la toxicité de la substance, tant du point de vue de la protection des travailleurs que de la protection de la population et de l'environnement, l'exception proposée ne nous semble absolument pas judicieuse ni justifiée et, à défaut d'une restriction d'utilisation comparable à celle en vigueur dans l'UE, nous plaidons au minimum pour un maintien du chrome hexavalent dans la catégorie des SHA.

Annexe 1.2a chiffre 1

Le tronçon de la ligne 152 assujetti à l'OPAM va du point d'exploitation SJ à LAPP, et non LABA. Ainsi, le tableau de l'annexe 1.2 ch. 1 doit être modifié dans ce sens.

S'agissant des autres propositions de modifications, nous n'avons pas de remarques à formuler.



Genève, le 31 janvier 2018

Le Conseil d'Etat

285-2018

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Doris LEUTHARD
Conseillère fédérale
Palais fédéral nord
3003 Berne

Concerne : consultation fédérale relative au projet de modification de l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED; RS 814.600)

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 17 octobre dernier relatif à l'objet cité en titre et vous fait part ci-après de son avis sur ce projet de révision.

En ce qui concerne la deuxième modification, soit l'instauration d'un article 52a relatif aux cendres de bois et la modification des chiffres 4.1, lettre f et 4.4, 1^{ère} phrase de l'annexe 5, notre Conseil n'y est pas favorable.

En effet, au vu des risques inhérents à la présence de chrome (VI) dans les cendres de bois, le gouvernement genevois est opposé à l'introduction d'un délai transitoire pour la mise en décharge de type B des cendres de bois et se rallie ainsi à la prise de position du Cercle déchets du 27 octobre 2017, que vous trouverez ci-jointe. Le canton de Genève a toujours appliqué strictement le principe de précaution dans ses décisions et c'est pourquoi il désapprouve l'assouplissement suggéré, quand bien même celui-ci serait transitoire.

Il s'ensuit que, tel que le développe le Cercle déchets, le stockage définitif des cendres de bois en décharge de type D constitue la seule alternative raisonnable et responsable qui puisse être envisagée à ce jour.

En vous adressant nos remerciements pour nous avoir donné l'opportunité de vous faire part de notre position et vous remerciant d'avance de prendre en considération les remarques formulées ci-dessus, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Anja Wyden Guelpa

Le président :


François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : - M. Marc Chardonens, directeur, OFEV, 3003 Berne
- polg@bafu.admin.ch (versions Word et PDF)

Konferenz der Vorsteher der
Umweltschutzämter der Schweiz KVV
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7

Per E-Mail an: Rainer.Kistler@zg.ch; Andrea.Loosli@kvu.ch

058 345 51 88, martin.eugster@tg.ch
8510 Frauenfeld, 27. Oktober 2017

Position Cercle déchets concernant la modification de l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (Ordonnance sur les déchets, OLED) en relation avec l'élimination des cendres de bois

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2018 du 17 octobre 2017

Madame,
Monsieur,

Le 17 octobre 2017 le DETEC a ouvert la consultation sur le Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2018. Cette consultation porte entre autres sur une modification de l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (Ordonnance sur les déchets, OLED) en relation avec l'élimination des cendres de bois.

La modification de l'ordonnance prévoit d'une part que les cendres de grille et de foyer issues du traitement thermique de bois à l'état naturel peuvent être stockées dans des décharges de type B (précédemment décharge pour matériaux inertes) durant une période de transition de 5 ans, sans analyses préalables qui garantiraient le respect des valeurs limites déterminantes (nouvel article 52a OLED). Cette modification correspond en grande partie à la réglementation selon l'ancienne OTD. D'autre part, à l'avenir toutes les cendres de bois pourront être éliminées définitivement dans des décharges de type D (précédemment décharge pour des matières inertes), et ce, sans limite dans le temps. Par contre les cendres stockées dans une décharge de type D ne devront pas avoir une teneur en COT excédant les

20'000 mg par kg (modification Annexe 5 Ch. 4.1 et 4.4 OLED).

Lors de sa séance du 24 octobre 2017 le Comité Cercle déchets a discuté en détail de la modification de l'ordonnance prévue et formulé la position suivante en vue de la Table-Ronde initiée par le DETEC sur les cendres de bois et qui doit se tenir le 15 novembre 2017:

I. le nouvel art. 52a OLED prévoit une période de transition de cinq années afin de laisser à la filière bois suffisamment de temps pour la mise en place des capacités de traitement nécessaires pour une réduction du Cr-VI. Le Comité rejette cette modification, estimant que la réintroduction du stockage de cendres de grille ou de foyer issues du traitement thermique de bois à l'état naturel dans des décharges de type B n'est pas judicieuse, et ce, pour les raisons suivantes:

- En pratique, sans analyses préalables, il n'est pas possible de faire la distinction entre des cendres issues du traitement thermique de bois à l'état naturel et d'autres types de cendres de bois – résultant par exemple de la combustion de vieux bois. Rien ne permet en outre de garantir que les cendres de grille et de foyer ne sont pas mélangées à des cendres volantes fortement polluées. En conséquence on peut supposer que le stockage de cendres hautement polluées dans des décharges de type B passe inaperçu.

- Les cendres issues de la combustion de bois à l'état naturel renferment du chrome VI. Les mesures effectuées à ce jour montrent que les valeurs limites autorisées pour des décharges de type B ont été dépassées d'un facteur 10 à 100. En outre les cendres de bois renferment de fortes teneurs en substances facilement solubles dans l'eau. Ces décharges ne sont généralement pas étanchées au fond ni sur les talus, ce qui empêcherait les eaux de percolation de s'infiltrer dans le sol. Il existe donc un risque élevé de pollution des eaux souterraines.

- Dans l'ancienne réglementation de l'OLED la quantité maximale autorisée de stockage de cendres de grille ou de foyer issues du traitement thermique de bois à l'état naturel dans des décharges pour matériaux inertes était limitée : au maximum 5% des déchets déposés en un an. La modification proposée de l'ordonnance ne prévoit pas une telle limitation. Il convient donc de rejeter cette nouvelle réglementation.

- La réintroduction de la possibilité de stockage des cendres de grille ou de foyer issues du traitement thermique de bois à l'état naturel dans des décharges de type B contraint à un "slalom" lors de l'exécution. A la confusion qui en résulte parmi les utilisateurs d'installations de chauffage à bois vient s'ajouter l'incompréhension notamment des exploitants de décharges, qui rejettent cette

réintroduction pour des raisons de responsabilités. Puisque le risque d'augmentation des coûts de suivi est supporté par les exploitants, bien souvent les cendres de bois étaient refusées déjà avant l'entrée en vigueur de l'OLED. Il est donc probable que de nombreux exploitants de décharges renonceront de toute manière à prendre en charge des cendres de bois durant la période de transition.

II. La modification des chiffres 4.1 et 4.4 à l'Annexe 5 de l'OLED autorise le stockage illimité dans le temps de toutes les cendres de bois dans une décharge de type D. Le Comité salue l'introduction de cette voie d'élimination, et ce, pour diverses raisons :

- Les exigences à respecter pour le site et les bâtiments des décharges de type D sont sensiblement plus strictes que pour les décharges de type B. Le risque de rejet indésirable de substances polluantes dans l'environnement est donc plus faible.

- La principale substance polluante contenue dans les cendres de bois, le problème Cr-VI peut être réduit en Cr-III (qui ne pose pas de problème) dès lors qu'il est suffisamment mélangé aux résidus ferreux issus de l'incinération des déchets (mâchefers). Le danger potentiel s'en trouve sensiblement réduit. A condition toutefois que les cendres de bois soient mélangées de manière optimale aux mâchefers avant leur mise en décharge. Le Comité propose que le DETEC optimise les modalités de ce procédé par des essais pratiques et les consigne dans l'aide à l'exécution de l'OLED.

Meilleures salutations

Cercle déchets
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Eugster', is positioned above the printed name.

Martin Eugster

Glarus, 5. Februar 2018
Unsere Ref: 2017-231

Vernehmlassung i. S. Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Übergangsbestimmung und Änderung der Abfallverordnung im Hinblick auf eine wenig umweltbelastende Entsorgung der Asche von Holzfeuerungen. Sie gibt Zeit, die technischen Möglichkeiten und alternative Entsorgungswege genau zu prüfen.

Auch die vorgeschlagenen Änderungen der Störfallverordnung begrüssen wir und sind mit den anvisierten Zielen einer besseren Koordination zwischen Interessen der Störfallvorsorge und der Raumplanung in Raumplanungsprozessen voll und ganz einverstanden.

Bezüglich der Änderungen der CO₂-Verordnung erachten eine Standardisierung der Methoden als sinnvoll, um die Wirkung der Projekte transparent ausweisen und eine Gleichbehandlung der Projekte erreichen zu können. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass der dazu erforderliche Rechenaufwand beträchtlich und komplex ist. Wir äussern deshalb den Wunsch, die administrativen Hürden für diese Berechnungsverfahren, die für sich allein noch keine CO₂-Emissionen vermindern, gegenüber der Vernehmlassungsvorlage zu vereinfachen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

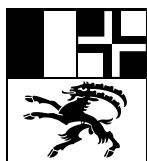


Röbi Marti
Regierungsrat

E-Mail an: polg@bafu.admin.ch

Kopie an:

- Abteilung Umweltschutz und Energie
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation



Sitzung vom
30. Januar 2018

Mitgeteilt den
30. Januar 2018

Protokoll Nr.
44

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Per E-Mail an: polg@bafu.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

1.1 Sachverhalt

Betreffend die Entsorgung von Holzaschen: Bis zur Einführung der VVEA konnte reine Rostasche/Bettasche von naturbelassenem Holz aus Wald und Sägereien ohne Analyse auf einer Inertstoffdeponie (heute Deponie Typ B) abgelagert werden.

Mit dem Inkrafttreten der VVEA wurde diese Regelung aufgehoben. Eine Ablagerung auf einer Deponie Typ B, C, D oder E ist möglich, sofern die in der VVEA festgelegten Grenzwerte eingehalten werden oder wenn die Asche sauer gewaschen wurde (Säuren sind in der Regel Reduktionsmittel).

Chrom kommt als Spurenelement Cr(III) überall in der Umwelt vor und hat essentielle biochemische Aufgaben in tierischen sowie in pflanzlichen Zellen. Bei einer thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz wird Cr(III), welches unbedenklich ist, zu Cr(VI) oxidiert. Cr(VI) ist gut wasserlöslich, stark toxisch, mutagen und karzinogen.

Zurzeit steht in der Schweiz nicht genügend Behandlungskapazität zur Verfügung, um bei allen Holzaschen eine Cr(VI)-Reduktion durchführen zu können.

1.2 Erwägungen

a. Art. 52a (neu) VVEA

Art. 52a (neu) VVEA sieht vor, dass Rost- oder Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz bis zum 1. November 2023 auf einer Deponie Typ B abgelagert werden dürfen. Hierzu ist anzumerken, dass für Holzasche die Grenzwerte für Deponien Typ B grundsätzlich nie erfüllbar waren. Entgegen den Empfehlungen des BAFU verzichtete der Kanton Graubünden deshalb darauf, auf solchen Deponien Holzasche abzulagern. Die Fortsetzung einer aus unserer Sicht sachlich falschen Praxis um nochmals fünf Jahre erscheint uns ungeeignet; sie soll bereits heute verboten werden. Allfällige Ausnahmen sollen auf Gebiete beschränkt werden, in denen keine Alternativen in geografisch wirtschaftlich tragbarem Rahmen zur Verfügung stehen.

Antrag 1

Die Möglichkeit, Holzasche auf Deponien Typ B abzulagern, ist unzweckmässig, weshalb darauf zu verzichten ist. Als Ausnahme und auf Gebiete beschränkt, in denen keine Deponien Typ D in wirtschaftlich tragbarer Weise erreichbar sind (ca. 50 km Umkreis), kann diese Möglichkeit übergangsweise bewilligt werden.

Für Holzaschemengen, welche die Deponiegrenzwerte nicht erfüllen und die nicht wirtschaftlich tragbar in Säcke verpackt und via Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA) entsorgt werden können, soll im Rahmen der Übergangsfrist ermöglicht werden, auch ohne besondere Zustimmung des BAFU, den Deponietyp E zu benützen. Falls während der Übergangsfrist eine bessere Lösung erreicht werden kann, kann diese Regelung nach der Übergangsfrist wieder angepasst werden.

Antrag 2

Grössere Holzashemengen, welche die Deponiegrenzwerte nicht erfüllen und nicht in einer geeigneten Form einer KVA zugeführt werden können, sollen auf einer Deponie Typ E entsorgt werden können, ohne dass hierfür eine Zustimmung des BAFU erforderlich ist.

Die Unterscheidung von Bettasche und Flugasche (Kessel- und Filterasche) soll in die VVEA aufgenommen und ein bevorzugtes Entsorgungsverfahren für Flugasche definiert werden. Dieses Entsorgungsverfahren soll innert fünf Jahren umgesetzt werden. Sonst beginnt dasselbe Gerangel wie heute mit der "Holzasche" wiederum mit der Flugasche nach Ablauf der Übergangsfrist.

Antrag 3

Flugasche aus der Holzverbrennung soll aufgrund deren erhöhten Schadstoffbelastung separat ausgetragen und entweder via Behandlung (saure Wäsche) auf den Deponietyp D oder mit Zement verfestigt auf den Deponietyp C entsorgt werden.

b. Anhang 5 Ziff. 4.1 lit. f (neu) VVEA

Gemäss dem neuen Anhang 5 Ziff. 4.1 lit. f VVEA wird die Entsorgung von Holz- asche, sofern der TOC (engl. total organic carbon, Summe des gesamten organischen Kohlenstoffes in einer Probe) eingehalten ist, auf Deponien des Typs D (Schlackedeponien) zugelassen. Da die Schlacke eine reduzierende Umgebung aufweist, wird innerhalb der Deponie das Cr(VI) zu Cr(III) reduziert.

Falls die Grenzwerte nicht eingehalten werden können und es keine Möglichkeit der Vorbehandlung gibt, kann die Holz- asche auf eine Deponie des Typs E abgelagert werden.

Dieser Änderung ist zuzustimmen.

2. Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

2.1 Sachverhalt

Als wesentlichste Änderung ist zu erwähnen, dass Bauherren künftig bei Projekten, die in den Konsultationsbereichen entlang netzförmiger Anlagen im Zuständigkeits-

bereich des Bundes (Rohrleitungsanlagen und Verkehrswege) risikorelevante Objekte erstellen wollen, durch die kantonalen Vollzugsstellen der StFV zu beraten sind.

Weiter müssen geeignete Triagekriterien für die Bestimmung der Risikorelevanz von Bauprojekten festgelegt werden, die es den Bauherren ermöglichen sollen, auf einfache Art zu bestimmen, ob eine Beratung bei der kantonalen Vollzugsbehörde erforderlich ist oder nicht.

2.2 Erwägungen

Die Ergänzung von Art. 11a StFV mit dem vorgeschlagenen Absatz 4 wird begrüsst. Die Beratung der Bauherren neuer, risikorelevanter Bauprojekte in den Konsultationsbereichen von der StFV unterstellten Anlagen durch die kantonalen Vollzugsbehörden der StFV stellt eine geeignete Massnahme dar, das Informationsdefizit zu beheben.

Die Triagekriterien für die Bestimmung der Risikorelevanz von Bauprojekten auszuarbeiten ist sehr zeitaufwändig. Die entsprechende Koordination und Harmonisierung soll durch den Bund erfolgen, ansonsten jeder Kanton seine eigenen Kriterien festlegt.

Antrag

Die Triagekriterien für die Bestimmung der Risikorelevanz von Bauprojekten sollen durch den Bund koordiniert und harmonisiert werden.

3. Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)

3.1 Sachverhalt

Mit der Teilrevision der CO₂-Verordnung werden Anforderungen an die Berechnungsmethoden und an das Monitoringkonzept für Projekte in den Bereichen Wärmeverbände und Deponiegas festgelegt (Anhänge 3a und 3b). Im neuen Anhang 3a sind unter anderem die Detailanforderungen an die Berechnung von Emissionsvermindierungen von Wärmeverbänden mit KVA-Abwärme enthalten. Der neue Anhang 3b enthält Anforderungen an die Berechnung der Emissionsvermindierungen für Deponiegasprojekte. Weiter werden mit der Vorlage die Fristen an die Erfahrungen aus dem Vollzug angepasst sowie die Gebühren für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe aufgrund der geringeren Bearbeitungsaufwände vermindert.

3.2 Erwägungen

Die Fristanpassungen und die Gebührensenkungen für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe erscheinen sinnvoll und sind zu begrüßen. Die Vereinheitlichung der Berechnungsmethoden betrifft dagegen grundsätzlich die Betreiber von Wärmeverbänden und nicht direkt die Kantone. Eine Standardisierung der Berechnungsmethoden ist jedoch grundsätzlich zu begrüßen, um die Verminderungswirkung der Projekte möglichst transparent ausweisen zu können, die Gleichbehandlung der Projekte zu verbessern und gleichzeitig eine Reduktion der Aufwände zu erzielen. Die Detailanforderungen in Anhang 3a (Berechnung von Emissionsverminderungen von Wärmeverbänden mit KVA-Abwärme) und diejenigen in Anhang 3b (Berechnung der Emissionsverminderungen für Deponiegasprojekte) sind jedoch weniger für den Klimaschutz oder die Klimaanpassung denn für die Abfallwirtschaft von Relevanz. Diese sollte sich dazu äussern.

Die Erwägungen zur CO₂-Verordnung (wie auch des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen [CO₂-Gesetz; SR 641.71]) sollen konsequent nach einer klar definierten, nachvollziehbaren Systematik aufgebaut werden. Hierzu kämen entweder das Territorialprinzip oder die Lebenszyklusanalyse (LCA) infrage. Gemäss dem international anerkannten und für den National Inventory Report angewandten Territorialprinzip entsteht ausschliesslich beim Energieproduzenten mehr oder weniger fossiles CO₂. Das Fernwärmenetz ist dagegen frei von CO₂, auch wenn ein fossiler Energieproduzent dahinter steht. Diesem wird die CO₂-Menge belastet. Betrachtungsweisen in Bezug auf die LCA gibt es mehrere. Sie können ohne klare Begriffsdefinitionen (z.B. Definition der grauen Energie) nicht angewendet werden. Solche Definitionen fehlen jedoch in den vorliegenden Erlassen zur CO₂-Minderung.

Analoges gilt für die Deponiegasbetrachtungen. Wenn CH₄ durch Verbrennung zu CO₂ umgewandelt wird (unbesehen davon, ob die Abwärme genutzt wird oder nicht), wird das CO₂-Äquivalent um den Faktor 21 (gemäss Kyoto-Protokoll) vermindert. Es soll mit Direktmessung von CH₄ gerechnet werden, da (mindestens für transiente Zustände) auch andere fossile Energieträger zur Schwachgasverbrennung eingesetzt werden.

In den ganzen Rechnungen um CO₂-Emissionen sind viel grössere Unsicherheiten enthalten, als dass die vorgeschlagenen unübersichtlichen Verfahren gerechtfertigt wären. Die Komplexität sowie die Art und Weise der Berechnungen ist mit viel Re-

chenaufwand verbunden, ohne eine zusätzliche CO₂-senkende Massnahme auszulösen.

Antrag

Die komplizierten, wenig durchsichtigen Rechenmethoden sollen durch einfache Rechenweisen ersetzt werden.

Zum vorstehenden Antrag ist Folgendes anzumerken: Mit KVA-Abwärmeanteilen können Fernwärmenetze bei LCA Betrachtungen mit EMPA/BAFU ermittelten 52.2 % fossiler Energie entlastet werden, bei Holzeinsatz mit 100 %. Grundlage (100 %) sind dabei die Emissionen des fossilen Anteils, der tatsächlich eingesetzt wird auf die volle Wärmemenge hochgerechnet. Falls keine fossilen Energieträger dabei sind, gelten die CO₂-Emissionen von Heizöl extra leicht (HEL) als Grundlage. Bei Deponiegasverbrennung kann das CO₂-Äquivalent (CO_{2eq}) der gemessenen, verbrannten Methanmenge um den Faktor 21 reduziert werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

DETEC
Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Kochergasse 6
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 16 janvier 2018

Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, automne 2018 : consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du paquet d'ordonnances relatives à l'environnement (automne 2018) et vous remercie de l'occasion offerte pour exposer son avis en la matière.

Dans le cadre de la consultation officielle, nous prenons position comme suit.

Ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM ; RS 814.012)

Nous soutenons le volet central de cette révision ayant pour but de renforcer la coordination entre les installations soumises à l'OPAM et les activités ayant des effets sur l'aménagement du territoire. Une coordination renforcée, en amont dans les planifications cantonales et les projets de construction, est dans l'intérêt de toutes les parties.

Comme cette modification implique une augmentation de la charge de travail pour l'autorité d'exécution cantonale, nous comptons sur une révision rapide du guide de planification « Coordination aménagement du territoire et prévention des accidents majeurs ». Sa mise à disposition doit fournir des critères d'évaluation simples à mettre en œuvre. Cela est d'autant plus important que les récentes modifications de l'ordonnance ont déjà entraîné une augmentation de la charge de travail des cantons.

Nous **soutenons sans réserve les différentes modifications** apportées à l'article 11a OPAM et aux annexes de l'ordonnance.

Ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (RS 641.711)

Les modifications de l'Ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ proposent de nouvelles prescriptions relatives aux projets de compensation et des méthodes de calcul uniformisées. Ces dispositions ne touchent guère l'autorité cantonale.

Nous **soutenons ces propositions** sans réserve ni remarque particulière.

Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED ; RS 814.600)

Les modifications de ces dernières années et un certain manque de dialogue entre acteurs concernés ont conduit à une situation de doute et d'insatisfactions dans le domaine des cendres de

bois. Nous saluons le fait que l'OFEV s'investisse désormais pour rechercher des solutions adaptées. Nous soutenons également une adaptation rapide de l'OLED permettant à court terme de proposer des solutions viables et légales à la branche, respectivement initiant une démarche d'améliorations et de recherche d'alternatives. Dans ce cadre, il s'agit de veiller à ce que l'attractivité de l'énergie-bois, source d'emplois régionaux et favorable au climat et à la gestion durable des forêts, ne soit pas réduite par rapport aux énergies fossiles. Nous regrettons cependant que les cendres de bois soient traitées trop uniformément sous l'angle d'un déchet, et non d'une ressource. La porte pour d'autres utilisations futures et innovantes, y compris par une valorisation dans l'écosystème, doit impérativement rester ouverte. Nous attendons donc un soutien aux projets pilotes et autres démarches annoncées en ce sens par la branche.

Concrètement, la modification de l'art. 52a de l'ordonnance propose que les cendres issues du traitement thermique de bois à l'état naturel puissent être stockées définitivement, pour une période transitoire de cinq ans, en décharge de type B (DTB). Malgré notre souhait d'une solution pragmatique, **nous ne pouvons pas soutenir la solution proposée** (en décharge de type B). Les risques d'atteinte aux eaux souterraines et de surface sont en effet trop importants pour des décharges non étanches et moins contrôlées. Les risques et la nocivité du chrome VI sont connus, si bien que même les exploitants de ces décharges ne vont pas accepter de prendre un tel risque. Nous sommes d'ailleurs étonnés que l'OFEV propose cette solution en sachant pertinemment qu'elle n'est guère acceptable pour l'environnement et en termes de responsabilités pour un propriétaire de décharge.

Comme solution adéquate, nous soutenons une autorisation générale de déposer ce type de déchets en décharges de type D ou E, et ceci sans contraintes coûteuses supplémentaires (comme l'obligation de traitement préalable, l'obligation d'analyses au cas par cas des lots de cendres ou encore la fixation de valeurs-seuils à respecter pour ces cendres provenant de bois naturel). Nous demandons également un article d'ordonnance permettant d'initier (si nécessaire d'abord sous forme de projets pilotes) une valorisation diffuse dans le territoire, ce qui évitera de concentrer les substances nocives en un seul lieu tout en permettant de valoriser les éléments chimiques intéressants des cendres.

Nous vous remercions de reformuler en conséquence votre proposition pour l'article 52a OLED et pour les annexes concernées.

D'ores et déjà, nous vous remercions de tenir compte de notre position et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : polq@bafu.admin.ch.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)

per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Luzern, 2. Februar 2018

Protokoll-Nr.: 116

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie den Kantonsregierungen im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2018 die drei Entwürfe der revidierten Verordnungen zur Vernehmlassung zugestellt.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns wie folgt zu den Revisionsvorschlägen:

1. Revision STFV

1.1 Antrag

Die beabsichtigten Ergänzungen von Art. 11a StfV haben zum Ziel, eine möglichst frühzeitige und umfassende Koordination in den Raumplanungsprozessen und bei weiteren raumwirksamen Tätigkeiten zu fördern (Ergänzung des Abs. 1) sowie das Informationsdefizit von Bauherrschaften mit Beratungen durch die kantonale Vollzugsbehörde zu beheben (neuer Abs. 4). Wir stellen den Antrag, die vorgeschlagene Formulierung in Art 11a Abs. 1 STFV folgendermassen zu präzisieren (Ergänzung kursiv):

Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten *unter Wahrung der Möglichkeit der Interessenabwägung*.

1.2 Aspekte der Risikovorsorge

Aus Sicht der Risikovorsorge wird der vorliegende Änderungsvorschlag grundsätzlich begrüsst. Durch die frühzeitige Koordination von Raumplanung und Risikovorsorge erhöht sich die Chance, dass Bauherren frühzeitig freiwillige Massnahmen treffen, um den Schutz von Personen in den Gebäuden zu erhöhen. Indem die Gemeinden z.B. alle Grundeigentümer einer relevanten Anlage im Konsultationsbereich periodisch informieren, dass bei einer Bauabsicht mit hohem Personenpotenzial eine Beratungspflicht bei der zuständigen Vollzugsbehörde besteht, können vor der Aufnahme von Planungstätigkeiten geeignete Massnahmen

evaluiert werden (z.B. Raumanordnung, Fassadengestaltung, sichere Lüftungstechnik, sichere Fluchtwege). Eine solche Pflicht der Gemeinden, die Grundeigentümer im Konsultationsbereich von Risikoanlagen über die Störfallrisiken zu informieren (wie bspw. im Kanton Zürich vorgesehen), könnte über eine Revision der kantonalen Richtplanung eingeführt werden.

Damit die zusätzlichen Vollzugsaufgaben, die die vorgeschlagene Verordnungsänderung mit sich bringen würde, durch die Kantone möglichst effizient umgesetzt werden können, sind in Ergänzung der Verordnungsänderung folgende Vollzugshilfen anzugehen:

a. Einerseits braucht es einheitliche, schweizweite und eindeutige Kriterien, nach denen der Bauherr selbst abschätzen kann, ob eine Risikorelevanz besteht und er sich ggf. beraten lassen muss. Es sollte nicht jeder Kanton eigene Kriterien erstellen müssen. Zu denken wäre etwa an folgende Kriterien:

- Zunahme der Personendichte im Konsultationsbereich von mehr als x Personen/ha
- und/oder die Definition von Typen und Grössen von Bauten, welche eine Risikorelevanz haben (bspw. Einkaufscenter ab x m² Fläche, Schule/Universität ab x Klassen, Bürokomplex/Industriepark ab x m² Fläche, Hochhaus-/Wohnsiedlung ab x m² Fläche, Sport- und Freizeitanlagen, Spital, Altersheim, Gefängnis usw.)

b. Des Weiteren ist es nicht zielführend, bei sämtlichen betroffenen Bauvorhaben vorgängig eine Risikoabschätzung durch die kantonale Fachbehörde durchzuführen, insbesondere da die Massnahmen nur als Empfehlung und nicht als verbindliche Vorgaben formuliert werden können. Die dafür erforderlichen Ressourcen (Zeit auf Seite Behörde, Geld auf Seite Bauherr/Gebäudeeigentümer und Inhaber StFV-Anlage) sind vielmehr direkt in eine lösungsorientierte Beratung zu investieren (sofern das Bauvorhaben die Beratungskriterien erfüllt). Es ist wirkungsvoller, den Bauherrn/Gebäudeeigentümer mit einer kompetenten Beratung aufzuklären (was ist das Problem, welche Massnahmen können einen effektiven Schutz für Personen bewirken, welche Verantwortung hat er gegenüber Personen in den Gebäuden, StFV-Anlage-Inhaber könnte Beschwerde einreichen), als ihn mit einer abstrakten und hypothetischen Berechnung zu bedienen. Die Wahl geeigneter Kriterien für die Risikorelevanz (vgl. oben a.) kann dazu beitragen, dass eine solche Beratung nur in jenen Fällen in Anspruch genommen werden soll, wo eine solche aufgrund des vorhandenen Risikos auch sinnvoll erscheint.

c. Da die Gemeinden für das Baubewilligungsverfahren zuständig sind, sollen diese auch vermehrt in die Verantwortung genommen werden und Aufgaben im Bereich der Störfallvorsorge übernehmen, etwa mittels:

- systematischer Aufklärung/Information von Grundeigentümern im Konsultationsbereich über die Beratungspflicht (dies ist die einzige Möglichkeit, eine Beratung schon vor einer Planungsphase durchzuführen),
- Kontrolle der relevanten Baugesuche (Prüfung, ob vorgängig eine Beratung durchgeführt wurde, ansonsten Rückweisung der Gesuchsunterlagen) und
- bei Bedarf Koordination einer Beratungssitzung mit Bauherr/Gebäudeeigentümer, Inhaber StFV-Anlage (es ist allerdings fraglich, ob die Inhaber von Bahn, Strassen, z.T. Erdgas an einer solchen Sitzung teilnehmen werden), der kantonalen Vollzugsbehörde und der Baugesuchszentrale des Kantons.

1.3 Raumplanerische Aspekte

Aus raumplanerischer Sicht bestehen für die Störfallvorsorge in «raumwirksamen Tätigkeiten» heute bereits zumeist etablierte Prozesse, die sicherstellen, dass die Vorsorge, soweit zweckmässig und wirkungsvoll, berücksichtigt wird. Einer Ergänzung von Art. 11a Abs. 1 StFV betreffend «raumwirksame Tätigkeiten» kann – unter Berücksichtigung des nachfolgend Gesagten – gleichwohl zugestimmt werden:

- Unklar ist, was unter der Formulierung «zu berücksichtigen» genau zu verstehen ist. Sofern die Störfallvorsorge als sog. «Killerkriterium» jegliche weitere Interessensabwägung

verhindern soll, so ist dies abzulehnen, da dies zur Rückweisung eines Gesuches führen kann, ohne dass weitere Interessen überhaupt in Betracht gezogen werden können. Vielmehr sollte die Störfallvorsorge als ein Kriterium unter vielen in der Interessenabwägung angemessen berücksichtigt werden.

- «Die Kantone berücksichtigen ...» stellt damit aus Sicht der Raumplanung eine zu absolute Formulierung dar. Eine Interessenabwägung muss im Rahmen von allen raumplanerischen Instrumenten und raumwirksamen Tätigkeiten noch möglich sein, ansonsten die Störfallvorsorge gegenüber anderen Interessen einen zu umfassenden Stellenwert geniessen würde. Wir schlagen daher die unter Ziff. 1.1 angeführte Ergänzung des Abs. 1 von Art. 11a StVF betreffend Interessenabwägung vor.
- Die Pflicht zur Berücksichtigung der Störfallvorsorge wird durch die vorgeschlagene Änderung auch auf das Baubewilligungsverfahren und weitere Anwendungsbereiche gemäss Art. 1 Abs. 2 RPV ausgedehnt. Dies bedeutet, dass die kantonale Vollzugsbehörde nicht nur bei Baugesuchen, sondern auch bei Konzessionen, Rodungen usw. konsequent einbezogen werden müsste. Dies führt zu einer unnötigen Mehrbelastung der Vollzugsbehörde.
- Die Pflicht zur Berücksichtigung der Störfallvorsorge im Baubewilligungsverfahren kann auch dazu führen, dass Einspracheverfahren weiter verkompliziert werden. Dies ist insbesondere an jenen Standorten zu erwarten, die sich für eine Entwicklung nach innen besonders gut eignen (Bahnareale, Kantonsstrassen, Autobahnen).
- Gemäss erläuterndem Bericht soll die Bauherrschaft durch den Kanton frühzeitig für die Anliegen der Störfallvorsorge sensibilisiert werden. So sollen diese gemeinsam eine gute Lösung finden, die im Interesse aller Parteien liegt. Es ist unbestritten, dass dieses Anliegen im Grunde genommen sinnvoll ist. Die vorliegende Anpassung zielt allerdings auf das Baubewilligungsverfahren in rechtskräftigen Bauzonen auf Stufe Gemeinde ab, die Koordinationspflicht greift damit möglicherweise zu spät. Wenn das Baubewilligungsverfahren startet, ist die Projektplanung in aller Regel abgeschlossen und es sind bereits erhebliche finanzielle Ausgaben in Planung und Projektierung getätigt worden. Anpassungen zu diesem Zeitpunkt sind daher mit erheblichem Mehraufwand verbunden, weswegen die Bereitschaft privater Bauträger zu Änderungen verständlicherweise gering ist. Deshalb sollten Grundeigentümer in Konsultationsbereichen, wie unter Ziff. 1.2 vorgeschlagen, frühzeitig und regelmässig über Störfallrisiken informiert werden.
- Die Anforderungen der Störfallvorsorge müssen daher bereits während der Konzeptphase in ein Bauprojekt einfließen. Soweit die kommunale (Sonder-) Nutzungsplanung diesbezüglich nichts Besonderes vorsieht, ist dieser Zeitpunkt jedoch unbestimmt. Auch mit der vorgesehenen Revision kann der Bauherr nicht zu Massnahmen betreffend Störfallvorsorge verpflichtet werden, weshalb wir die vorgeschlagene Anpassung als wenig wirkungsvoll erachten.
- Es ist in den Erläuterungen zu wenig genau ausgeführt, welche Dienstleistungen die Beratungspflicht genau umfassen soll. Daraus ableitbare Ansprüche sind für die Vollzugsbehörden mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Zudem werden Bauherren bereits heute bei Bedarf durch die Vollzugsbehörde in sinnvollem Rahmen «beraten». Dabei wird aber lediglich auf die Problematik hingewiesen und Denkanstösse geliefert (Sensibilisierung). Die Bauherrschaft hat anschliessend die Details und Umsetzungsmöglichkeiten selbstständig abzuklären. Dabei kann sie sich durch private Fachberater unterstützen lassen, kann dafür aber – mit Blick auf die Wahrung der Unabhängigkeit – nicht die Vollzugsbehörde in Anspruch nehmen. Der Beratungsumfang hat sich daher auf eine frühzeitige Sensibilisierung für die Anliegen der Störfallvorsorge zu beschränken.
- Der in den Erläuterungen beschriebene Prozess setzt voraus, dass die Vollzugsbehörde aktiv auf Bauherren zugeht und zwar zu einem möglichst frühen, aber unbekanntem Zeitpunkt. Dieses Verfahren ist nicht praktikabel. In der Realität erfährt die Vollzugsbehörde meist erst dann von einem Bauprojekt, wenn das Baugesuch eintrifft. Zu diesem Zeitpunkt ist es zu spät, um richtungsweisende Entscheidungen zu treffen. Wir verweisen daher wiederum auf den Vorschlag unter Ziff. 1.2, wonach die Gemeinden die Grundeigentümer im Konsultationsbereich über die Beratungspflicht bei Bauvorhaben periodisch informieren sollen.

2. Revision CO₂-Verordnung

Die Vereinheitlichung der Berechnungsmethode bei Kompensationsprojekten in den Bereichen Wärmeverbünde und Deponiegas betrifft primär die Betreiber von Wärmeverbänden und nicht die Kantone. Die Vereinheitlichung der Berechnungsmethode ist zu begrüssen. Wir haben dazu keine weiteren Bemerkungen.

3. Revision VVEA

Die Verordnungsänderung schlägt einerseits vor, dass Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf einer Deponie des Typs B (vormals Inertstoffdeponie) ohne vorgängige Analysen bzw. Einhaltung der massgebenden Grenzwerte abgelagert werden können (neuer Art. 52a VVEA). Andererseits sollen sämtliche Holzaschen künftig auf einer Deponie Typ D (vormals Schlackendeponie) entsorgt werden können; dies ohne zeitliche Befristung. Bei der Ablagerung auf einer Deponie Typ D soll hingegen ein maximaler Gehalt an TOC von 20'000 mg pro kg nicht überschritten werden dürfen (Änderung Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA). Wir lehnen diese Änderung mit folgender Begründung klar ab.

a. Mit dem neuen Art. 52a VVEA soll eine Übergangszeit von fünf Jahren geschaffen werden, damit die Holzbranche ausreichend Zeit für den Aufbau der notwendigen Behandlungskapazitäten für eine Chromtrioxid-Reduktion hat. Diese Wiedereinführung der Ablagerung von Rost- oder Bettaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B ist nicht sinnvoll:

- In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost- bzw. Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkannt auf Deponien des Typs B abgelagert werden.
- Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz beinhalten Chromtrioxid (auch Chrom[VI]-oxid, Cr-VI) Bisherige Messungen zeigen, dass der Grenzwert für Deponien des Typs B um einen Faktor 10 bis 100 überschritten werden kann. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile gut wasserlöslicher Stoffe. Gleichzeitig verfügen Deponien des Typs B aber in der Regel über keine Basis- und Flankenabdichtungen, die verhindern würden, dass Abwasser versickern kann. Es besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.
- In der vergangenen Regelung der TVA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien beschränkt. Zulässig war höchstens ein Anteil von 5 Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grund ist die neue Regelung abzulehnen.
- Die Wiedereinführung der Ablagerungsmöglichkeit für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B führt zu einem Slalomkurs im Vollzug. Nebst der weiteren Verwirrung bei Betreibern von Holzfeuerungsanlagen führt dies insbesondere bei Deponiebetreibern zu Unverständnis und wird von diesen auch aus Haftungsgründen abgelehnt. Da das Risiko für erhöhte Nachsorgekosten vom Betreiber zu tragen ist, wurden bereits vor der Inkraftsetzung der VVEA Holzaschen oft abgewiesen.

Sollte dennoch an einer Übergangsfrist festgehalten werden, wäre es sinnvoll, diese laufend zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, sobald die Verfahren zur Beimischung eisenhaltiger Kehrtrichtschlacke getestet und optimiert sowie entsprechend dokumentiert und instruiert wurden.

b. Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichen die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D. Die Einführung dieses Entsorgungswegs halten wir aus den folgenden Gründen für begrüssenswert:

- Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Cr-VI, kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrrechtschlacke zum unproblematischen Chromoxid reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird. Wir beantragen daher, dass das BAFU durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart ermittelt und in der Vollzugshilfe zur VVEA definiert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel
Office fédéral de l'environnement
3003 Berne

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2018 : procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relative à des modifications de trois ordonnances touchant le droit de l'environnement et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis à ce sujet.

Ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM)

Nous pouvons soutenir l'intention de la révision consistant à améliorer du point de vue légal les possibilités de la coordination à mettre en place au niveau des permis de construire sur des terrains déjà affectés à la zone à bâtir, donc pas seulement lors de la planification. Pour le service en charge de l'application de l'OPAM, il s'agit tout de même d'un certain changement de pratique qui ne représente pas un travail si anodin.

Nous émettons tout de même quelques doutes sur la procédure et son efficacité. En effet, il n'est pas toujours facile de concilier des intérêts divergents et nous estimons que l'opposition aux projets de construction par les détenteurs d'installations soumises à l'OPAM restera encore fréquemment le seul moyen de pression dont ils disposeront afin de préserver leurs intérêts.

Nous relevons que nous sommes assez éloignés des solutions retenues par les cantons de Zürich et de Bâle-Ville cités dans le rapport (p. 8/12), si tant est que ce serait ce qu'exige l'ordonnance. Ces pratiques relevées par l'OFEV comme de bonnes pratiques nous semblent difficiles à mettre en œuvre, tant pour le canton que pour les communes qui se verraient assigner cette tâche à travers le PDC (information de tous les propriétaires fonciers dont les biens se situent tout ou partiellement dans les périmètres de consultation d'installations soumises à l'OPAM, à l'occasion de permis de construire augmentant le risque, et/ou à titre préventif). Le seul suivi des adresses de ces propriétaires n'est déjà en soi pas une sinécure.

Dans ce contexte général, nous comptons sur l'autorité fédérale pour mettre à disposition des outils pour faciliter la tâche des cantons notamment par la révision rapide du guide de

NE

planification « Coordination aménagement du territoire et prévention des accidents majeurs ».

Ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂

Nous n'avons pas de remarque particulière à formuler en ce qui concerne les modifications proposées.

Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED)

Article 24a, al. 1 :

Nous appuyons favorablement la précision apportée en relation avec les déchets urbains mélangés, qui ne doivent pas être utilisés comme matières premières ou combustibles.

Article 52a, Cendres de bois naturel :

Ces dernières années un grand nombre de nouveaux chauffages à distance (CAD) fonctionnant avec du bois naturel, prélevé dans leur périmètre proche, ont vu le jour dans notre canton. Très souvent, ce sont des communes ou des sociétés paraétatiques qui ont mis en place ces CAD, dans le but de substituer des chauffages fonctionnant aux énergies fossiles par des installations centralisées utilisant le bois-énergie, ressource naturelle locale et neutres en CO₂. Elles participent de fait à la réussite des objectifs de politique énergétique et climatique du canton et de la Confédération.

Le développement des installations de chauffage à distance à bois naturel a entraîné une augmentation de la production de cendres qui, jusqu'à fin 2015, ont été éliminées par stockage définitif dans des décharges de type B. Comme pour tout type de déchet nouvellement produit en grande quantité, des réflexions et des études ont été menées, afin de vérifier l'adéquation de cette filière d'élimination, eu égard à la composition chimique de ce type de déchet. Dans ce cadre, il a été mis en évidence des teneurs en chrome VI très élevées, substance fortement soluble et toxique pour l'organisme humain, et que personne n'avait précédemment imaginé rencontrer dans des cendres de bois naturel.

L'ordonnance traitant de l'élimination des déchets faisant l'objet d'un remaniement complet, il avait paru opportun d'y intégrer un mode de traitement des cendres de chaudières à bois naturel prenant en compte ces nouvelles connaissances.

Cependant, l'entrée en force des nouvelles mesures de l'OLED au 1^{er} janvier 2016, notamment l'interdiction de dépôt des cendres dans des décharges de type B et l'obligation de traitement par lavage acide des cendres avant leur dépôt dans une décharge de type D, sans période transitoire, n'a pas permis aux installations concernées de s'adapter aux nouvelles exigences et a entraîné un surcoût de la gestion de l'élimination des cendres, ainsi que des problèmes logistiques. En effet, aucune décharge de type E et installation de lavage acide des cendres ne sont présentes sur le territoire neuchâtelois, ce qui rend très onéreuse l'évacuation des cendres des chauffages à distance (CAD) de notre canton. En renchérissant la filière bois, cela favorise indirectement les énergies fossiles comme le mazout et le gaz, ce qui est contraire à notre politique énergétique.

En laissant la possibilité durant 5 ans à la filière bois de trouver de nouvelles solutions, c'est-à-dire en pouvant stocker les cendres dans des décharges de type B, la modification de l'OLED atteint son but. Cela permettra en effet aux différents acteurs de trouver la meilleure solution à un prix raisonnable, en assurant la viabilité économique des chauffages au bois et en poursuivant les objectifs des politiques énergétiques et climatiques.

Dès lors, nous sommes favorables aux modifications de l'OLED proposées, notamment en relation avec l'article 52a sur les cendres de bois, étant donné que :

- en 5 ans, les exploitants des CAD seront à même d'adapter leurs installations et s'équiper afin d'être à même d'évacuer rationnellement les cendres issues de leurs chauffages ; les exploitants des décharges de type B restent libres d'accepter ou non ces déchets dans leurs installations.
- la suppression de l'obligation de lavage acide avant le stockage en décharge de type D permettra de minimiser l'augmentation des coûts d'élimination et facilitera l'utilisation de cette filière respectueuse de l'environnement, ces décharges étant étanchées pour empêcher la libération de polluants dans l'environnement.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 31 janvier 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. Januar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie uns eingeladen zu oben genannter Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

1 Bemerkungen zu Art. 52a

Derzeit laufen auf der Deponie Cholwald (Typ E) in Nidwalden Versuche zur Reduktion von Chrom^{VI} bei Holzasche. Ziel ist es, eine bereits heute VVEA konforme Ablagerung durch Einhalten der Grenzwerte zu erreichen. Gemäss VVEA gilt für den Deponietyp B ein Grenzwert von 0.1 und für den Typ E 0.5 mg/kg für Chrom^{VI}. In der Holzasche aus naturbelassenem Holz hat die Deponie Cholwald Chrom^{VI} Werte von bis zu 50 mg/kg gemessen. Würde diese Asche auf einer Deponie Typ B abgelagert, wäre dies eine 500-fache Grenzwertüberschreitung. Typ B Deponien verfügen in der Regel über keine Basis und Flankenabdichtung. Zudem können Aschen von naturbelassenem Holz optisch nicht von anderen Aschen unterschieden werden. Die Deponiebetreiber halten sich streng an die Grenzwerte der VVEA. Für einen nachhaltigen Vollzug ist es nicht förderlich, wenn während einer Übergangsfrist eine 100- bzw. 500-fache Grenzwertüberschreitung zugelassen ist. Zudem ist damit zu rechnen, dass Betreiber von Typ B Deponien nicht bereit sind, ein allfälliges Risiko im Hinblick auf die Nachsorge selbst zu tragen. Wir erachten die Ablagerung auf einer Deponie Typ B daher als grossen Rückschritt.

Wir schlagen daher vor, dass während der Übergangsfrist Rost- und Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz, trotz Grenzwertüberschreitungen auf Deponien Typ C, D oder E abgelagert werden können. Sobald der Stand der Technik es zulässt, ist die Asche so zu behandeln, dass die Grenzwerte eingehalten werden können.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Yvonne von Deschwanden
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- polg@bafu.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Sarnen, 22. Januar 2018

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018:
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung nehmen zu können.

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen drei umweltrelevante Verordnungen geändert werden. Die drei betroffenen Verordnungen sind: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012), Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

Nachfolgend unsere Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen:

Störfallverordnung

Nach der heutigen Regelung müssen die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen. Mit zunehmender Siedlungsverdichtung in der Nähe von Störfallanlagen steigt das Risiko aber auch in bestehenden Bauzonen an. Mit der geplanten Änderung soll deshalb die Koordinationspflicht auf die bestehenden Bauzonen ausgedehnt werden.

Konkret wird im neu vorgeschlagenen Art. 11a Abs. 4 verlangt, dass die kantonale Vollzugsbehörde den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen berät, welche das Risiko im angrenzenden Bereich von Störfallbetrieben erheblich erhöhen können. In den Erläuterungen zu dieser Änderung wird aufgezeigt, dass die Arbeitsbelastung der kantonalen Vollzugsbehörden durch diese Beratungspflicht ansteigt. Als kleiner Kanton können wir diese zusätzliche Aufgabe aus zeitlichen und fachlichen Gründen mit den bestehenden Ressourcen nicht wahrnehmen. Zur umfassenden Beurteilung eines Risikos und der damit verbundenen Übernahme einer grossen Verantwortung sind wir auf die Unterstützung durch externe Fachleute angewiesen.

Wir sind der Ansicht, dass die Verantwortung und die Kosten für die Beratung nicht auf die Kantone abgewälzt, sondern von den Bauherren als Verursacher getragen werden sollen. Deshalb beantragen wir die Bauherren zu verpflichten, bei der Erstellung neuer Bauten und Anlagen im angrenzenden Bereich von Störfallbetrieben ein entsprechendes Gutachten durch ein Fachbüro erstellen zu lassen. Die Beurteilung des Gutachtens kann anschliessend mithilfe der vom BAFU für Objektschutzmassnahmen festgelegten Kriterien durch die kantonale Vollzugsbehörde vorgenommen werden.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch
www.ow.ch

CO₂-Verordnung

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen bestimmte Vorgaben für inländische Kompensationsprojekte verbindlich erklärt werden. Für Projekte zu Wärmeverbänden und Deponiegas gibt es neue Standardmethoden zur Berechnung der Emissionsverminderungen. Diese künftig verbindlichen Methoden wurden auf Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle erarbeitet, um die Gleichbehandlung der Gesuchsteller durch die Prüfstellen und das BAFU sicherzustellen und die Entwicklungskosten für Kompensationsprojekte zu reduzieren.

Die vorgesehenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Kantone. Wir sind mit der vorliegenden Anpassung der CO₂-Verordnung einverstanden.

Abfallverordnung

Aschen aus Holzfeuerungen sind meist mit dem problematischen Chrom(VI) belastet. Dieses entsteht bei der Verbrennung von Holz (auch von naturbelassenem), ist gut wasserlöslich, stark toxisch, karzinogen und kann Mutationen auslösen. Die Verordnungsänderung schlägt vor, dass Asche aus der Verbrennung von unbehandeltem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf dem Deponietyp B (Inertstoffdeponie) abgelagert werden kann, und zwar ohne vorgängige Analysen bzw. Einhaltung der massgebenden Grenzwerte. Generell soll Asche aus der Verbrennung von behandeltem und unbehandeltem Holz künftig ohne zeitliche Befristung auf dem Deponietyp D (Schlackendeponie) entsorgt werden können, d.h. auf dem gleichen Deponietyp wie die Schlacke aus der Kehrichtverbrennung.

Die vorgeschlagene Wiedereinführung der Ablagerung von Asche aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz auf dem Deponietyp B lehnen wir grundsätzlich ab. Einerseits ist in der Praxis die Unterscheidung solcher Aschen und anderer Holzaschen ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung mit hochbelasteten Flugaschen kann optisch nicht erkannt werden. Andererseits enthalten auch Aschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz das problematische Chrom(VI). Deponien des Typs B verfügen in der Regel über keine Basis- oder Flankenabdichtungen, so dass ein erhebliches Risiko für die Ausschwemmung des gut wasserlöslichen Chrom(VI) und damit einer Verunreinigung des Grundwassers besteht.

Die Einführung der Möglichkeit, sämtliche Holzaschen ohne Befristung auf Deponien des Typs D ablagern zu können, wird hingegen begrüsst. Die Anforderungen an den Standort und den Bau sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B, so dass das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt deutlich geringer ist. Zudem wird der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Chrom(VI), bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrichtschlacke zum unproblematischen Chrom(III) reduziert.

Die Holzaschen aus unserem Kanton werden heute auf einer Deponie des Typs E (Reaktordeponie) abgelagert. Deshalb begrüssen wir, dass dies weiterhin möglich sein wird, wenn die entsprechenden Grenzwerte eingehalten sind oder die kantonale Behörde mit Zustimmung des BAFU eine Ausnahme bewilligt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Niklaus Bleiker
Landstatthalter

Kopie an:

- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2017-0599)



Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Baudepartement
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
F 058 229 39 60
marc.maechler@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 22. Dezember 2017

Vernehmlassung „Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018“; Stellungnahme des Kantons St.Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 eingeladen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und äussern uns wie folgt:

1. Störfallverordnung

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

2. CO2-Verordnung

Da der Kanton St.Gallen von der Verordnungsänderung nicht betroffen ist, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

3. Abfallverordnung (VVEA)

Die beabsichtigte Verordnungsanpassung enthält unter anderem eine Änderung in Bezug auf die Entsorgung von Holzaschen. Die Verordnungsänderung schlägt einerseits vor, dass Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf einer Deponie des Typs B (vormals Inertstoffdeponie) ohne vorgängige Analysen bzw. Einhaltung der massgebenden Grenzwerte abgelagert werden können (neuer Art. 52a VVEA). Diese Änderung entspricht weitgehend der Regelung gemäss der alten Technischen Verordnung über Abfälle (TVA). Andererseits sollen sämtliche Holzaschen künftig auf einer Deponie Typ D (vormals Schlackedeponie) entsorgt werden können; dies ohne zeitliche Befristung. Bei der Ablagerung auf dem Deponie Typ D soll hingegen ein maximaler Gehalt an TOC von 20'000 mg pro kg nicht überschritten werden (Änderung Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA).



Mit dem neuen Art. 52a VVEA soll eine Übergangszeit von fünf Jahren geschaffen werden, damit die Holzbranche ausreichend Zeit für den Aufbau der notwendigen Behandlungskapazitäten für eine Cr-VI-Reduktion hat.

Diese Änderung lehnen wir ab, da die Wiedereinführung der Ablagerung von Rost- oder Bettaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll erscheint:

- In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost- bzw. Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkannt auf Deponien des Typs B abgelagert werden.
- Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz enthalten Cr-VI. Bisherige Messungen zeigen, dass der Grenzwert für Deponien des Typs B um einen Faktor 10 bis 100 überschritten werden kann. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile gut wasserlöslicher Stoffe. Gleichzeitig verfügen Deponien des Typs B aber in der Regel nicht über Basis- und Flankenabdichtungen, die verhindern, dass Abwasser versickern kann. Es besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.
- In der Regelung der alten TVA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien beschränkt. Zulässig war höchstens ein Anteil von 5 Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grund ist die neue Regelung abzulehnen.
- Die Wiedereinführung der Ablagerungsmöglichkeit für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B führt zu einem Slalomkurs im Vollzug. Nebst der weiteren Verwirrung bei Betreibern von Holzfeuerungsanlagen führt dies insbesondere bei Deponiebetreibern zu Unverständnis und wird von diesen auch aus Haftungsgründen abgelehnt. Da das Risiko für erhöhte Nachsorgekosten vom Betreiber zu tragen ist, wurden bereits vor der Inkraftsetzung der VVEA Holzaschen oft abgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele Deponiebetreiber während der Übergangszeit auf die Annahme von Holzaschen ohnehin verzichten werden.

Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglicht die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D. Wir begrüssen die Einführung dieses Entsorgungswegs aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.



- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Cr-VI, kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrichtschlacke zum unproblematischen Cr-III reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird.

Anträge:

1. Auf Art. 52a VVEA ist zu verzichten.
2. Das BAFU soll durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart ermitteln und in einer Vollzugshilfe zur VVEA festlegen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Marc Mächler
Regierungsrat

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt
- Amt für Wasser und Energie

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 2. Februar 2018

Vernehmlassungsverfahren Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Störfallverordnung (StFV):

Wir begrüssen die Absicht, die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge zu verbessern, indem die Störfallvorsorge frühzeitig in die Planung von Bauprojekten einbezogen werden soll. Nur so ist es möglich, ohne oder mit weniger Mehrkosten und Zeitverlusten Lösungen zu erarbeiten, die für alle Betroffenen von Vorteil sind. Wir anerkennen auch, dass es keine einfache Lösung gibt für diese Problematik im Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach Verdichtung, dem Verursacherprinzip, den Interessen der Inhaber von Anlagen, die der StFV unterstehen, sowie den Interessen der Bauherren. Entsprechend begrüssen wir die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 11a Abs. 1 StFV.

Die vorgeschlagene Einführung von Art. 11a Abs. 4 StFV lehnen wir dagegen ab, da sie unserer Meinung nach an den falschen Stellen ansetzt und zu viel Interpretationsspielraum offen lässt. Auf Art. 11a Abs. 4 StFV ist folglich ersatzlos zu verzichten. Will man daran festhalten, sind folgende Anpassungen zwingend:

Anpassung 1: Der Begriff „berät“ ist zu ersetzen oder in der StFV zu definieren und abzugrenzen.

Der Begriff der Beratung ist unglücklich gewählt. Er suggeriert eine detaillierte, abschliessende Beratung, wie sie von einem Planungs- oder Beratungsbüros geleistet wird. Die Rolle der Behörde kann aber nicht so weit gehen; die Planung ist eindeutig Aufgabe der Bauherren. Die Beratung soll klar abgegrenzt werden und als Aufklärung der beteiligten Parteien über die vorherrschende Situation und die generellen Einflüsse des Bauprojektes auf die Störfallrisiken verstanden werden. Die detaillierte Beratung sollen die beteiligten Parteien bei ihren Planungs- oder Beratungsbüros einholen. Ansonsten entsteht für die Vollzugsstellen ein erheblicher Mehraufwand, für den keine Ressourcen zur Verfügung stehen. Eine Vollzugsbehörde kann zudem nicht gleichzeitig einer Bauherrschaft empfehlen, gewisse Massnahmen umzusetzen, und die Risiken des angrenzenden Störfallbetriebs unter Einbezug ebendieser Massnahmen beurteilen. Die Unabhängigkeit der beurteilenden Stelle kann so nicht gewährleistet werden. Durch die vorgesehene Beratung übernimmt die Vollzugsbehörde im Übrigen die Interessensvertretung des Inhabers des Störfallbetriebes, was nicht die Aufgabe der Behörde ist. Der Inhaber wird in den vorgesehenen Änderungen nicht erwähnt, obwohl es primär um eine Vertretung seiner Interessen geht. Der Bauherr ist schliesslich weiterhin in keiner Weise rechtlich dazu verpflichtet, Massnahmen zur Senkung des Störfallrisikos zu ergreifen. Daher kann die Beratung in einer aufwendigen Alibi-Übung enden, wenn der Bauherr kein Interesse daran zeigt, die nachbarschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Anpassung 2: "Die kantonale Vollzugsbehörde [...]" ist mit "Die zuständige Vollzugsbehörde [...]" zu ersetzen.

Bereits die Beratung der Bauherren von Bauprojekten in der Nähe von Störfallbetrieben würde einen erheblichen Mehraufwand für die kantonalen Störfallfachstellen bedeuten. Die Beratung der Bauherren von Bauprojekten in der Nähe von netzförmigen Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Rohrleitungsanlagen und Verkehrswege) würde einen weiteren, grossen Aufwand darstellen und darf nicht auch noch an die Kantone abgeschoben werden. Insbesondere kleinere Kantone verfügen nicht über die nötigen Kompetenzen, Bauherren in diesen Fällen zu beraten. Es erscheint zudem wenig sinnvoll, wenn die Kantone entlang kantonsübergreifender linienförmiger Infrastrukturen ihre jeweils unterschiedliche Beratung anbieten. Entsprechend hat der Bund die Beratung der Bauherren von Bauprojekten in der Nähe von netzförmigen Anlagen zu übernehmen, was mit der offeneren gesetzlichen Formulierung ermöglicht wird.

CO2-Verordnung:

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zur CO2-Verordnung.

Abfallverordnung (VVEA):

In Übereinstimmung mit dem Cercle déchets lehnen wir die Änderung von Art. 52a VVEA klar ab, da die Wiedereinführung der Ablagerung von Rost- oder Bettaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B nicht sinnvoll ist.

In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost- bzw. Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen

kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkant auf Deponien des Typs B abgelagert werden.

Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz beinhalten Cr-VI. Bisherige Messungen zeigen, dass der Grenzwert für Deponien des Typs B um einen Faktor 10 bis 100 überschritten werden kann. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile gut wasserlöslicher Stoffe. Gleichzeitig verfügen Deponien des Typs B aber in der Regel über keine Basis- und Flankenabdichtungen, die verhindern würden, dass Abwasser versickern kann. Es besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.

Gemäss altrechtlicher Regelung in der TVA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien beschränkt. Zulässig war höchstens ein Anteil von 5 Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfall. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grund ist die neue Regelung abzulehnen.

Die Wiedereinführung der Ablagerungsmöglichkeit für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B führt zu einem Slalomkurs im Vollzug. Nebst der weiteren Verwirrung bei Betreibern von Holzfeuerungsanlagen führt dies insbesondere bei Deponiebetreibern zu Unverständnis und wird von diesen auch aus Haftungsgründen abgelehnt. Da das Risiko für erhöhte Nachsorgekosten vom Betreiber zu tragen ist, wurden bereits vor der Inkraftsetzung der VVEA Holzaschen oft abgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele Deponiebetreiber während der Übergangszeit auf die Annahme von Holzaschen ohnehin verzichten werden.

Dagegen begrüssen wir die mittels Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichte unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D: Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer. Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Cr-VI, kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrrichtschlacke zum unproblematischen Cr-III reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird. Wir beantragen daher, dass das BAFU durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart ermittelt und in der Vollzugshilfe zur VVEA definiert.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Kopie z.K.:

- Baudepartement
- Interkantonales Labor IKL

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Registratur BAFU	
Platzposition	Auftragsnummer
	2018 FEB. 02.
Direktion	
Föderführung	

 KANTON solothurn

Bundesamt für
Umwelt
3003 Bern

29. Januar 2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 ersuchen Sie uns, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 umfasst drei Verordnungen. Zusammenfassend können wir zu den vorgeschlagenen Änderungen folgendes festhalten:

- 1) Störfallverordnung (STFV; SR 814.012): Mit der vorgesehenen Revision der Störfallverordnung soll als wesentlichste Änderung eine Beratung von Bauherren durch die kantonale Vollzugsbehörde eingeführt werden (Art.11a Abs. 4 STFV). Diese Änderung lehnen wir ab. Die Beratungen benötigen zusätzliches Personal mit spezifischem Fachwissen. Diesem finanziellen und personellen Aufwand steht nach unserer Einschätzung wenig Nutzen gegenüber, weil diese Beratungen unverbindlich bleiben sollen.
- 2) Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600): Wir lehnen die Absicht des Bundes ab, die Ablagerung von Holzasche auf Deponien des Typs B bis Ende 2023 zuzulassen. Bei diesem Deponietyp, der in der Regel über keine Abdichtung verfügt, schätzen wir das Risiko für eine Verschmutzung des Grundwassers als zu hoch ein.
- 3) CO₂-Verordnung (SR 641.711): Dieser Verordnungsänderung stimmen wir vorbehaltlos zu. Wir begrüßen insbesondere die einheitliche Regelung bei der Berechnung von Wärmeverbänden.

Unsere detaillierten Begründungen können Sie den Anhängen 1 und 2 entnehmen. Wir bitten Sie, unsere Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Verordnungen zu berücksichtigen.

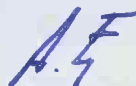
Für die Möglichkeit zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Heim
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber

Anhang 1: Detailbemerkungen zur Störfallverordnung (STFV; SR 814.012)

Anhang 2: Detailbemerkungen zur Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600)

Anhang 1: Detailbemerkungen zur Störfallverordnung (STFV; SR 814.012)

Was?	Antrag	Begründung
Art. 11a Abs. 4 (Beratung der Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen)	Diese Änderung ist zu streichen.	<p>Die kantonale Vollzugsstelle der Störfallverordnung hat kein Bauingenieur-Fachwissen, um Bauherren zu "beraten". Die "Beratung" kann höchstens in allgemeinen Hinweisen zur Gestaltung des Gebäudes, wie sie heute in der Planungshilfe "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Oktober 2013, Bundesamt für Raumentwicklung" formuliert sind, bestehen.</p> <p>Die Beratung von Bauherren kann nicht Aufgabe der kantonalen Vollzugsbehörde sein. Die Optimierung von Bauten zum Schutze vor allfälligen Störfällen in der Umgebung muss durch Fachplaner erfolgen. Die Vollzugsbehörde kann zum Projekt nur aus der Sicht der Störfallvorsorge Stellung nehmen.</p> <p>Gemäss dem Erläuterungsbericht rechnet der Bund durch die Beratungspflicht mit einer steigenden Arbeitsbelastung für die kantonale Vollzugsbehörde. Das bedingt die Erhöhung des Stellenetats mit entsprechend qualifizierten Personen oder - im heutigen Umfeld wohl realistischer - den Abbau anderer Vollzugsaufgaben der Umwelt-Behörde.</p> <p>Der Schwachpunkt von Art. 11a Abs. 4 StFV ist, dass es keine rechtlichen Grundlagen gibt, um Bauherren zur Umsetzung von Massnahmen zum Schutz vor Störfällen bei benachbarten Anlagen zu verpflichten. Gemäss Erläuterungsbericht soll an der Unverbindlichkeit dieser Beratung auch nichts geändert werden.</p> <p>Unseres Erachtens wäre es zielführender, eine SIA-Norm zum Thema "Bauliche Schutzmassnahmen im Konsultationsbereich von Störfallanlagen" zu entwickeln.</p>
Art. 11a, Abs. 1, Änderungen von Gliederungstiteln, Anhänge 1.1, 1.2a und 1.4	Diesen Vorschlägen stimmen wir zu.	

Anhang 2: Detailbemerkungen zur Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600)

Was?	Antrag	Begründung
Art. 52 Abs. a (Zulassung von Rost- und Bettasche von naturbelassenem Holz auf Deponien Typ B während einer Übergangszeit von 5 Jahren)	Diese Änderung ist zu streichen.	<p>Deponien des Typs B verfügen weder über eine Basis- noch über eine Flankenabdichtung. Dementsprechend können umweltaktive, wasserlösliche Stoffe - wie Cr-VI - in das Grundwasser gelangen und zu Verunreinigungen führen.</p> <p>Der vorgesehene Verzicht auf Schwermetallanalysen könnte dazu führen, dass Rost- bzw. Bettasche mit hochbelasteter Flugasche vermischt wird und unerkant auf Deponien des Typs B abgelagert wird.</p> <p>Die Wiedereinführung der Ablagerungsmöglichkeit für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B führt zu einem Slalomkurs im Vollzug. Nebst der weiteren Verwirrung bei Betreibern von Holzfeuerungsanlagen führt dies insbesondere bei Deponiebetreibern zu Unverständnis und wird von diesen auch aus Haftungsgründen oft abgelehnt. Da das Risiko für erhöhte Nachsorgekosten vom Betreiber zu tragen ist, wurden bereits vor der Inkraftsetzung der VVEA Holzaschen oft abgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele Deponiebetreiber während der Übergangszeit Holzaschen ohnehin oft ablehnen werden.</p> <p>Der Verzicht auf die Entsorgung von Rost- und Bettaschen auf Deponien des Typs B verteuert die Entsorgung der Asche. In einer mittel- bis langfristigen Perspektive sind diese Mehrkosten zu verantworten, weil dadurch spätere teure Sanierungen von Deponien des Typs B (aufgrund von Grundwasserverschmutzungen) vermieden werden können.</p>
Anhang 5 Ziffer 4.1 und 4.4 (Zulassung von Holzaschen auf Deponien Typ D)	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Änderung ist umzusetzen. • Das BAFU ermittelt durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart und definiert diese in einer Vollzugshilfe zur VVEA. 	<p>Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichen die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D. Die Einführung dieses Entsorgungswegs wird aus folgenden Gründen begrüsst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer. • Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Cr-VI, kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrriechtschlacke zum unproblematischen Cr-III reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird. <p>Unklar ist noch die Auswirkung des Wechsels auf eine TOC400 Analyse. Aktuell ist die Auswirkung der zusätzlichen Fracht an Organik auf die Deponien noch nicht bekannt, die zukünftig durch das Zulassen dieses Messparameters entstehen wird.</p>

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt
Sektion politische Geschäfte
3003 Bern

(per E-Mail im Word- wie auch im PDF-Format an: polg@bafu.admin.ch)

Schwyz, 23. Januar 2018

Vernehmlassung: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 betreffend:

- die Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012);
- die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung, SR 641.711);
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VEA, SR 814.600).

zur Vernehmlassung bis 5. Februar 2018.

Die mit dem Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen des Umweltrechts werden vom Kanton Schwyz begrüsst.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

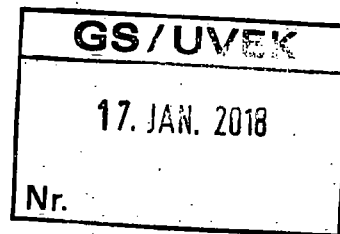
Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern



Frauenfeld, 15. Januar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, STFV; SR 814.012) und der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) werden begrüsst.

II. Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Anhang 5 Ziff. 4.1 Bst. f. und Ziff. 4.4

Antrag:

Die bestmögliche Einbauart von Holzaschen in Deponien des Typs D ist durch das BAFU in der Vollzugshilfe zur VVEA zu definieren.

Begründung:

Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichen die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D. Die Einführung dieses Entsorgungswegs wird aus folgenden Gründen begrüsst:



2/2

- Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Chrom(VI), kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrichtschlacke zum unproblematischen Chrom(III) reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird. Es wird deshalb beantragt, dass das BAFU durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart ermitteln und diese in der Vollzugshilfe zur VVEA definieren soll.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



357

cl

1

24 gennaio 2018

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
3003 Bernae-mail: polg@bafu.admin.ch (pdf e word)

Procedura di consultazione concernente il pacchetto di ordinanze in materia ambientale, autunno 2018

Gentili signore, egregi signori,

con lettera del 17 ottobre 2017 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione concernente il pacchetto di ordinanze in materia ambientale. Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito.

Ordinanza sulla protezione contro gli incidenti rilevanti (OPIR)

Negli ultimi 20 anni l'aumento della densità d'insediamento nei pressi di impianti che rientrano nel campo d'applicazione dell'OPIR ha accresciuto il rischio di incidenti rilevanti. Per scongiurare un incremento incontrollato in tal senso, è importante garantire il coordinamento tra pianificazione del territorio e prevenzione degli incidenti rilevanti, sia in fase di allestimento dei piani direttori cantonali e di utilizzazione sia in fase di costruzione di nuovi edifici nelle zone edificabili situate nei pressi degli impianti.

Come riportato sul rapporto esplicativo, la nuova Sezione 3a "Coordinamento con attività d'incidenza territoriale" è stata scorporata dal titolo precedente "Compiti dei Cantoni" al fine di poter includere nelle nuove disposizioni anche le autorità esecutive federali. Di riflesso, le disposizioni del nuovo articolo 11a OPIR dovrebbero riguardare anche le attività di competenza della Confederazione. Si propone pertanto di aggiungere un nuovo capoverso: "La Confederazione tiene conto della prevenzione degli incidenti rilevanti nei piani settoriali, nelle procedure d'approvazione dei piani nonché nell'ambito delle altre attività d'incidenza territoriale".

Il nuovo articolo 11a OPIR estende, contemplando in particolare le domande di costruzione, la necessità di coordinamento a tutte le attività che incidono sull'organizzazione del territorio. A tale scopo, la proposta di revisione mira a colmare il deficit di informazione dei committenti e delle autorità preposte al rilascio delle licenze edilizie in materia di rischio di incidenti rilevanti. Sono considerati i progetti di costruzione situati nelle aree di coordinamento di impianti soggetti all'OPIR che possono comportare un incremento significativo del rischio.

Lo scrivente Consiglio condivide l'intento della Confederazione di estendere la necessità di coordinamento anche alle domande di costruzione. Allo stesso tempo ritiene tuttavia necessario che vengano introdotte delle modifiche legali più incisive in questo ambito. Allo scopo si auspica la definizione di regole chiare quali, ad esempio, la tipologia e la portata dei progetti di costruzione che dovranno essere considerati all'interno delle aree di coordinamento per la valutazione dell'aumento del rischio residuo.

Ordinanza sulla riduzione delle emissioni di CO2

La modifica dell'ordinanza posta in consultazione prevede la regolamentazione vincolante di prescrizioni concernenti la procedura di inoltro, gestione e monitoraggio dei progetti di compensazione svizzeri, così come il metodo di calcolo delle riduzioni di emissioni e la riduzione dell'emolumento massimo riscosso per la restituzione della tassa sul CO2.

Lo scrivente Consiglio esprime parere favorevole alla modifica proposta e condivide pienamente l'intento della Confederazione di standardizzare le prescrizioni che regolano l'esecuzione della compensazione del CO2. Questa scelta si basa, infatti, su esperienze precedenti provenienti dall'esecuzione di progetti, così come su metodi standard già adottati dall'UFAM ma non ancora resi vincolanti.

L'uniformazione risultante dalle modifiche previste porterà a una semplificazione delle procedure, riducendo i costi per lo sviluppo dei progetti e migliorando la parità di trattamento degli stessi. In questo senso, le ripercussioni delle modifiche risulteranno positive sia per i richiedenti, sia per gli organi federali di controllo, mentre non avranno nessun tipo di impatto per i Cantoni.

Ordinanza sulla prevenzione e lo smaltimento dei rifiuti (OPSR)

La modifica dell'ordinanza posta in consultazione prevede l'introduzione di un termine transitorio di 5 anni durante il quale sarebbe ancora possibile il deposito delle ceneri derivanti da legna allo stato naturale nelle discariche di tipo B. La modifica prevede inoltre, entro la scadenza del termine di 5 anni, la possibilità di depositare tutte le ceneri degli impianti a legna nelle discariche di tipo D, senza necessità di ulteriori analisi.

Anche dopo la recente introduzione dell'OPSR, la situazione in Ticino concernente lo smaltimento delle ceneri degli impianti a legna è rimasta simile a quella vigente con la vecchia OTR, tramite lo smaltimento presso il termovalorizzatore di Giubiasco (piccoli-medi impianti) e presso le discariche di tipo B (grandi impianti).

A giudizio del settore, il mancato adeguamento alle disposizioni contenute nell'OPSR sarebbe dovuto almeno in parte alla mancanza di direttive chiare circa la manipolazione delle ceneri al fine di ridurre la formazione di polvere e dunque l'esposizione degli operatori.

In questo ambito lo scrivente Consiglio non si oppone alla proposta di introdurre un periodo transitorio di 5 anni durante i quali sarà ancora possibile il deposito nelle discariche di tipo B (nuovo art. 52a). È però chiaro che tale scelta potrà ritardare la risoluzione di alcune problematiche tecniche che al momento caratterizzano lo smaltimento di questo tipo di ceneri.

Lo scrivente Consiglio esprime invece parere favorevole all'introduzione della nuova via di smaltimento presso le discariche di tipo D, con il solo vincolo legato al rispetto del valore limite per il COT di 20'000 mg/kg (modifica all. 5 no. 4.1 lett. f). Si fa tuttavia notare che attualmente in Ticino non sono presenti discariche di tipo D, pertanto sarà per noi necessario sottoscrivere un accordo con il Cantone dei Grigioni per poter far capo alla discarica di Lostallo, dove sono depositate le scorie e le ceneri del termovalorizzatore di Giubiasco.

Si auspica infine che nell'Aiuto all'esecuzione dell'OPSR "Smaltimento di ceneri da legno", attualmente in elaborazione, vengano precisate delle regole chiare per la manipolazione e il deposito delle ceneri, in particolare per quanto concerne la formazione di polvere.

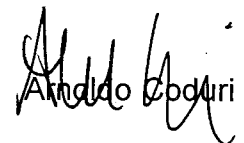
Cogliamo l'occasione per porgervi, gentili signore e egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Manuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnaldo Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione dello sviluppo territoriale (dt-sst@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dei rifiuti e dei siti inquinati (dt-spaas@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 17. Oktober 2017 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018.

Mit dem vorliegenden Verordnungspaket sollen folgende drei Verordnungen des Umweltrechts revidiert werden:

- die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung [StFV]; SR 814.012),
- die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) und
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [VVEA]; SR 814.600).

Der Kanton Uri nimmt zu den einzelnen Revisionen wie folgt Stellung:

1. Störfallverordnung

1.1 Ausgangslage

Bereits heute besteht die Pflicht, dass eine Koordination der Störfallvorsorge bei der Richt- und Nutzungsplanung erfolgt. Mit der vorgesehenen Änderung soll die Störfallvorsorge neu durch die Kantone auch bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Die beabsichtigten

Ergänzungen zielen darauf ab, eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen zu fördern (Ergänzung des Abs. 1 von Art. 11a StFV) und das Informationsdefizit der Bauherrschaft mit Beratungen durch die kantonale Vollzugsbehörde zu beheben (neuer Abs. 4 von Art. 11a StFV). Dabei ist eine Anhörung und Beratung des Bauherrn durch die kantonale Vollzugsbehörde vorgesehen bei der Planung von Bauten und Anlagen, die das Risiko erheblich erhöhen können. Die kantonale Vollzugsbehörde äussert sich zur Risikoerhöhung und weist den Bauherrn auf die verschiedenen Objektschutz- oder Raumplanungsmassnahmen hin, die ergriffen werden könnten, um gegebenenfalls die mit dem Projekt verbundene Erhöhung des Risikos zu begrenzen oder zu vermeiden. Im Falle einer geltenden Bauzone und eines darin geplanten zonenkonformen Bauprojekts sind die Baubewilligungsbehörden beziehungsweise die Bauherren von Gesetzes wegen allerdings nicht verpflichtet, Empfehlungen der kantonalen Vollzugsbehörde der StFV umzusetzen. Die Anpassung der StFV erfolgt unter der Voraussetzung, dass damit das Verursacherprinzip nicht abgeschwächt wird.

Die Kantone müssen zudem ein Verfahren festlegen, mit dem die Bauherren bei der Planung eines Neubaus in einer bestehenden Bauzone im Konsultationsbereich einer StFV-Anlage auf einfache Art bestimmen können, ob sie sich an die kantonale Vollzugsbehörde der StFV wenden müssen oder nicht. Der Bauherr muss dabei eigenverantwortlich bei der kantonalen Vollzugsbehörde der StFV ein Beratungsbegehren stellen, wenn sein Projekt zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führt.

1.2 Beurteilung

Aus raumplanerischer Sicht lehnen wir die Änderung der StFV ab. Bereits heute kann bei problematischen Entwicklungen im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung eine frühzeitige Koordination mit Störfallrisiken erfolgen. Dies beinhaltet auch Arealentwicklungen mit Sondernutzungsplanungen (Quartierpläne, Quartiergestaltungspläne gemäss Urner Planungs- und Baugesetz [PBG]; RB 40.1111). Mit der Erweiterung der Bestimmung wird eine zusätzliche Beratungs- und Konsultationspflicht eingeführt, die zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand führt, ohne dass der Nutzen klar ersichtlich ist. Die Berücksichtigungspflicht der Störfallvorsorge wird auch auf das Baubewilligungsverfahren und alles, was unter Artikel 1 Absatz 2 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) subsumiert wird, ausgedehnt. Dies bedeutet, dass die kantonale Vollzugsbehörde nicht nur bei Baugesuchen, sondern auch bei Konzessionen, Rodungen usw. konsequent einbezogen werden muss. Das Baubewilligungsverfahren ist zudem kein raumplanerisches Verfahren, sondern dient lediglich der Verwirklichung der Raumplanung. Der in den Erläuterungen vorgesehene Zweck (Ziff. 4.1.1) wird mit der Verfahrensvorschrift daher verfehlt.

Zudem sind die Rechtsfolgen für die Grundeigentümer nicht klar. Unklar ist, was genau unter «berücksichtigen» zu verstehen ist. Wir verstehen dies als «Einbezug in die Abwägung unterschiedlicher Interessen». Wird dies jedoch so interpretiert, dass einzig die Störfallvorsorge im Sinne eines Entscheids zu berücksichtigen ist, so kann dies zu einer Ablehnung des Gesuchs führen, ohne dass weitere Interessen abgewogen werden. Die Berücksichtigungspflicht im Baubewilligungsverfahren kann auch dazu führen, dass potentielle Einsprecher nun auch mit der Störfallverordnung argumentieren («es sei nicht berücksichtigt worden»), die Bauherrschaft zusätzliche Gutachten erstellen muss und die Verfahren komplizierter werden. Ein solcher Mehraufwand und hürdenreicher Prozess müsste insbesondere an jenen Standorten erwartet werden, die sich für eine Entwicklung nach innen (Verdichten) besonders gut eignen (Bahnareale, Kantonsstrassen, Autobahnen).

Gemäss erläuterndem Bericht soll die Bauherrschaft durch den Kanton frühzeitig für die Anliegen der Störfallvorsorge sensibilisiert werden. Sie sollen gemeinsam eine Lösung finden, die beiden Interessen dient. Es ist unbestritten, dass dies sinnvoll ist. Die vorliegende Anpassung zielt aber auf das Baubewilligungsverfahren in rechtskräftigen Bauzonen auf Stufe Gemeinde ab. Wenn das Baubewilligungsverfahren startet, ist die Projektplanung bereits abgeschlossen bzw. es sind bereits erhebliche finanzielle Ausgaben in Planung und Projektierung getätigt worden. Anpassungen sind dann mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Die Bereitschaft privater Bauträger ist verständlicherweise klein, entsprechend kommt die Koordination zu spät. Spätere Projektanpassungen werden nur realisiert, wenn sie rechtlich durchgesetzt werden oder wenn sie dem Bauherrn selbst einen Mehrwert bieten. Auch nach der vorgesehenen Revision können aber Bauherren nicht zu Massnahmen für die Störfallvorsorge verpflichtet werden. Die Anpassung ist daher lediglich verfahrensmässig aufwändig und grossmehrheitlich wirkungslos.

Der Begriff «Beratung» ist irreführend und zu wenig genau definiert. Daraus ableitbare Ansprüche wären für die Vollzugsbehörden mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Bereits heute werden Bauherren bei Bedarf durch die Vollzugsbehörde in sinnvollem Rahmen «beraten». Dabei wird aber lediglich die Problematik ausgeleuchtet und Denkanstösse geliefert (Sensibilisierung). Die Bauherrschaft klärt anschliessend die Details und Umsetzungsmöglichkeiten selbstständig ab. Dabei kann sie sich durch private Fachberater unterstützen lassen. Die Vollzugsbehörde nimmt dann wieder zum Projekt Stellung.

Der in den Erläuterungen beschriebene Prozess setzt voraus, dass die Vollzugsbehörde aktiv auf Bauherren zugeht und zwar zu einem möglichst frühen, aber unbekanntem Zeitpunkt. In der Realität erfährt die Vollzugsbehörde meist erst dann von einem Bauprojekt, wenn das Baugesuch eintrifft. Zu diesem Zeitpunkt ist es, wie bereits erwähnt, zu spät, um richtungsweisende Entscheidungen zu treffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorgesehene Änderung der StFV unnötig ist. Sie ist nicht zielführend, wenn die Koordination mit den Betroffenen erst im Baubewilligungsverfahren erfolgen soll. Die heutige Praxis sieht anders aus. Im Sinne einer Störfallvorsorge wird die notwendige Koordination nicht erst im Baubewilligungsverfahren, sondern schon viel früher, nämlich bereits auf Stufe kantonaler Richtplanung und anschliessend auf kommunaler Nutzungsplanung (inklusive QGP/Sondernutzungsplan) wahrgenommen. Die vorgeschlagene Änderung birgt auch die Gefahr, dass das Baubewilligungsverfahren mit Unsicherheiten behaftet ist (Einsprachen, Beschwerden, Gutachten) und führt damit zu einem Mehraufwand sowohl beim Investor als auch bei den Vollzugsbehörden.

Die geplante Änderung kann schliesslich auch dazu führen, dass ausgerechnet in raumplanerisch zweckmässigen Verdichtungsgebieten eine anzustrebende Entwicklung nach innen verzögert oder gar verhindert wird. So gesehen steht die Änderung im Widerspruch zum gesetzlichen Gebot der inneren Verdichtung.

1.3 Anträge

Antrag 1

Auf die vorgesehene Änderung bzw. Ausweitung von Artikel 11a StFV ist zu verzichten. Die bisherige Formulierung ist beizubehalten.

Antrag 2

Sollte die Revision dennoch in Kraft treten und es trotz Unterstützung des BAFU zu erheblichen Mehraufwendungen für die Kantone kommen, muss sich der Bund am Vollzugsaufwand beteiligen.

2. CO₂-Verordnung

Die Revision der CO₂-Verordnung ist zweckmässig und wird vom Kanton Uri vollumfänglich unterstützt.

3. Abfallverordnung

3.1 Ausgangslage

Die Verordnungsänderung schlägt einerseits vor, dass Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf einer Deponie des Typs B (vormals Inertstoffdeponie) ohne vorgängige Analysen bzw. Einhaltung der massgebenden Grenzwerte abgelagert werden können (neuer Art. 52a VVEA). Diese Änderung entspricht weitgehend der Regelung gemäss alter TVA. Andererseits sollen sämtliche Holzaschen künftig auf einer Deponie Typ D (vormals Schlackedeponie) entsorgt werden können, dies ohne zeitliche Befristung. Bei der Ablagerung auf dem Deponie Typ D soll hingegen ein maximaler Gehalt an TOC von 20'000 mg pro kg nicht überschritten werden (Änderung Anh. 5 Ziff. 4.1 und 4.4 VVEA).

3.2 Beurteilung

Mit dem neuen Artikel 52a VVEA soll eine Übergangszeit von fünf Jahren geschaffen werden, damit die Holzbranche ausreichend Zeit für den Aufbau der notwendigen Behandlungskapazitäten für eine Chrom^{VI}-Reduktion hat. Der Kanton Uri lehnt diese Änderung ab, da die Wiedereinführung der Ablagerung von Rost- oder Bettaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll erachtet wird:

- In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost- bzw. Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkant auf Deponien des Typs B abgelagert werden.

- Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz beinhalten Chrom^{VI}. Bisherige Messungen zeigen, dass der Grenzwert für Deponien des Typs B um einen Faktor 10 bis 100 überschritten werden kann. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile gut wasserlöslicher Stoffe. Gleichzeitig verfügen Deponien des Typs B aber in der Regel über keine Basis- und Flankenabdichtungen, die verhindern würden, dass Abwasser versickern kann. Es besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.
- In der vergangenen Regelung der TVA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien beschränkt. Zulässig war höchstens ein Anteil von fünf Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grund ist die neue Regelung abzulehnen.
- Die Wiedereinführung der Ablagerungsmöglichkeit für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B führt zu einem Slalomkurs im Vollzug. Nebst der weiteren Verwirrung bei Betreibern von Holzfeuerungsanlagen führt dies insbesondere bei Deponiebetreibern zu Unverständnis und wird von diesen auch aus Haftungsgründen abgelehnt. Da das Risiko für erhöhte Nachsorgekosten vom Betreiber zu tragen ist, wurden bereits vor der Inkraftsetzung der VVEA Holzaschen oft abgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele Deponiebetreiber während der Übergangszeit auf die Annahme von Holzaschen ohnehin verzichten werden.

Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichen die unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D. Der Kanton Uri begrüsst die Einführung dieses Entsorgungswegs aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Chrom^{VI}, kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrtrichtschlacke zum unproblematischen Chrom^{III} reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird. Das BAFU soll durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart ermitteln und in der Vollzugshilfe zur VVEA definieren.

3.3 Anträge

Antrag 3

Die mit dem neuen Artikel 52a VVEA zur Einführung vorgeschlagene Übergangsfrist von fünf Jahren, während der die Ablagerung von Rost- und Bettasche von Feuerungen mit unbehandeltem Holzbrennstoff auf Deponietypen B zugelassen würden, lehnen wir ab.

Antrag 4

Die Änderung von Ziffer 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA, die eine unbefristete Ablagerung von sämtlichen Holzaschen auf einer Deponie Typ D ermöglichen, begrüssen wir hingegen.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 30. Januar 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli



Département du territoire
et de l'environnement

Cheffe du Département

Place du Château 1
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication - DETEC
Kochergasse 6
3003 Berne

Réf. : JMZ/kdb

Lausanne, le 5 février 2018

Réponse du Canton de Vaud à la consultation du paquet d'ordonnances environnementales pour l'automne 2018

Madame la Conseillère fédérale, *chère Doris*

Vous nous avez sollicités dans le cadre de la consultation mentionnée en titre. Le paquet soumis comprend des modifications portant sur 3 ordonnances, à savoir :

- L'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM)
- L'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (Ordonnance sur le CO₂)
- L'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED)

Je vous remercie de nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre avis sur ces trois projets.

Ci-dessous, je vous prie de trouver notre prise de position :

OPAM : nous soutenons et acceptons le principe de la modification de l'article 11a, mais formulons des réserves sur sa formulation car celle-ci nous apparaît insuffisamment précise et prêtant à interprétation. L'alinéa 4 nouveau pose problème. Il attribue au canton un rôle de conseiller, alors que ce dernier est en même temps autorité de contrôle. Cette tâche risque de mener à une confusion des rôles. Nous demandons donc de clarifier et de lever cette ambiguïté.

Nous demandons encore que l'on fasse également figurer les communes parmi les autorités chargées de la coordination, dans la mesure où celles-ci sont compétentes en matière de permis de construire.

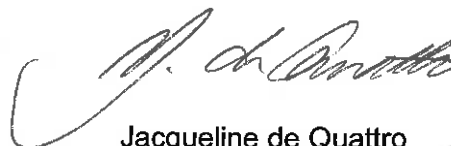
Ordonnance sur le CO2 : nous acceptons le projet de modification de l'ordonnance. Nous profitons de cette consultation pour mentionner le fait que l'OFEV devrait mettre à disposition des cantons les données qu'il collecte sur leur territoire, sur les réseaux de chauffage à distances (CAD), ceci sur simple demande de leur part.

OLED : nous approuvons la modification de l'article 24, al.1, deuxième phrase. Par contre nous refusons la prolongation du délai transitoire à 5 ans devant permettre la poursuite de la mise en décharge des cendres de bois en décharge de type B et demandons la suppression de l'article 52a.

En annexe, nous vous joignons trois argumentaires complétant nos arguments.

En vous réitérant nos remerciements pour nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur les trois projets de modification mis en consultations, je vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de ma meilleure considération.

Cordialement,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. de Quattro'.

Jacqueline de Quattro
Conseillère d'Etat

Annexe : ment.

Annexe :**Commentaires détaillés sur nos prises de position****OPAM**

L'article 11a OPAM a pour but de favoriser la coordination avec la loi sur l'aménagement du territoire (LAT) dans le but d'introduire des mesures de réduction des risques dans les nouveaux plans d'affectation du sol situés au voisinage d'un danger technologique. Cette procédure doit s'effectuer le plus en amont possible afin d'en augmenter les chances de succès.

La modification proposée à cet article 11a est une extension du champ d'application actuel aux autres activités dont les demandes de permis de construire, mais également d'autres domaines qui ne sont pas clairement délimités. Ceci devrait être clarifié.

Cette extension de l'article 11a est louable, car elle permet de donner un appui légal aux démarches auprès de porteurs de projets de construction afin de les sensibiliser à la problématique et pour que la protection soit intégrée dans la pesée des intérêts globaux.

Toutefois, le texte proposé à l'alinéa 1 (...prennent en considération...) et à l'alinéa 4 (...conseillent...) signale des intentions qui peuvent être appliquées de manières différentes, et ceci ouvre aussi la porte à de potentiels conflits. La terminologie est donc sujette à interprétation et les rôles des acteurs devraient être précisés ainsi que les critères. Il est aussi difficile à l'autorité de conseiller, puis de poser les exigences.

Dans la pratique actuelle, l'application uniforme de mesures de réduction des risques technologiques dans les plans d'affectation n'est pas toujours aisée, compte tenu aussi des variations inhérentes sur le niveau de précision des différents plans d'affectation et sur la pesée de tous les autres intérêts locaux qui diffèrent d'un cas à l'autre. La coordination concerne des secteurs ayant un niveau de risques élevé nécessitant en lui-même une pesée des intérêts. L'efficacité des mesures de protection passe avant tout par la limitation du nombre des personnes et leur éloignement vis-à-vis des sources de risques, ce qui est souvent contraire aux volontés de densification.

Au stade d'une demande de permis de construire d'un projet conforme au plan d'affectation, la pesée des intérêts dans le cadre de l'aménagement du territoire a déjà été effectuée et le projet répond à un besoin. Les possibilités de protection passent alors essentiellement par des mesures constructives dont les surcoûts feront partie d'une nouvelle pesée des intérêts. De plus, l'efficacité des mesures constructives et techniques aux projets de constructions n'est guère quantifiable avec les modélisations standards de l'OPAM même si ces mesures s'avèrent être très efficaces. Pour la plupart des cas, les surcoûts aux constructions n'ont pas été prévus lors de l'affectation des terrains. Il devient donc difficile d'effectuer une pesée des intérêts avec le propriétaire foncier qui découvre cette contrainte. Ceci devient alors une source de conflit potentiel pouvant aboutir à une expropriation. Le canton de Vaud a été confronté à cette problématique lors d'un recours à un permis de construire qui est monté au Tribunal fédéral durant les années 2000.

Le rapport explicatif de la modification de l'OPAM mentionne que « dans le cas d'une zone à bâtir en vigueur et d'un projet de construction conforme à cette zone, les autorités d'octroi des permis de construire, respectivement le maître d'œuvre ne sont pas légalement tenus de prendre en considération les renseignements ou recommandations transmis par l'autorité d'exécution cantonale de l'OPAM. Il s'agit donc d'une règle de procédure ».

Lors des demandes de permis de construire, l'autorité OPAM n'a généralement connaissance du projet qu'à un stade avancé, au moment de la dépose du dossier finalisé. A ce moment-là, il n'est plus guère possible d'apporter des modifications permettant des réductions des risques sans impliquer d'importants surcoûts. L'OPAM avec le nouvel article 11a pourrait aussi être utilisée lors d'un recours à un permis de construire par le détenteur du risque par exemple ou pourrait devenir un argument unique pour refuser un permis de construire.

En conclusion, la prise en considération des risques technologiques lors des nouveaux plans d'affectation ou de nouvelles constructions est devenue une nécessité et cette prise de conscience est relativement nouvelle. La sensibilisation des différents acteurs à l'intérêt de la protection de la population doit être effectuée le plus en amont possible pour permettre de trouver un consensus.

L'application des principes de protection sur le voisinage d'un risque a une certaine marge de manœuvre lors de l'élaboration de plans d'affectation du sol, au moment de la valorisation des terrains. Par contre, lors d'un projet de construction conforme à la zone en vigueur, la protection passe essentiellement par des mesures constructives et la pesée des intérêts se fera alors avec les aspects financiers car les autres domaines auront été évalués lors de l'affectation du sol. Si la base légale est sujette à interprétation, avec des intentions de principe et sans outils permettant de vérifier l'efficacité des mesures, les chances de succès seront amoindries, bien que la charge de travail pour l'autorité cantonale va être augmentée.

Ainsi, le texte proposé aux alinéas 1 et 4 de la modification de l'article 11a laisse craindre de nombreuses sources de conflits car il est trop sujet à interprétation. Des directives et moyens de contrôle précis doivent être établis et donner des critères permettant d'effectuer la pesée des intérêts entre la protection et le surcoût que cela implique. De plus, l'autorité cantonale ne peut pas être à la fois l'autorité de contrôle et un organe de conseil.

Pour ces différentes raisons, il est proposé d'abandonner sous cette forme la modification de l'article 11a OPAM.

Ordonnance sur le CO₂

En page 5 de l'annexe 3a, nous nous interrogeons sur la manière dont le facteur d'émission provoqué par la production de l'électricité a été déterminé, sachant que selon l'origine de celle-ci, ce facteur peut varier considérablement. Quelques explications seraient les bienvenues.

OLED :

Bien que cette proposition soit largement soutenue par les milieux de l'économie forestière et du chauffage, y compris dans le canton et principalement pour des motifs économiques, elle est largement combattue par ceux de la protection de l'environnement. Les cendres de bois naturel contiennent des concentrations importantes en chrome hexavalent, hautement toxique, mutagène et cancérigène. Dans la pesée des intérêts, il nous apparaît que les considérations environnementales et de santé publique (les décharges de type B ne sont pas du tout adaptées à l'entreposage de ce type de déchets) doivent l'emporter sur les considérations financières. Par ailleurs, permettre cette solution correspondrait à un important retour en arrière nuisant à la crédibilité du message transmis à la branche et contreviendrait aux objectifs de la nouvelle ordonnance, mentionné à son art. 1. Il créerait une exception pour une seule branche alors que toutes les autres ont acceptés des contraintes nouvelles et parfois coûteuses. Ces cendres doivent donc être éliminées dans des décharges adéquates, D ou E.



Madame la Conseillère fédérale
Doris Leuthard
Cheffe du DETEC
Kochergasse 6
3003 Berne

Références JF/JNG
Date 17 janvier 2018

**Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2018 :
Ouverture de la procédure de consultation
Ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat vous remercie de lui avoir offert l'opportunité de prendre position sur le paquet d'ordonnances cité en marge.

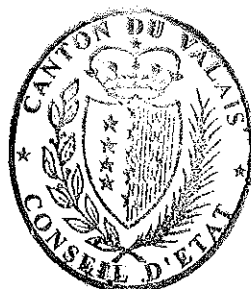
Après analyse de la documentation mise à disposition, il n'a toutefois pas de remarques particulières à formuler sur la révision partielle de l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂ (ordonnance sur le CO₂ ; RS 641.711).

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

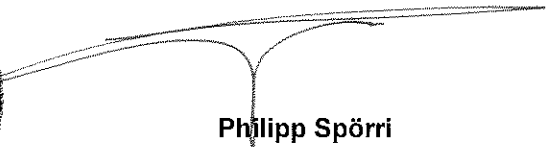
Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Jacques Melly



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie par courriel à polg@bafu.admin.ch





Madame Doris Leuthard
Conseillère fédérale
Chef du Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Kochergasse 6
3003 Berne

Date **31 JAN. 2018**

Consultation relative à la révision de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de révision de l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM) ainsi que du rapport explicatif qui s'y rapporte. Il vous remercie de l'opportunité que vous lui donnez de se déterminer sur des mesures qui visent à mieux protéger la population et l'environnement des graves dommages pouvant être causés par des accidents majeurs. Avec notamment des sites chimiques d'importance nationale, le Valais est concerné au premier chef et il entend bien accorder une attention particulière à cet objet.

D'une manière générale, le canton du Valais souscrit au but de cette révision qui vise à réduire les risques d'accidents majeurs résultant de l'urbanisation croissante à proximité des installations soumises à l'OPAM.

Lors de la révision de 2013, la révision de l'OPAM avait déjà introduit la nécessité d'une meilleure coordination entre l'aménagement du territoire et la prévention des accidents majeurs dans le cadre des plans directeurs et des plans d'affectation. Cette modification a été bien reçue par le canton du Valais qui l'a immédiatement intégrée dans son plan directeur. L'expérience acquise à ce jour nous permet de dire que la procédure de coordination mise en place fonctionne à satisfaction.

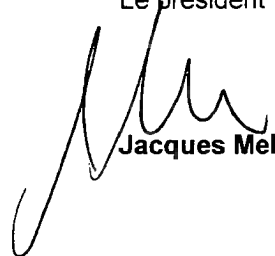
La modification proposée aujourd'hui vise à étendre cette coordination aux projets de constructions dans les zones à bâtir existantes. Si l'on tient compte du dynamisme démographique valaisan et de l'objectif de limiter l'étalement urbain, ce projet permet d'assurer encore une meilleure protection de la population.

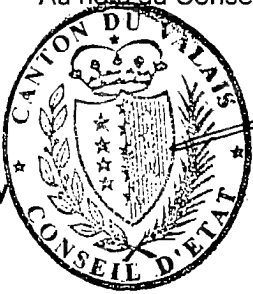
Le Canton du Valais est d'avis que la mise en œuvre d'une procédure cantonale assurant une coordination au niveau des zones à bâtir peut-être mise en place, moyennant une bonne communication entre le canton, les communes et les maîtres d'ouvrage. Néanmoins, afin de permettre que les tâches de coordination restent raisonnables, nous sommes d'avis qu'il faudrait pouvoir soustraire rapidement de la coordination les projets en zone à bâtir n'augmentant pas le risque de manière significative. Nous comptons pour cela sur l'Office fédéral de l'environnement qui devra élaborer un outil efficace permettant d'évaluer rapidement le niveau du risque encouru. Cela aurait en outre le mérite d'harmoniser l'application de cette modification au niveau cantonal et national. Dans ce sens, une adaptation et consolidation de l'actuel guide de planification « *Coordination aménagement du territoire et prévention des accidents majeurs* » paraissent essentielles.

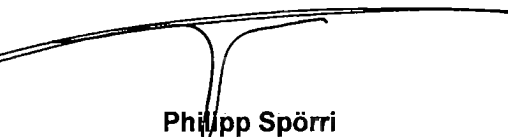


Tout en vous remerciant encore une fois de nous avoir donné l'opportunité de nous déterminer sur le projet présenté, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, en l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Jacques Melly



Le chancelier

Philipp Spörri

Copie à polg@bafu.admin.ch

Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

T direkt 041 728 53 13
arnold.brunner@zg.ch
Zug, 23. Januar 2018 AB/las
Laufnummer: 52712

Versandt am: 23. JAN. 2018

**Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Oktober 2017 hat die Bundespräsidentin, Doris Leuthard, in der obgenannten Angelegenheit eine Vernehmlassung eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat dieses Geschäft der Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Gerne nehmen wir nach Einbezug der Fachdirektionen sowie der Fachämter der Baudirektion dazu nachfolgend Stellung.

1. Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

Artikel 11 a Abs. 1 und Abs. 4 StFV

Antrag: Auf die Änderungen des Art. 11 a Abs. 1 und Abs. 4 StFV sei zu verzichten.

Begründung: Die Störfallvorsorge in «raumwirksamen Tätigkeiten» ist durch etablierte Prozesse bereits ausreichend, d. h. soweit zweckmässig und wirkungsvoll, abgedeckt.

Die Berücksichtigungspflicht der Störfallvorsorge wird auch auf das Baubewilligungsverfahren und alles, was unter Art. 1 Abs. 2 RPV subsumiert wird, ausgedehnt. Dies bedeutet, dass die kantonale Vollzugsbehörde nicht nur bei Baugesuchen, sondern auch bei Konzessionen, Rodungen etc. konsequent einbezogen werden muss. Dies erschwert nicht nur die Verfahren, sondern führt zu einer unnötigen Mehrbelastung der Vollzugsbehörde.

Das Baubewilligungsverfahren ist kein raumplanerisches Verfahren, sondern dient lediglich der Verwirklichung der Raumplanung. Der in den Erläuterungen vorgesehene Zweck (Ziffer 4.1.1) wird mit der Verfahrensvorschrift verfehlt.

Unklar ist, was genau unter «berücksichtigen» zu verstehen ist. Wir verstehen dies als «Einbezug in die Abwägung unterschiedlicher Interessen». Wird dies jedoch so interpretiert, dass einzig die Störfallvorsorge im Sinne eines Entscheids zu berücksichtigen ist, so kann dies zu einer Ablehnung des Gesuchs führen, ohne dass weitere Interessen abgewogen werden.

Die Berücksichtigungspflicht im Baubewilligungsverfahren kann auch dazu führen, dass potenzielle Einsprechende nun auch mit der Störfallverordnung argumentieren («sie sei nicht berücksichtigt worden»), die Bauherrschaft zusätzliche Gutachten erstellen müssen und die Verfahren komplizierter werden. Ein solcher Mehraufwand und hürdenreicher Prozess müsste insbesondere an jenen Standorten erwartet werden, die sich für eine Entwicklung nach innen (Verdichten) besonders gut eignen (Bahnanlagen, Kantonsstrassen, Autobahnen).

Gemäss Erläuterndem Bericht soll die Bauherrschaft durch den Kanton frühzeitig für die Anliegen der Störfallvorsorge sensibilisiert werden. So sollen diese gemeinsam eine gute Lösung finden, die in beider Interesse liegt. Es ist unbestritten, dass dies sinnvoll wäre. Die vorliegende Anpassung zielt aber auf das Baubewilligungsverfahren in rechtskräftigen Bauzonen auf Stufe Gemeinde. Wenn das Baubewilligungsverfahren startet, ist die Projektplanung bereits abgeschlossen bzw. es sind bereits erhebliche finanzielle Ausgaben in Planung und Projektierung getätigt worden. Anpassungen sind dann mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Die Bereitschaft privater Bauträger ist verständlicherweise klein, entsprechend kommt die Koordination zu spät.

Die Anforderungen der Störfallvorsorge müssten – wenn schon – bereits während der Konzeptphase in ein Bauprojekt einfließen, soweit die kommunale (Sonder-) Nutzungsplanung diesbezüglich nichts vorsieht. Dieser Zeitpunkt ist jedoch unbestimmt. Er kann weder durch die Gemeinde noch durch den Kanton festgemacht werden. Spätere Projektanpassungen sind mit erheblichem Mehraufwand verbunden und werden nur realisiert, wenn sie rechtlich durchgesetzt werden oder wenn sie der Bauherrschaft selbst einen Mehrwert bieten. Auch nach der vorgesehenen Revision können aber Bauherrschaften nicht zu Massnahmen für die Störfallvorsorge verpflichtet werden. Die Anpassung führt zu einem verfahrensmässigen Mehraufwand und wäre grossmehrheitlich wirkungslos.

Der Begriff «Beratung» ist irreführend und nicht definiert. Daraus ableitbare Ansprüche wären für die Vollzugsbehörden mit erheblichem Mehraufwand verbunden.

Eine detaillierte Beratung von Planern und Bauherrschaften durch die Vollzugsbehörde widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Behörde kann nicht selbst bei der Lösung detailliert mitentwickeln und diese anschliessend amtlich bewilligen. Die Aufsicht muss unabhängig und die Beratung im Bereich der Sensibilisierung auf der Ebene der frühzeitigen Sensibilisierung bleiben.

Bereits heute werden Bauherrschaften bei Bedarf durch die Vollzugsbehörde in sinnvollem Rahmen «beraten». Dabei wird aber lediglich die Problematik ausgeleuchtet und Denkanstösse geliefert (Sensibilisierung). Die Bauherrschaft klärt anschliessend die Details und Umsetzungsmöglichkeiten selbstständig ab. Dabei kann sie sich durch private Fachberater unterstützen lassen. Die Vollzugsbehörde nimmt dann wieder zum Projekt Stellung.

Der in den Erläuterungen beschriebene Prozess setzt voraus, dass die Vollzugsbehörde aktiv auf Bauherrschaften zugeht und zwar zu einem möglichst frühen, aber gesetzlich nicht festgelegten Zeitpunkt. Dieses Verfahren ist nicht praktikabel. In der Realität erfährt die Vollzugsbehörde meist erst dann von einem Bauprojekt, wenn das Baugesuch eintrifft. Zu diesem Zeitpunkt ist es zu spät, um richtungweisende Entscheidungen zu treffen.

Wird die heute freiwillige Beratung auf eine Beratungspflicht ausgeweitet, entsteht den kommunalen und kantonalen Vollzugsbehörden ein erheblicher Mehraufwand, der durch Abbau im Vollzug bei den rechtsunterworfenen Betrieben kompensiert werden müsste. Diese Verschiebung entspricht aus unserer Sicht weder Zweck noch Sinn der Störfallvorsorge.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorgesehene Änderung der Störfallverordnung unnötig ist. Sie ist nicht zielführend, wenn die Koordination mit den Betroffenen erst im Baubewilligungsverfahren erfolgen soll. Die konkrete Praxis sieht anders aus: Im Sinne einer Störfallvorsorge wird die notwendige Koordination nicht erst im Baubewilligungsverfahren, sondern schon viel früher, nämlich bereits auf Stufe kantonalen Richtplanung und anschliessend auf kommunaler Nutzungsplanung (Rahmennutzungsplan, Sondernutzungsplan) wahrgenommen. Die vorgeschlagene Änderung birgt auch die Gefahr, dass das Baubewilligungsverfahren mit Unsicherheiten behaftet ist (Einsprachen, Beschwerden, Gutachten) und führt damit zu einem Mehraufwand sowohl beim Investor und der Bauherrschaft als auch bei den Vollzugsbehörden. Die geplante Änderung kann schliesslich auch dazu führen, dass ausgerechnet in raumplanerisch zweckmässigen Verdichtungsgebieten eine anzustrebende Entwicklung nach innen verzögert oder gar verhindert wird. So gesehen steht die Änderung im Widerspruch zum gesetzlichen Gebot der inneren Verdichtung.

2. Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)

Zur Verordnung generell

Antrag: Betreffend die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen sei zu prüfen, ob die Einschränkung auf Schweizer Projekte zu lockern sei, so dass ein vertretbares Kosten-Nutzen-Verhältnis zu Projekten im Ausland und deren Reduktionspotenzial ausgewiesen werden könne.

Begründung: Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen die CO₂-Kompensationspflicht für Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe. Seit dem Jahr 2013 müssen sie einen Teil der Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, mit Massnahmen im Inland kompensieren. Neu sollen Projekte und Programme zu Wärmeverbänden und Deponiegas ihre Emissionsverminderungen nach verbindlich vorgegebenen (Standard-)Methoden berechnen müssen. Zudem sollen künftig alle Gesuche die gleichen Vorlagen verwenden und somit in einem einheitlichen Format eingegeben werden. Ausserdem sollen aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen u. a. die Fristen zur Einreichung des Monitoringberichts oder der Erfüllung der Kompensationspflicht angepasst werden. Die Kantone sind von den erwähnten Anpassungen wenig betroffen. Wir begrüssen die vorgesehene Änderungen im Grundsatz. Insbesondere erachten wir die vorgeschlagene Standardisierung der Berechnung der Emissionsverminderung als wichtig.

Trotzdem ist Folgendes zu beachten: Gemäss Erläuterndem Bericht zur Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (Seite 16, Punkt 5.3) werden durch das verbindliche Verfahren einzelnen Projekten weniger Emissionsverminderungen angerechnet als mit der bisherigen Methode der individuellen Begründung. Dies resultiert in einer grösseren Nachfrage nach solchen Emissionsprojekten. Da das Potenzial von sinnvollen und wirkungsvollen Projekten in der Schweiz sehr limitiert ist und oft mit hohem Aufwand die letzten Prozente an CO₂-Reduktion erwirtschaftet werden müssen, stellt sich die Frage der strikten Eingrenzung auf Schweizer Projekte. Es gilt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen zu finden, das den internationalen Bedürfnissen und Reduktionspotenzialen gerecht wird.

3. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Artikel 52a VVEA

Antrag: Artikel 52a VVEA sei nicht wie vorgeschlagen in Kraft zu setzen.

Begründung: Mit dem neuen Art. 52a VVEA soll während einer Übergangszeit von fünf Jahren die Möglichkeit geschaffen werden, Holzasche unbehandelt und ohne genaue Kenntnis der Inhaltsstoffe auf einer Deponie des Typs B abzulagern. Wir erachten dies aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll und lehnen diese Änderung ab:

- Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz enthalten das giftige und als mutagen geltende Cr-VI. Bisherige Messungen an Holzaschen zeigen, dass der Grenzwert für Deponien des Typs B massiv überschritten sein kann. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile weiterer gut wasserlöslicher Stoffe.
- Deponien des Typs B verfügen nicht zwingend über eine Basis- und Flankenabdichtung, die verhindern könnte, dass Deponieabwasser versickern kann. Mit der Ablagerung von Holzaschen besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.
- In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost bzw. Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkannt auf Deponien des Typs B abgelagert werden.

Die Diskussionen am «runden Tisch Entsorgung Holzasche» zeigten auch, dass die Mehrheit der Deponiebetreibenden gar nicht gewillt wären, Holzaschen auf Deponien des Typs B abzulagern, da sie sich dadurch ein unkalkulierbares Risiko einhandeln würden. Somit würde die Änderung der Verordnung wohl kaum zu einer Lösung des «Problems» führen.

Anhang 5 Ziffer 4.1 und 4.4 VVEA

- Anträge:*
1. Anhang 5 Ziffer 4.1 Bst. f. VVEA sei wie vorgeschlagen in Kraft zu setzen.
 2. Die Änderungen der VVEA und des Anhangs 5 seien gegenüber der Wald- und Holzbranche aktiv zu kommunizieren und zu begründen.

Begründung: ad 1.:

Die Änderung der Ziffern 4.1 und 4.4 im Anhang 5 VVEA ermöglichen die unbestimmte Ablagerung von Rost- und Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz mit einem TOC-Gehalt von max. 20'000 mg/kg TS auf einer Deponie Typ D. Wir begrüßen die Einführung dieses Entsorgungswegs aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk sind für Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer.
- Der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Cr-VI, kann bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrichtschlacke zum unproblematischen Cr-III reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert.

Die Holzaschen aus Kleinanlagen werden i. d. R. über den Kehricht in eine KVA geführt. Dort wird die Asche erneut verbrannt und landet in der KVA-Schlacke und somit auch auf dem Deponietyp D. Die Entsorgung von belasteter Holzasche aus der Restholz- und Altholzfeuerung wird mit der neuen Regelung nicht angesprochen. Jedoch wird sich auch hier die Problematik mit dem Cr-VI und dem TOC genauso wie bei Feuerungsanlagen von naturbelassenem Holz ergeben. Die Entsorgung und allenfalls Behandlung von stark belasteter Asche sollten anhand von entsprechenden Analysen erfolgen. Die Ausarbeitung einer Vollzugshilfe zur Entsorgung von Holzaschen durch das BAFU würden wir sehr begrüßen. Die Vollzugshilfe sollte jedoch neben der Entsorgung von Asche aus naturbelassenem Holz auch die Aschen von Rest- und Altholzfeuerungen und die hochbelastete Filterasche behandeln.

ad 2.:

Die Holzbranche ist sich kaum bewusst, welche Umweltgefährdung von Holzasche aus naturbelassenem Holz ausgehen kann. Zur Unterstützung des Vollzugs empfehlen und beantragen wir, dass das BAFU die Verordnungsänderung der Wald- und Holzbranche aktiv kommuniziert und begründet.

Seite 7/7

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und für die Berücksichtigung unserer Begehren.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat

Kopie an:

- polg@bafu.admin.ch
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz
- Energiefachstelle



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

17. Januar 2018 (RRB Nr. 39/2018)
Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018
(Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie uns die Unterlagen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken Ihnen dafür und sprechen uns für eine Umsetzung aus, welche die Unternehmen so wenig wie möglich zusätzlich belastet. Zu den einzelnen Vorlagen äussern wir uns wie folgt:

A. Zur Störfallverordnung

Art. 11a StFV

Wir begrüssen die Änderung von Art. 11a Abs. 1 und des Gliederungstitels vor Art. 11a. Damit wird auf Verordnungsstufe geklärt, dass die Koordinationspflicht mit der Störfallvorsorge stufengerecht und bei sämtlichen raumwirksamen Tätigkeiten erfolgen muss.

Ebenfalls stimmen wir dem neuen Abs. 4 von Art. 11a zu, der die kantonalen Vollzugsstellen der Störfallverordnung zur Beratung von Bauherrschaften im Umfeld von Anlagen mit Störfallrisiken verpflichtet. Um untragbare Störfallrisiken langfristig verhindern zu können, ist es im Kanton Zürich erforderlich, auch in bestehenden Bauzonen eine Koordination von Bauvorhaben mit der Störfallvorsorge vorzunehmen.

Gemäss den Erläuterungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zu Art. 11a Abs. 4 soll diese Verfahrensvorschrift im Gegenzug auch die betroffenen Bauherrschaften dazu verpflichten, vor der Einleitung des Baubewilligungsverfahrens bei der kantonalen Vollzugsbehörde eine Beratung einzuholen. Die Kantone sollen diesbezüglich ein Verfahren festlegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Erteilung von Baubewilligungen nicht vom Ausgang eines vorgeschriebenen rein beratenden Verfahrens abhängig gemacht werden kann. Die Grenzen der Verfahrensausgestaltung ergeben sich aus dem Störerprinzip, wie es im Stör-

fallrecht des Bundes umgesetzt ist. Daraus sich ergebende Pflichten können weder durch die StfV noch durch kantonale (Ausführungs-)Vorschriften zum Störfallrecht zu Ungunsten der Bauherrschaft verschoben werden. Die Erläuterungen des BAFU sind in diesem Punkt irreführend.

Antrag: In künftigen Vollzugshilfen ist für Bauherrschaften anstelle einer Beratungspflicht ein Recht auf Beratung zu formulieren.

Anhänge 1.1, 1.2 und 1.4 StfV

Wir begrüßen die Änderungen der Anhänge 1.1, 1.2 und 1.4 zur Aufrechterhaltung des bisherigen Schutzniveaus.

B. Zur CO₂-Verordnung

Allgemeines

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen der CO₂-Verordnung grundsätzlich zu. Eine Standardisierung der Methoden zur Berechnung von Emissionsverminderungen in den Bereichen Wärmeverbünde und Deponiegas erachten wir als sinnvoll.

Anhang 3a

Im neuen Anhang 3a wird in Ziff. 3.5.2 bzw. 4.8 festgelegt, dass für die Emissionsverminderungen bei der Abwärmenutzung aus Kehrichtverbrennungsanlagen nur der Abfallanteil angerechnet wird, der nicht dem Entsorgungsauftrag der Kehrichtverbrennungsanlagen entspricht. Es ist unklar, welche Abfallarten im «Entsorgungsauftrag» für Kehrichtverbrennungsanlagen enthalten sind. Sollte dieser ausschliesslich für Siedlungsabfall gelten, würde die Abwärmenutzung aus der Verbrennung von Gewerbeabfällen den Emissionsverminderungen angerechnet, was nicht sinnvoll ist.

Gemäss den Erläuterungen zur CO₂-Verordnung fallen ausschliesslich Abfälle aus dem Inland in den Entsorgungsauftrag einer Kehrichtverbrennungsanlage. Nach unserem Kenntnisstand werden beispielsweise Abfälle aus Lörrach in Basel entsorgt oder Abfälle aus Waldshut in Zürich-Hagenholz. Diese Abfälle sind ebenfalls dem Entsorgungsauftrag zuzurechnen, auch wenn sie aus dem Ausland stammen.

Antrag: Im Anhang 3a Ziff. 3.5.2 bzw. 4.8 ist klar zu definieren, welche Abfälle einem «Entsorgungsauftrag» für Kehrichtverbrennungsanlagen entsprechen. Zusätzlich ist festzulegen, dass der Entsorgungsauftrag auch für «langfristig abgeschlossene Verträge zur Entsorgung von Siedlungsabfällen» gilt, selbst wenn diese aus dem Ausland stammen.

C. Zur Abfallverordnung

Art. 52a VVEA

Mit dem neuen Art. 52a VVEA soll als Übergangslösung für fünf Jahre die Ablagerung von Rost- und Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B zugelassen werden.

Aus Sicht des Gewässerschutzes ist eine Ablagerung von Holzaschen auf Deponien, die keine Abdichtung haben, unbedingt zu vermeiden. Mit dem Sickerwasser kann giftiges sechswertiges Chrom in die Umwelt austreten und das Grundwasser verschmutzen. Bereits heute werden in der Praxis Holzaschen von Deponiebetreibern oft zurückgewiesen, da das Risiko erhöhter Deponie-Nachsorgekosten zu gross ist.

Zurzeit sind die Behandlungskapazitäten für Holzaschen in der Schweiz nicht ausreichend. Dies wird jedoch nicht zu einem Entsorgungsnotstand führen, da die kantonale Behörde mit Zustimmung des BAFU stattdessen eine Ablagerung der Holzaschen auf Deponien des Typs E bewilligen kann. Angesichts der negativen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und die drohende Sanierung von Deponien ist eine fünfjährige Übergangslösung trotz den zu erwartenden höheren Entsorgungskosten nicht gerechtfertigt.

Antrag: Auf die fünfjährige Übergangslösung zur Ablagerung von Rost- und Bettaschen auf Deponien des Typs B ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu verzichten.

Anhang 5 VVEA

Wir stimmen den vorgeschlagenen Änderungen von Ziff. 4.1 und 4.4 zu, welche die Ablagerung aller Arten von Holzaschen auf dem Deponietyp D vorsieht. Es ist jedoch nicht klar ersichtlich, ob auch stark belastete Filteraschen, die heute vorwiegend auf Untertagedeponien abgelagert werden, neu auf Deponien des Typs D abgelagert werden dürfen. Diesbezüglich ist eine Klärung durch das BAFU notwendig.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob die neue Regelung für die Ablagerung von stark belasteten Filteraschen auf Deponien des Typs D zulässig ist.

Zusatzantrag

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass aufgrund der mit der VVEA eingeführten und ab 1. Januar 2019 geltenden neuen Definition für Siedlungsabfälle (Art. 3 Bst. a VVEA) bei Unternehmen mit einem weit gestreuten Filialnetz in ländlichen Gebieten (beispielsweise VOLG Detailhandels AG, Post, Banken) herausfordernde Situationen in der Entsorgung entstehen: Aufgrund der Gesamtgrösse des Unternehmens ist es den einzelnen Filialen ab 1. Januar 2019 nicht mehr erlaubt, die haushaltsähnlichen Abfälle als Siedlungsabfälle über die Gemeinden entsorgen zu lassen. Die Filialen müssen stattdessen selber Transporte zu deutlich höheren Kosten organisieren. Eigene logistische Rückführungskonzepte kommen bei diesen Filialen in der Regel nicht in Betracht.

Antrag: Wir bitten um Prüfung dieser Fragestellung und Schaffung von Rahmenbedingungen, die es Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen und einem weit verzweigten Filialnetz erlauben, bei Bedarf ihre Abfälle zusammen mit den Siedlungsabfällen der Gemeinden zu entsorgen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 2. Februar 2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Stellungnahme der BPUK

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 hat das UVEK eingeladen zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung zu nehmen. Das Paket umfasst die Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012), die Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) und die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).

Die Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit der Kantonsplanerkonferenz (KPK) und der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) verfasst und vom BPUK-Vorstand verabschiedet. Die Stellungnahme nimmt ausschliesslich Bezug auf die Abfallverordnung und die Störfallverordnung.

1. Ausgangslage

Mit dem Verordnungspaket sollen im Umweltrecht die vorgenannten Verordnungen revidiert werden. Die Verordnungsänderungen sind voneinander unabhängig. Die revidierten Bestimmungen sollen am 01. November 2018 in Kraft gesetzt werden.

2. Abfallverordnung

2.1 Neuer Artikel 52a VVEA

Die Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen schlägt vor, dass *Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz* während einer Übergangszeit von fünf Jahren auf einer Deponie des Typs B (vormals Inertstoffdeponie) ohne vorgängige Analysen bzw. Einhaltung der massgebenden Grenzwerte abgelagert werden können (neuer Art. 52a VVEA). Diese Änderung entspricht weitgehend der Regelung gemäss alter TVA und ist vorgesehen, da die Holzbranche durch die Totalrevision der TVA in die VVEA betreffend die Ablagerung von Holzaschen überrascht wurde. In der Übergangszeit ist die Holzbranche angehalten die notwendigen Behandlungskapazitäten aufzubauen und bestehende Kapazitäten schon vor Ende der Übergangsfrist zu nutzen sowie alternative Verwertungsmöglichkeiten für die Holzasche zu finden.

Die BPUK lehnt eine solche Änderung ab, da die Wiedereinführung der Ablagerung von Rost- oder Bettaschen von naturbelassenem Holz auf einer Deponie des Typs B aus folgenden Gründen als nicht sinnvoll erachtet wird:

- In der Praxis ist eine Unterscheidung von Aschen von naturbelassenem Holz und anderen Holzaschen, beispielsweise aus der Verbrennung von Altholz, ohne vorgängige Analysen nicht möglich. Auch eine Vermischung von Rost bzw. Bettaschen mit hochbelasteten Flugascheanteilen kann optisch nicht erkannt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass stärker belastete Aschen unerkannt auf Deponien des Typs B abgelagert werden.
- Holzaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz beinhalten Cr-VI. Bisherige Messungen zeigen, dass der Grenzwert für Deponien des Typs B um einen Faktor 10 bis 100 überschritten werden kann. Zudem enthalten Holzaschen hohe Anteile gut wasserlöslicher Stoffe. Gleichzeitig verfügen Deponien des Typs B aber in der Regel über keine Basis- und Flankenabdichtungen, die verhindern würden, dass Abwasser versickern kann. Es besteht daher ein erhebliches Risiko für Verunreinigungen des Grundwassers.
- In der vergangenen Regelung der TVA wurde die maximale Ablagerungsmenge für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Inertstoffdeponien beschränkt. Zulässig war höchstens ein Anteil von 5 Gewichtsprozenten an der jährlich abgelagerten Menge Abfälle. Eine solche Mengenbeschränkung ist in der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht vorgesehen. Auch aus diesem Grund ist die neue Regelung abzulehnen.
- Die Wiedereinführung der Ablagerungsmöglichkeit für Rost- und Bettaschen von naturbelassenem Holz auf Deponien des Typs B führt zu einem Slalomkurs im Vollzug. Nebst der weiteren Verwirrung bei Betreibern von Holzfeuerungsanlagen führt dies insbesondere bei Deponiebetreibern zu Unverständnis und wird von diesen auch aus Haftungsgründen abgelehnt. Da das Risiko für erhöhte Nachsorgekosten vom Betreiber zu tragen ist, wurden bereits vor der Inkraftsetzung der VVEA Holzaschen oft abgewiesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass viele Deponiebetreiber während der Übergangszeit auf die Annahme von Holzaschen ohnehin verzichten werden.

Die BPUK beantragt auf Art. 52a VVEA zu verzichten.

2.2 Änderung Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA

Künftig sollen *sämtliche Holzaschen* auf einer Deponie Typ D (vormals Schlackedeponie) entsorgt werden können; dies ohne zeitliche Befristung. Bei der Ablagerung auf dem Deponie Typ D soll hingegen ein maximaler Gehalt an TOC von 20'000 mg pro kg nicht überschritten werden (Änderung Anhang 5 Ziffern 4.1 und 4.4 VVEA).

Die BPUK begrüsst die Einführung dieses Entsorgungswegs. Zum einen sind die Anforderungen an den Standort und das Deponiebauwerk für die Deponien des Typs D deutlich höher als für Deponien des Typs B. Das Risiko einer unerwünschten Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ist deshalb geringer. Zum andern kann der Hauptschadstoff in Holzaschen, das problematische Cr-VI, bei einer ausreichenden Vermischung mit der eisenhaltigen Kehrachtschlacke zum unproblematischen Cr-III reduziert werden. Das Gefährdungspotenzial wird dadurch deutlich verringert. Voraussetzung dafür ist, dass beim Einbau auf eine optimale Durchmischung geachtet wird.

Die BPUK beantragt, dass das BAFU durch Praxisversuche die bestmögliche Einbauart ermittelt und in der Vollzugshilfe zur VVEA definiert.

3. Störfallverordnung: Änderungen im Art. 11a StFV

Der Artikel 11a StFV wird zum einen im Abs. 1 mit folgendem Satz ergänzt (kursiv): "Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung *sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten.*" Zum andern wird der Art. 11a StFV mit einem 4. Absatz ergänzt. Der Absatz 4 lautet wie folgt: "Die kantonale Vollzugsbehörde berät den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können."

Die BPUK lehnt die Änderungen im Art. 11a StFV aus folgenden Gründen ab:

- Die Störfallvorsorge in "raumwirksamen Tätigkeiten" ist durch etablierte Prozesse bereits ausreichend, d.h. soweit zweckmässig und wirkungsvoll, abgedeckt.
- Die Berücksichtigungspflicht der Störfallvorsorge wird auch auf das Baubewilligungsverfahren und alles, was unter Art. 1 Abs. 2 RPV subsumiert wird, ausgedehnt. Dies bedeutet, dass die kantonale Vollzugsbehörde nicht nur bei Baugesuchen, sondern auch bei Konzessionen, Rodungen etc. konsequent einbezogen werden muss. Dies erschwert nicht nur die Verfahren, sondern führt zu einer unnötigen Mehrbelastung der Vollzugsbehörde.
- Das Baubewilligungsverfahren ist kein raumplanerisches Verfahren, sondern dient lediglich der Verwirklichung der Raumplanung. Der in den Erläuterungen vorgesehene Zweck (Ziffer 4.1.1) wird mit der Verfahrensvorschrift verfehlt.
- Unklar ist, was genau unter "berücksichtigen" zu verstehen ist. Wir verstehen dies als "Einbezug in die Abwägung unterschiedlicher Interessen". Wird dies jedoch so interpretiert, dass einzig die Störfallvorsorge im Sinne eines Entscheides zu berücksichtigen ist, so kann dies zu einer Ablehnung des Gesuches führen, ohne dass weitere Interessen abgewogen werden.
- Die Berücksichtigungspflicht im Baubewilligungsverfahren kann auch dazu führen, dass potentielle Einsprecher nun auch mit der Störfallverordnung argumentieren ("es sei nicht berücksichtigt worden"), die Bauherrschaft zusätzliche Gutachten erstellen müssen und die Verfahren komplizierter werden. Ein solcher Mehraufwand und hürdenreicher Prozess müsste insbesondere an jenen Standorten erwartet werden, die sich für eine Entwicklung nach innen (Verdichten) besonders gut eignen (Bahnareale, Kantonsstrassen, Autobahnen).
- Gemäss erläuterndem Bericht soll die Bauherrschaft durch den Kanton frühzeitig für die Anliegen der Störfallvorsorge sensibilisiert werden. So sollen diese gemeinsam eine gute Lösung finden, die im Interesse von beiden liegt. Es ist unbestritten, dass dies sinnvoll wäre. Die vorliegende Anpassung zielt aber auf das Baubewilligungsverfahren in rechtskräftigen Bauzonen auf Stufe Gemeinde ab. Wenn das Baubewilligungsverfahren startet, ist die Projektplanung bereits abgeschlossen bzw. es sind bereits erhebliche finanzielle Ausgaben in Planung und Projektierung getätigt worden. Anpassungen sind dann mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Die Bereitschaft privater Bauträger ist verständlicherweise klein, entsprechend kommt die Koordination zu spät.
- Die Anforderungen der Störfallvorsorge sollten bereits während der Konzeptphase in ein Bauprojekt einfließen, soweit die kommunale (Sonder-)Nutzungsplanung diesbezüglich nichts vorsieht. Dieser Zeitpunkt ist jedoch unbestimmt bzw. unbekannt, er kann weder durch die Gemeinde noch

durch den Kanton festgemacht werden. Spätere Projektanpassungen sind mit erheblichem Mehraufwand verbunden und werden nur realisiert, wenn sie rechtlich durchgesetzt werden oder wenn sie dem Bauherrn selbst einen Mehrwert bieten. Auch nach der vorgesehenen Revision können aber Bauherren nicht zu Massnahmen für die Störfallvorsorge verpflichtet werden. Die Anpassung ist daher lediglich verfahrensmässig aufwändig und grossmehrheitlich wirkungslos.

- Der Begriff "Beratung" ist irreführend und zu wenig genau definiert. Daraus ableitbare Ansprüche wären für die Vollzugsbehörden mit erheblichem Mehraufwand verbunden.
- Eine detaillierte Beratung von Planern und Bauherren durch die Vollzugsbehörde widerspricht dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Behörde kann nicht selbst die Lösung detailliert (mit-) entwickeln, und diese anschliessend amtlich bewilligen. Die Aufsicht muss unabhängig und die Beratung im Bereich der Sensibilisierung auf der Ebene der frühzeitigen Sensibilisierung bleiben.
- Bereits heute werden Bauherren bei Bedarf durch die Vollzugsbehörde in sinnvollem Rahmen "beraten". Dabei wird aber lediglich die Problematik ausgeleuchtet und Denkanstösse geliefert (Sensibilisierung). Die Bauherrschaft klärt anschliessend die Details und Umsetzungsmöglichkeiten selbstständig ab. Dabei kann sie sich durch private Fachberater unterstützen lassen. Die Vollzugsbehörde nimmt dann wieder zum Projekt Stellung.
- Der in den Erläuterungen beschriebene Prozess setzt voraus, dass die Vollzugsbehörde aktiv auf Bauherren zugeht und zwar zu einem möglichst frühen, aber unbekanntem Zeitpunkt. Dieses Verfahren ist nicht praktikabel. In der Realität erfährt die Vollzugsbehörde meist erst dann von einem Bauprojekt, wenn das Baugesuch eintrifft. Zu diesem Zeitpunkt ist es zu spät, um richtungsweisende Entscheidungen zu treffen.
- Wird die heute freiwillige Beratung auf eine Beratungspflicht ausgeweitet, entsteht den kantonalen Vollzugsbehörden ein erheblicher Mehraufwand, der durch Abbau im Vollzug bei den rechtsunterworfenen Betrieben kompensiert werden müsste. Diese Verschiebung entspricht aus unserer Sicht weder Zweck noch Sinn der Störfallvorsorge.

Die BPUK beantragt auf die Änderungen im Artikel 11a StfV zu verzichten und die bisherige Formulierung zu belassen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Die Präsidentin



Jacqueline de Quattro

Die Generalsekretärin



Christa Hostettler

Kopie an:

- alle Mitglieder der BPUK (per Mail)
- alle Mitglieder der KVV (per Mail)
- alle Mitglieder der KPK (per Mail)



Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin des Eidg. Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 6
3003 Bern
raphael.gonzalez@bafu.admin.ch

6. Februar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Störfallverordnung: Änderungen im Art. 11a StFV

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens luden Sie uns ein, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung zu nehmen.¹ Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr RK MZF bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, zur Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, STFV) Stellung zu nehmen, da diese das Verbundsystem Bevölkerungsschutz unmittelbar betrifft.

Im Zentrum der Änderung steht der Artikel 11a StFV. Er wird im Abs. 1 mit dem Satz ergänzt: "Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten." Zum ändern wird der Artikel mit einem 4. Absatz ergänzt: "Die kantonale Vollzugsbehörde berät den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können."

Aus Sicht des Bevölkerungsschutzes ist es zielführend, möglichst frühzeitig eventuelle Risiken aufzuzeigen und davon abgeleitet bauliche oder technische Optimierungen sowie Objektschutzmassnahmen zu empfehlen. Durch die Einführung einer Koordinationspflicht bei grossen Bauvorhaben innerhalb des Konsultationsbereichs von Störfallobjekten können aus unserer Sicht bereits frühzeitig in der Planungsphase mögliche Risiken sowie allfällige bauliche oder technische Optimierungen sowie Objektschutzmassnahmen aufgezeigt und zur Umsetzung empfohlen werden.

Allerdings befürchtet die RK MZF, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen die Bauverfahren so sehr erschwert werden, dass dies zu einer beträchtlichen Mehrbelastung der Vollzugsbehörde führt. Zudem dürfte die angestrebte Berücksichtigungspflicht potentielle Einsprecher dazu motivieren nun auch noch mit der Störfallverordnung zu argumentieren. Dies zieht zusätzliche Gutachten nach sich und macht die Verfahren komplizierter und teurer. Wird die heute freiwillige Beratung auf eine Beratungspflicht ausgeweitet, entsteht den kantonalen Vollzugsbehörden ein erheblicher Mehraufwand, der durch Abbau im Vollzug bei den rechtsunterworfenen Betrieben kompensiert

¹ Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, STFV), Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung), Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA).



RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri
Conferenza guvernativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

werden müsste. Diese Verschiebung entspricht aus unserer Sicht weder Zweck noch Sinn der Störfallvorsorge.

Wir lehnen die Änderungen nicht grundsätzlich ab, ersuchen sie aber, den vorliegenden Entwurf der Störfallverordnung im obigen Sinne anzupassen und eine ausgewogenere Lösung zu präsentieren.

Mit freundlichen Grüßen

**Regierungskonferenz
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Staatsratspräsident Norman Gobbi
Präsident RK MZF

PD Dr. phil. Alexander Krethlow
Generalsekretär RK MZF



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Spitalgasse 34, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: polgbafu.admin.ch

Bern, 5. Februar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

- **Vorbemerkung:** Seit 2013 müssen Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe einen Teil der Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, mit Massnahmen im Inland kompensieren. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat 2015 die Governance im Vollzug der CO₂-Kompensationspflicht geprüft und bemängelte die fehlende Verbindlichkeit von Vorgaben für Gesuche von Kompensationsprojekten. Die Gesuchsteller konnten mit einer Begründung von Vorgaben abweichen. Dies führte zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Berechnungen für gleichartige Projekte. Die EFK hat deshalb empfohlen, Vorgaben verbindlich zu machen, um Entwicklungskosten für Kompensationsprojekte zu reduzieren und die Gleichbehandlung der Gesuchsteller durch Prüfstellen und BAFU zu verbessern.
- **Mit dieser Revision der Verordnung werden nun zwei Arten von Vorgaben erlassen:** Einerseits werden Anforderungen an die Berechnungen für Emissionsverminderungen und Monitoringkonzepte für Projekte bei Wärmeverbänden und Deponiegas festgelegt. Andererseits sollen alle Gesuche die gleichen Vorlagen verwenden. Aus der Vollzugspraxis hat sich zudem ergeben, dass verschiedene Fristen angepasst werden müssen. Darunter fallen die Erfüllung der Kompensationspflicht, das Einreichen des ersten Monitoringberichts und die Berechnung der neuen Kreditierungsperiode für Projekte, welche eine wesentliche Änderung erfahren haben.
- **Konkret geht es um folgende Anpassungen:** Mit der Revision der CO₂-Verordnung werden bestimmte Vorgaben für inländische Kompensationsprojekte verbindlich: Artikel 6 Absatz 2^{bis} schreibt für Projekte zu Wärmeverbänden und Deponiegas Methoden zur Berechnung der Emissionsverminderungen und zum Monitoringkonzept vor. Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 geben dem BAFU die Kompetenz, die Form der Gesuchsunterlagen von inländischen Kompensationsprojekten vorzugeben.
- Fristen, welche sich als nicht optimal herausgestellt haben, werden angepasst. Dies betrifft Monitoring und Verifizierungsberichte, die erstmals nach 3 Jahren und auch danach nur alle 3 Jahre eingereicht werden müssen (Artikel 9 Absatz 5) sowie den Zeitpunkt des Beginns einer neuen Kreditierungsperiode wegen wesentlicher Änderungen (Artikel 11 Absatz 4) und der Erfüllung der Kompensationspflicht und damit die Abgabe des jährlichen Berichts der Kompensationspflichtigen auf den 1. Oktober (statt wie bisher 1. Juni des Folgejahres).

- Mit dieser Verordnungsänderung werden ausserdem die Gebühren für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe reduziert (Artikel 102). Es hat sich gezeigt, dass durch grössere Erfahrung seitens der Gesuchsteller und der Verwaltung sowie die Standardisierung der Gesuche um Rückerstattung der Aufwand für die Bearbeitung abgenommen hat. Somit erscheint die Forderung nach tieferen Gebühren gerechtfertigt.
- ➔ **Wir sind mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einverstanden.**

Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung)

- **Vorbemerkungen:** Die Verordnung über den Schutz vor Störfällen bezweckt den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Störfällen. Sie gilt für Betriebe mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen, für Betriebe mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen sowie für Verkehrswege, auf denen gefährliche Güter transportiert werden und für Rohrleitungsanlagen.
 - **Es besteht Handlungsbedarf: Die Zunahme der Siedlungsdichte in der Umgebung von Störfallanlagen hat in den letzten 20 Jahren die Risiken ansteigen lassen.** Gemäss Artikel 11a StFV sind Raumplanung und Störfallvorsorge bei der Richt- und Nutzungsplanung zu koordinieren. Was Bauzonen anbelangt, wird die Störfallvorsorge in der Regel aber nicht oder zu spät im Baubewilligungsverfahren berücksichtigt. Die Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» empfiehlt, die Koordination mit der Störfallvorsorge auch im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Allerdings ist es ohne rechtliche Grundlage nicht möglich, die Koordination mit der Störfallvorsorge durchzusetzen.
 - **Mit dem revidierten Artikel 11a wird deshalb die Koordinationspflicht auf *sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten* ausgedehnt, um eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen, die von der Störfallvorsorge betroffen sind, zu fördern.** Werden Bauherren und -herren früh genug über Massnahmen zur Risikominderung informiert, setzen sie diese häufig von sich aus um oder finden mit dem Inhaber der Störfallanlage einen Kompromiss zur Aufteilung der Kosten.
 - Weiter soll die Verordnungsanpassung dazu führen, dass die kantonale Vollzugsbehörde der StFV ein Informationsdefizit beheben kann, indem sie die Bauherren und -herren berät. Die Vollzugsbehörde äussert sich zur Risikoerhöhung und weist die Bauherrin, den Bauherrn auf Objektschutz- oder Raumplanungsmassnahmen hin, um damit die mit dem Projekt verbundene Erhöhung des Risikos zu vermeiden. Sollte sich erweisen, dass das Risiko trotz Schutzmassnahmen zu stark ansteigt oder sollte sich der Bauherr, die Bauherrin für die Berücksichtigung solcher Massnahmen nicht offen zeigen, empfiehlt die kantonale Vollzugsbehörde den Bauherren und -herren, sich mit dem Inhaber der Anlage in Verbindung zu setzen, damit dieser die Risikoermittlung nach Artikel 8a der Verordnung nachführt und der Vollzugsbehörde zur Beurteilung unterbreitet.
 - In welcher Weise die kantonalen Vollzugsbehörden die Bauherren gemäss Artikel 11 Absatz 4 StFV beraten, soll ihnen überlassen werden. Sie könnten beispielsweise in Zusammenarbeit mit den kantonalen Raumplanungsbehörden proaktiv an Gemeinden herantreten, in denen Bauzonen ein Störfallrisiko mit sich bringen.
- ➔ **Wir sind grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen einverstanden. Wir halten aber mit Nachdruck fest, dass bei der Umsetzung und Anwendung stets das Vorsorgeprinzip im Zentrum stehen muss und dass das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Bevölkerung und Umwelt stets oberste Priorität haben muss. Das Verursacherprinzip darf nicht abgeschwächt werden.**
- ➔ **Wir sind der Meinung, dass die kantonalen Vollzugsbehörden die Bauherren und -herren möglichst proaktiv beraten sollen. Es soll nicht dem Zufall überlassen sein, ob eine wirkungsvolle Sensibilisierung und Information erfolgt oder nicht.**

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung)

- **Vorbemerkungen:** Bis Ende 2015 konnte die reine Rost-/Bettasche von naturbelassenem Holz aus Wald und Sägereien ohne Analyse unter bestimmten Voraussetzungen auf einer Inertstoffdeponie abgelagert werden. Mit der neuen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen wurde diese Regelung aufgehoben. Grund war die Tatsache, dass nicht gewährleistet werden konnte, dass die Rost-/Bettaschen tatsächlich von *unbehandeltem* Holz stammten. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rost-/Bettaschen nicht mit hochbelasteten Flugascheanteilen vermischt sind. Holzaschen sind ausserdem meist mit ChromVI belastet.
 - Untersuchungen im Kanton Bern haben gezeigt, dass Holzaschen ohne Kenntnis der Qualität auf Deponien des Typ B abgelagert wurden. Beim Deponietyp B dürften die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle aber zu keinen schädlichen und lästigen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, führen. Sie könnten über unterirdischen Gewässern oder in den zu deren Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Diese Deponien haben in der Regel keine Basis- und Flankenabdichtung und es besteht die Gefahr, dass ChromVI oder andere Belastungen in die Umwelt austreten.
 - **Konkret werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:** Eine Behandlung der Holzaschen, die die Reduktion des ChromVI zu ChromIII bewirkt, ist künftig unabdingbar, wenn die Ablagerung der Rost-/Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz auf dem Deponietyp B erfolgen soll. Zurzeit stehen in der Schweiz aber nicht genügend Behandlungskapazitäten zur Verfügung, um bei allen Holzaschen eine ChromVI-Reduktion durchführen zu können. In der VVEA wird deshalb eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeführt (Art. 52a). In der Übergangszeit ist die Holzbranche angehalten die notwendigen Behandlungskapazitäten aufzubauen, bestehende Kapazitäten schon vor Ende der Übergangsfrist zu nutzen sowie alternative Verwertungsmöglichkeiten zu finden.
- **Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz, betrachten die mit der Verordnungsänderung vorgeschlagene Einführung einer fünfjährigen Übergangsfrist aber als zu lang.** Damit wird das Potential des Schadstoffeintrags auf die Umwelt erhöht, da die CrVI-belastete Holzasche auch auf dem Deponietyp B abgelagert werden kann. Das CrVI kann somit in die Umwelt ausgewaschen werden. Auch wenn dies immer noch vorteilhafter ist als die nicht konforme Entsorgung der belasteten Holzaschen in die Umwelt, wie es zurzeit punktuell geschieht, sind wir der Meinung, dass die Übergangsfrist kürzer ausfallen sollte.
- Die Verordnungsänderung hat auf die betroffenen Branchen (Holz, Entsorgung) finanzielle wie auch personelle Auswirkungen. Während der (aus unserer Sicht zu langen) Übergangsfrist sind die Branchen angehalten, die notwendigen Behandlungskapazitäten aufzubauen, vorhandene Kapazitäten zu nutzen sowie nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten für die Holzaschen zu suchen. **Wir halten mit Nachdruck fest, dass wir erwarten, dass die Branchen diesen Anforderungen nachkommen und die dafür notwendigen Ressourcen auch wirklich rasch einsetzen.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

1 / 3

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 5. Februar 2018 / Det

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018:
Stellungnahme der Fernwärme Zürich AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung nehmen zu dürfen.

Revision der CO₂-Verordnung (E-CO₂V)

Die Stadt Zürich betreibt mit Ihren Kehrtheizkraftwerken KHKW Hagenholz und KHKW Josefstrasse einen der grössten Fernwärmeverbünde der Schweiz. Energie aus Abfall dient bei der Energiestrategie der Stadt Zürich als einer, der wesentlichen Pfeiler zur Erfüllung des 2000-Watt Ziels.

In seiner Stellungnahme vom 01.02.2017 zur Interpellation 16.4042 (von Siebenthal Erich) schreibt der Bundesrat: „*Nach der Systematik des Treibhausgasinventars werden die Emissionen dort ausgewiesen, wo sie entstehen, das heisst bei der Verbrennung des Abfalls und nicht beim Strom- oder Fernwärmebezüger. In dieser Systematik ist folglich Fernwärme aus KVA CO₂-frei und kann im Rahmen von energie- und klimapolitischen Instrumenten Emissionsverminderungen erzielen*“. Die Tatsache, dass Abwärme aus KVA als CO₂-neutral gilt, hat der Bundesrat vor Kurzem in seiner Antwort zur Interpellation 17.3449 (Burkart Thierry) noch einmal wiederholt.

Folgerichtig wird Abwärme im neuen Energiegesetz konsequent mit den erneuerbaren Energien gleichgesetzt:

- Die Kantone müssen in ihren Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden der Nutzung erneuerbarer Energien *und von Abwärme* den Vorrang geben (Art. 45 Abs. 2 EnG).

2 / 3

- Im gleichen Artikel wird zudem festgehalten, dass *Abwärme dem erneuerbaren Anteil* des Wärmeverbrauchs angerechnet werden kann (Art. 45 Abs. 3 Bst. a EnG).
- Nach Artikel 50 EnG, der den bezeichnenden Titel „Energie- und *Abwärmenutzung*“ trägt, ist die Nutzung der Abwärme, insbesondere von Abfallverbrennungsanlagen, genauso unterstützungswürdig wie die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 50 EnG Bst. c).

In den oben zitierten Artikeln des neuen Energiegesetzes spielt der Ursprung der Abwärme keine Rolle. Insbesondere die Herkunft der Abfälle, aus denen die Abwärme in einer KVA erzeugt wird, wird im EnG zu Recht nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang erstaunt es sehr, dass die Vorlage zur CO₂-Verordnung ausgerechnet eine Unterscheidung für den „Abfall, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt“ einführt (Gleichung 4 Ziffer 3.5.2 Anhang 3a E-CO₂V).

Der Umfang dieses Entsorgungsauftrags wird in der Vorlage nicht näher definiert. Aus dem Erläuterungsbericht kann man aber schliessen, dass ausländische Abfälle *nicht* dem Entsorgungsauftrag im Sinne der Vorlage unterliegen. Dies würde bedeuten, dass Abwärme, die durch die Verbrennung von ausländischen Abfällen erzeugt wird, mit einem hohen Emissionsfaktor belastet ist, wobei Abwärme aus inländischen Abfällen CO₂-neutral ist. Diese Unterscheidung zielt also darauf, die Entsorgung von importierten Abfällen mit einem hohen Emissionsfaktor zu bestrafen.

Die Unterscheidung der Abwärme nach dem Kriterium, ob für die Abfallverbrennung ein (nicht näher definierter) Entsorgungsauftrag vorliegt oder nicht, erachten wir als sehr problematisch und kaum vollziehbar. Dem Prinzip der Nähe folgend, werden in Zürich u.a. auch Süddeutsche Abfälle mit öffentlich-rechtlichen Auftrag (aus Kommunen, z.B. Waldshut) entsorgt. Umgekehrt liegt für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen aus der Schweiz (der sogenannte Marktkehricht) kein Entsorgungsauftrag im formellen Sinne vor. Aus unserer Sicht besteht daher kein Zusammenhang zwischen Herkunftsland des Abfalls und Entsorgungsauftrag.

Weiter könnte man argumentieren, dass der Entsorgungsauftrag mit der Annahme des Abfalls durch die KVA zustande kommt. So gesehen fasst eine KVA einen rechtsgültigen Entsorgungsauftrag, sobald sie Abfall annimmt und unabhängig von dessen Herkunft. Ohne gültigen Entsorgungsauftrag dürfte die KVA den Abfall nämlich gar nicht verbrennen.

Aus den oben genannten Gründen ist das Vorliegen eines Entsorgungsauftrags unseres Erachtens keine taugliche Qualifikation für die Abwärme aus KVA. Ausserdem führt diese ausgesuchte und sachfremde Unterscheidung zu einer erheblichen Verkomplizierung der Vorlage und des Projekt-Monitorings. Wir stellen daher folgenden Antrag:

3 / 3

Ersatzlose Streichung des Verweises auf einen Entsorgungsauftrag im Ziffer 3.5 Anhang 3a E-CO₂V. Damit erübrigt sich der Parameter $W_{KVA,y}$, Ziffer 3.5.2 kann ersatzlos gestrichen werden und der Parameter $PE_{KVA,y}$ wird in Gleichung 2 auf Null gesetzt (oder weggekürzt). Die beantragte Streichung führt daher zu einer willkommenen Vereinfachung der Vorlage.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Dettwiler
Geschäftsführer Fernwärme Zürich AG



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Generalsekretariat
3003 Bern

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 2. Februar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Vernehmlassung

Sehr geehrte Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung «Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Störfallverordnung STFV (SR 814.012)

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 11a der Störfallverordnung grundsätzlich.

Die Revision des Raumplanungsgesetzes, in Kraft seit dem 1. Mai 2014, will die Zersiedlung begrenzen und die Siedlungsentwicklung nach innen lenken. In erster Linie soll damit die Nutzung an zentralen, urbanen Lagen intensiviert werden. Dies führt zu einer Verdichtung in Gebieten, in denen bereits der STFV unterstellte Verkehrswege und Anlagen vorhanden sind. In der Folge entstehen Interessenkonflikte, die eine sorgfältige Koordination unter den Stakeholdern erfordern, sollen wirksame und für alle annehmbare Lösungen gefunden werden. Mit der Ergänzung von Absatz 1 wird eine möglichst frühzeitige Koordination in den Raumplanungsprozessen gefördert, indem die Kantone die Störfallvorsorge nicht nur in der Richt- und Nutzungsplanung, sondern auch bei ihren übrigen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigen müssen.

Mit dem neuen Absatz 4 wird ein bestehendes Informationsdefizit behoben: Die kantonale Vollzugsbehörde berät nun Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, die das Störfallrisiko in einem bestimmten Bereich erheblich erhöhen können. Begrüssenswert ist der Ansatz, wonach kantonale Vollzugsbehörden der STFV proaktiv an jene Städte und Gemeinden herantreten, die über Bauzonen verfügen, die bei einer allfälligen Überbauung ein Störfallrisiko mit sich brächten.



Dabei bleibt es aber auch den Kantonen überlassen, in welcher Weise sie den Bauherrn beraten. Sie werden auch bestimmen müssen, bei welchen Projekten und zu welchem Zeitpunkt der Bauherr eine Beratung bei der kantonalen Vollzugsbehörde der Störfallvorsorge einholen muss. Hierfür muss ein geeignetes Verfahren festgelegt werden. Eine Möglichkeit sieht der Bund darin, dass in den Baugesuchsunterlagen ein Abschnitt «Koordination mit der Störfallvorsorge» mit entsprechenden Kriterien eingefügt wird. Diese Kriterien sollen in der Planungshilfe des Bundes aufgenommen werden, welche derzeit in Überarbeitung ist.

Die Erläuterungen gehen im Kapitel 6 auf die Auswirkungen der Verordnungsänderung auf Bund, Kantone, Bauherren etc. ein. Zu den Auswirkungen auf die kommunale Ebene fehlen Angaben. Der Schweizerische Städteverband hält fest, dass dies in keiner Weise Art. 50 Abs. 2 BV entspricht. Dieser verpflichtet den Bund, bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden zu beachten. Konkret ist damit eine sorgfältige Prüfung der Auswirkungen auf die Gemeinden verlangt. Diese wurde in den Erläuterungen vom 17. Oktober 2017 unterlassen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Schweizerische Städteverband 2013 eingeladen wurde, in der zuständigen Arbeitsgruppe des BAFU mitzuwirken. Seit 2014 engagiert sich der Städteverband mit je einer VertreterIn der Städte Zürich und Genf in dieser Arbeitsgruppe. Zu unserem Befremden werden in den Erläuterungen (Seite 3, Fussnote 1) bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe jedoch nur die Vertretungen des Bundes, der Kantone und der Industrie aufgeführt.

Wir beantragen deshalb:

- ▶ dass der Bund in Respektierung von Art. 50 Abs. 2 BV in Zukunft bei allen Vernehmlassungen in den erläuternden Dokumenten die Auswirkungen auf die kommunale Ebene in angemessener Form analysiert und dokumentiert.
- ▶ dass die Mitwirkung der Kommunalverbände in vorbereitenden Arbeitsgruppen und Gremien gleichwertig mit anderen mitwirkenden Stakeholdern Erwähnung findet.

CO₂-Verordnung (SR 641.711)

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen technische und prozedurale Anpassungen im Bereich inländischer Kompensationsprojekte im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht für einen Teil der Emissionen beim Import von energetischer Nutzung von Treibstoffen.

Der Städteverband verzichtet hierzu auf eine Stellungnahme mangels Betroffenheit.

Abfallverordnung VVEA (SR 814.600)

Der Städteverband lehnt die vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf den Grundwasser- und Bodenschutz sowie im Hinblick auf das Vorsorgeprinzip ab.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Bundesamt für Umwelt
Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 31. Januar 2018

Verordnung über den Schutz vor Störfällen Stellungnahme des SGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Allgemeine Einschätzung

Aufgrund der Revision des RPG (RPG1), sind die Gemeinden verpflichtet, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, also bestehende Siedlungen weiter zu verdichten. Diese Verdichtung wird hauptsächlich in bereits bestehenden Bauzonen in gut erschlossenen Gebieten erfolgen, also insbesondere auch entlang der Bahnlinien und somit potentiell in der Nähe bereits der StfV unterstellter Verkehrswege und Anlagen.

Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Zunahme der Störfallrisiken durch Verdichtung in bereits bestehenden Bauzonen erfolgen wird und somit durch die Richt- und Nutzungsplanung der Kantone nicht mehr beeinflusst werden kann.

Aus Sicht des SGV ist es daher zentral, dass die Störfallvorsorge in bestehenden Bauzonen bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt wird. So begrüsst der SGV grundsätzlich die entsprechende Erweiterung des Art. 11a, wie auch die Aktualisierung der Referenzierung des Schienennetzes, wodurch Doppelspurigkeiten vermieden werden.

In den besonders betroffenen Gebieten, den Städten und Agglomerationen, werden die Baubewilligungen jedoch meist durch die Gemeinden und nicht die Kantone bearbeitet und erteilt. Der Art. 11 muss somit entsprechend ergänzt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 11a Abs. 2^{bis} „Information Baubewilligungsbehörden“

In bestehenden Bauzonen ist die zuständige Baubewilligungsbehörde meist auf der kommunalen und nicht der kantonalen Ebene angesiedelt. Somit muss sichergestellt werden, dass die Kantone die zuständigen Bewilligungsbehörden über den Standort der StFV unterstellter Verkehrswege und Anlagen informieren.

→ Der Artikel 11 ist mit folgendem Abs. 2^{bis} zu ergänzen:

Die Kantone informieren die Baubewilligungsbehörden der Gemeinden über:

- a. *Die geografische Lage der Betriebe und Verkehrswege;*
- b. *Die angrenzenden Bereich gemäss Artikel 11a Absatz 2*

III. Anträge

Der SGV beantragt aufgrund der genannten Punkte:

- Die Kantone müssen verpflichtet werden, die zuständigen Baubewilligungsbehörden über den Standort der StFV unterstellter Verkehrswege und Anlagen zu informieren.
Der Art. 11a ist mit einem entsprechenden Abs. 2^{bis} zur Informationspflicht der Kantone zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern

Bundesamt für Umwelt
Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018
Vernehmlassung StFV
3003 Bern

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 17. Oktober 2017

Zürich 5. Februar 2018
Bearbeiter/in Martin B. Rahn
Direktwahl 044 217 41 69
E-Mail martin.rahn@carbura.ch

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Stellungnahme zur StFV

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum „Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018“ Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen bestens. Wir werden uns in unserer Stellungnahme auf die Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen beschränken.

1. Zusammenfassung und generelle Anmerkungen

Die Notwendigkeit der Koordination zwischen raumwirksamen Tätigkeiten in der Nähe von Störfallanlagen ist ein bekanntes Problem, das sich mit dem künftig verdichteten Bauen weiter akzentuieren wird. Durch die Umsetzung der Massnahme „Anhörung Baugesuche“ kann eine frühzeitige Abstimmung der Tätigkeiten im Konsultationsbereich von Störfallanlagen stattfinden. Wir begrüssen die Stossrichtung des neuen Absatzes 4 von Art. 11a ausdrücklich, da wir jeden Schritt in Richtung Koordination unterstützen. Jedoch finden wir die Formulierung nicht zielführend und möchten Ihnen gerne unsere Argumentation erläutern.

Zur Grundthematik haben wir drei generelle Anmerkungen:

- Damit der neue Absatz 4 eine Wirkung hat, muss er sowohl für die Bauherrschaften als auch für die Behörden verpflichtend sein.
- Mit diesem neuen Artikel 4 ist ein kleiner Schritt in Richtung bessere Koordination und Abstimmung zwischen Neubauten und zusätzlichem Risiko getan. Damit aber bei weiterer Verdichtung optimale Resultate sowohl für die Bauwilligen als auch für die bestehenden Störfallanlagen gewährleistet werden können, sind weitere Schritte notwendig. Ein Lastenausgleich zwischen Bauwilligen und dem Inhaber der Störfallanlage setzt den Grundstein für eine Kompromissfindung bei der Massnahmenumsetzung.
- Es fehlt an Anreizen, damit die Bauherren diese Beratung in Anspruch nehmen. Die freiwillige Beratung mit der Fachstelle Störfallvorsorge ist für die Bauherrschaft mit Aufwänden und mit

eventuellen baulichen Massnahmen verbunden. Hinzu kommen mögliche Verzögerungen im Prozess sowie eventuelle Kosten für die Beratung durch die Kantone (Gebührenverordnung). Eine Nicht-Inanspruchnahme der Beratung durch den Bauherrn wird nicht sanktioniert und hat auch für den Kanton keine Folgen. Somit ist vorauszusehen, dass dies ein leerer Paragraph bleiben wird.

Im Weiteren gehen wir auf die einzelnen Änderungen ein:

2. Anmerkungen zu den Änderungen

2.1 Neuer Gliederungstitel „Koordination mit raumwirksamen Tätigkeiten“

Es ist vorgesehen, für Artikel 11a der StFV einen neuen Gliederungstitel einzuführen. Inhaltlich richtet sich der Artikel an die zuständigen Behörden. Deshalb sehen wir keine Notwendigkeit für einen neuen Gliederungstitel, Artikel 11a kann weiterhin unter dem bisherigen Gliederungstitel „4. Abschnitt: Aufgaben der Kantone“ stehen.

2.2 Ergänzung Artikel 11a Absatz 1

Wir begrüssen diese Ergänzung.

2.3 Neuer Artikel 11a Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird ein kleiner Schritt in Richtung mehr Koordination angestrebt. Der vorgeschlagene Text ist zu unverbindlich und richtet sich an die kantonale Vollzugsbehörde, obschon üblicherweise die kommunale Behörde für die Erteilung einer Baubewilligung zuständig ist.

Um diesen Mangel zu beheben schlagen wir folgende Änderungen vor:

- Ergänzung von Absatz 2:
... zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann. **Sie orientieren die Baubewilligungsbehörden.**

Da Baubewilligungen in den meisten Kantonen durch die Gemeinde erteilt werden, ist es un-abkömmlich, dass diese Bewilligungsbehörde Kenntnis von den angrenzenden Bereichen und der Koordinationspflicht hat.

- Der neue Artikel 4 sollte sich primär an die Baubewilligungsbehörden richten und zudem verbindlich sein. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

Bei der Planung von Bauten und Anlagen innerhalb der angrenzenden Bereiche gemäss Absatz 2 weisen die Bewilligungsbehörden die Bauherrschaft darauf hin, dass sich das Risiko durch die geplanten Bauten und Anlagen erheblich erhöhen kann. Sie veranlassen die Bauherrschaft, die Risikoerhöhung zu minimieren, und orientieren den Inhaber der Störfallanlage rechtzeitig.

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass die Risikosituation in jedem Fall angeschaut wird und dass dadurch auch Schutzmassnahmen getroffen werden. Einerseits ist nun die Bewilligungsbehörde direkt involviert und andererseits wird die Risikoerhöhung minimiert. Zudem ist sichergestellt, dass der Inhaber der Störfallanlage rechtzeitig orientiert wird.

3. Anmerkungen zu den Erläuterungen

Im erläuternden Bericht zur Änderung werden viele „Muss“-Formulierungen verwendet. Jedoch gehen diese weit über den Verordnungstext hinaus, welcher einzig eine Beratungspflicht für die kantonale Vollzugsbehörde beinhaltet. Die Erläuterungen sind anzupassen, um der Verordnung zu entsprechen und nicht ein Wunschdenken aufzuzeigen.

Es wird erwähnt, dass die kantonale Vollzugsbehörde das Risiko mit den hierfür zur Verfügung stehenden Instrumenten (RCAT, Screening Tools usw.) abschätzt. Somit hat die aktuelle Revision der Störfallverordnung keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Nachführung von Kurzbericht und Risikoeermittlung.

Die Beurteilung der Störfallrelevanz eines Bauprojektes anhand der Kriterien der überarbeiteten Planungshilfe übersteigt die Kompetenzen eines Bauherrn und soll durch die Vollzugsbehörde oder die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden.

4. Ausblick

Wie eingangs erwähnt, begrüssen wir die Stossrichtung dieser Revision. Wir gehen davon aus, dass weiterhin und vermehrt verdichtet gebaut wird und damit der Siedlungsdruck auf die Störfallanlagen weiter zunehmen wird. Da Störfallanlagen durchaus meist im öffentlichen Interesse bestehen, ist mittelfristig auch dafür zu sorgen, dass diese ihren Auftrag erfüllen können. Ein probates Instrument wäre ein Lastenausgleich zwischen Bauwilligen im angrenzenden Bereich einer Störfallanlage und deren Inhaber. Dies würde den Willen des Bauwilligen zur aktiven Reduktion des zusätzlichen Risikos fördern und zugleich den Inhaber der Störfallanlage in der Pflicht zur Risikoreduktion halten.

Wir bitten Sie, dieses mittel- bis langfristig wichtige Thema aufzunehmen und die notwendigen Schritte für eine entsprechende Änderung der Gesetzgebung einzuleiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weiterführende Informationen und für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Martin B. Rahn-Hirni

Andrea Studer

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Abfall und Rohstoffe
Frau Kaarina Schenk
CH-3003 Bern

Vorab per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

5. Februar 2018

Vernehmlassung zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, an der Vernehmlassung zur obgenannten geplanten Verordnungsänderung teilzunehmen. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und nehmen wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung.

cemsuisse begrüsst, dass die Problematik bezüglich belasteten Holzaschen thematisiert und mit pragmatischen Massnahmen wie einem «Runden Tisch» diskutiert wird. Die vorgeschlagene Änderung der VVEA lehnt cemsuisse jedoch ab. Eine temporäre Ausserkraftsetzung der geltenden Grenzwerte zur Entsorgung von Holzaschen ist aufgrund der Verfügbarkeit von geeignetem Deponieraum sachlich nicht gerechtfertigt, vergrössert die wettbewerblichen Unterschiede zwischen den Industrien noch mehr und löst das Umweltproblem nicht. Aus einer nachhaltigen Sicht bieten sich zur Nutzung der Holzenergie in der Schweiz andere Lösungen an. Die Zementindustrie ist aber ganz grundsätzlich bereit, zusammen mit allen Akteuren nach geeigneten Lösungen zu suchen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Am 15. November 2017 fand auf Initiative des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) bzw. der Holzfeuerungsindustrie ein «Runder Tisch» statt. Wir begrüssen, dass die Problematik bezüglich belasteten Holzaschen angegangen wird. Der Zementindustrie ist die Problematik bezüglich Chrom^{VI}-belasteten Produkten aus der Vergangenheit bekannt – sie hat das Problem u.a. durch Einsatz eines Chromreduktionsmittels gelöst.

Der vom BAFU einberufene «Runde Tisch» mit Vertretern der Holzenergie, der Vereinigung Holzfeuerungen Schweiz, dem Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen, dem Verband für Umwelttechnik, der Kantonsförster und Umweltämter, der Zementindustrie und BETONSUISSE hat aufgezeigt, dass **im Grundsatz eine Lösung über die Deponien (Deponietyp D) möglich ist**. Wie auch der erläuternde Bericht des BAFU festhält, besteht kein Entsorgungsnotstand für Holzaschen.

2. Geplante Änderung der VVEA

Die vom BAFU vorgeschlagene Änderung in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bei Artikel 52a lehnt cemsuisse ab. Vorschläge der temporären Nichteinhaltung von Grenzwerten machen die Länge der Spiesse zwischen der staatlich unterstützten bzw. geförderten Holzindustrie und der Zementindustrie noch «ungleicher» - jede Industrie wäre wohl grundsätzlich über (temporäre) Erleichterungen bei Schadstoffgrenzwerten erfreut. **Eine temporäre Ausserkraftsetzung der geltenden Grenzwerte zur Entsorgung von Holzaschen vergrössert nicht nur die wettbewerblichen Unterschiede zwischen den Industrien, sondern ist aufgrund der Verfügbarkeit von geeignetem Deponieraum weder sachlich gerechtfertigt noch im Interesse der Umwelt.**

3. Rolle der Zementindustrie

Es liegt uns weiter daran festzuhalten, dass die **Zementindustrie ganz grundsätzlich daran interessiert ist, mehr Altholz einsetzen zu können. Der Einsatz von belasteten Holzaschen mit Chrom^{VI} ist aber auch für die Zementindustrie problematisch.** Die Zementindustrie stellt Produkte her, welche Normen erfüllen und eine hohe Qualität aufweisen. Wenn Zementunternehmen alternative Brennstoffe behandeln, müssen sie den Behandlungsprozess hinsichtlich Qualität kontrollieren können. Im Unterschied zum Einsatz von Altholz liegt der Prozess der thermischen Behandlung beim Einsatz von Holzaschen nicht im Kontrollbereich der Zementunternehmen. Letztere müssen sich folglich darauf verlassen können, dass die Qualität der gelieferten Brennstoffe hoch ist. Für gewisse Teile der Holzaschen, welche die Grenzwerte (Schwermetalle) und die prozessbedingten Anforderungen (z.B. Alkaligehalt) als Rohmaterialersatz der Klinkerproduktion einhalten, liessen sich allenfalls auf Werksebene Möglichkeiten zur Verwertung finden. Die konkrete Situation wäre aber genauer zu analysieren bzw. entsprechende Erfahrungen wären auf Stufe Unternehmen zu sammeln. **Die Zementindustrie hat sich stets innovativ gezeigt, um allfällige Probleme beim Einsatz von neuen Brenn- bzw. Reststoffen zu lösen. Eine Gesamtlösung von Seiten der Zement- und Betonindustrie anstelle der Deponierung ist hingegen nicht realistisch.**

4. Weitere Bemerkungen

An dieser Stelle möchten wir – in Abstimmung mit unserem Partnerverband FSKB – festhalten, dass der **Einsatzbereich von Holzaschen in der Betonindustrie als Zuschlagstoff deutlich eingeschränkt, wenn nicht sogar unmöglich ist. Der Einsatz bei der Herstellung von Konstruktionsbetonen ist aus heutiger Sicht undenkbar.** In spezifischen Nischen (z.B. Magerbeton/Erdbeton) ist der Einsatz von Holzaschen unter Umständen denkbar. Das Problem der schwer überprüfbaren Qualität der gelieferten Holzaschen stellt sich hier aber noch mehr. Zusätzlich problematisch wird ist der Einsatz von Holzaschen im Beton aus der Perspektive von **Recycling-Beton**. Durch das Aufbrechen von (Erd-)Beton besteht die begründete Gefahr der Akkumulation der Schwermetalle und des Alkaligehalts. **Die hervorragende Recyclingfähigkeit und Nachhaltigkeit des Betons darf damit nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.**

5. Fazit

Die vom BAFU vorgeschlagene Änderung in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bei Artikel 52a lehnt cemsuisse ab. Für Teile der Holzaschen, welche die Grenzwerte der VVEA hinsichtlich Schwermetallgehalt einhalten, kann die Zementindustrie allenfalls Hand für Lösungen bieten. Genauere Abklärungen mit den beteiligten Unternehmen sind dafür eine wichtige Voraussetzung. Der Qualität der Holzaschen für den Einsatz in der Zementindustrie kommt eine herausragende Bedeutung zu, da die Prozessverantwortung bei den Holzfeuerungsbetreibern verbleibt. **Im Sinne einer nachhaltigen Nutzung der Holzenergie wäre es sinnvoller, wenn die Zementwerke das Altholz direkt einsetzen könnten. Im Bereich der Betonherstellung sind Einsatzmöglichkeiten von Holzaschen äusserst eingeschränkt.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

cemsuisse



Dr. Stefan Vannoni

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern
per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2018
DC/sl

Vernehmlassung zur Störfallverordnung (Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018) – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, zu den Änderungen in der Störfallverordnung Stellung zu nehmen.

ECO SWISS führt die Vollzugskontrolle der Störfallvorsorge in 36 Mineralöl-Grosstanklagern im Auftrag von 11 Kantonen durch. Als Trägerin der EKAS-Branchenlösung «Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz für Chemikalien verarbeitende KMU und Biotechfirmen» mit rund 200 teilnehmenden Firmen sowie als Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft ist sie ebenfalls häufig mit Fragen zur Störfallvorsorge konfrontiert.

Die Änderungen in der Störfallverordnung (StfV) gehen in die richtige Richtung, sind aber unseres Erachtens noch nicht abschliessend zu Ende gedacht. In der Bundesverfassung Artikel 74 Absatz 2 steht bezüglich schädlichen und lästigen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt geschrieben: «*Die Kosten der Vermeidung und Beseitigung tragen die Verursacher.*» Im Umweltschutzgesetz steht in Artikel 2 Verursacherprinzip: «*Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.*»

Wer ist nun der Verursacher? Falls jemand in einem Lawinenkegel oder Erdbebengebiet ein Haus gebaut hat, trägt dann der Bauherr keine Verantwortung? Wenn jemand direkt neben eine Kirche zieht, deren Glocken häufig läuten, sodass er sich belästigt fühlt, wer ist der Verursacher des Problems, die Kirche oder der Neuzuzüger? Wenn jemand direkt neben eine störfallrelevante Chemieablage oder ein Grosstanklager vom billigen Bauland profitiert und Mehrfamilienhäuser oder ein Einkaufszentrum errichtet, wer ist der Verursacher für das erhöhte Risiko? Ist es der störfallrelevante Betrieb oder der Bauherr?

Das bisherige Recht, das dem Störfallbetrieb die Verantwortung zuschob und ihm die Kosten für zusätzliche Schutzmassnahmen auferlegte, widerspricht dem modernen Rechtsempfinden. Die in der neuen Verordnung verlangte frühzeitige Informationspflicht für den Ersteller von Neuanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Störfallbetrieben ist sehr sinnvoll, sollte aber auch dazu führen, dass der Bauherr die Kosten für die Massnahmen (mit)trägt. Dies gilt insbesondere für die durch ihn verursachten Anpassungen im Kurzbericht bzw. in der

Risikoermittlung sowie die daraus folgenden Schutzauflagen. Ein verdichtetes Bauen, wie von der Raumplanung gefordert, gibt es nicht zum Nulltarif.

Die im Entwurf vorgeschlagene Beratung des Bauherrn durch den Kanton sowie die empfohlene Konsultation des Betreibers der störfallrelevanten Anlagen sind (kleine) Schritte in die richtige Richtung, weshalb wir die Revision begrüßen.

Entsprechend der von uns vorgeschlagenen, korrekteren und zeitgemässen Auslegung des Verursacherprinzips wünschten wir jedoch bei einer künftigen Revision, dass die zwingend notwendigen Folgekosten durch die Bauherren zu begleichen sind, die in unmittelbarer Nähe zu störfallrelevanten Betrieben bauen wollen. Damit kann der Besitzstand und der Betrieb der störfallrelevanten Anlage sichergestellt werden.

Ansonsten könnte ein Bauherr die Schliessung einer Anlage erzwingen, was nicht im Sinne der Öffentlichkeit sein kann. Störfallrelevante Anlagen wie z.B. Verkehrswege, Rohrleitungsanlagen oder Pflichttanklager stehen ja durchaus auch im Interesse unserer Bevölkerung.

In den Erläuterungen 4.1.4 Absatz 4 sollte deshalb zukünftig stehen: *«Sollte sich erweisen, dass das Risiko trotz Berücksichtigung möglicher Schutzmassnahmen zu stark ansteigt oder sollte sich der Bauherr für die Berücksichtigung solcher Massnahmen nicht offen zeigen, empfiehlt die kantonale Vollzugsbehörde der StFV dem Bauherrn, sich mit dem Inhaber der betroffenen StFV-Anlage in Verbindung zu setzen, damit dieser den Kurzbericht oder die Risikoermittlung nach Artikel 8a StFV nachführt und anschliessend von sich aus der Vollzugsbehörde der StFV zur Beurteilung unterbreitet. Der Bauherr ersetzt die durch den Bau unmittelbar verursachten Kosten beim Betreiber der störfallrelevanten Anlage.»*

Das Baugesuch sollte erst eingereicht werden dürfen, wenn die Risikosituation abgeklärt und der Kurzbericht bzw. die Risikoermittlung angepasst sind.

Das Vorgehen des Kantons Zürich bezüglich Information der Anstösser an störfallrelevante Anlagen ist beispielhaft. Der Kanton Zürich verlangt von den Gemeindebehörden, dass sie die Grundeigentümer informieren, wenn deren Grundstücke ganz oder teilweise in den Konsultationsbereichen von der StFV unterstellten Anlagen liegen. **Die frühzeitige und vorbeugende Information der Grundeigentümer sollte in der ganzen Schweiz gelten.**

Hier folgen unsere Verbesserungsvorschläge zu den Artikeln und Anhängen der neuen StFV:

Art.11a

Die Kosten für die Beurteilung der Risikosituation sowie eventuell daraus folgende Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt sind durch den Verursacher – das ist hier der Bauherr – zu tragen. Unser Vorschlag für einen neuen Absatz innerhalb Artikel 11a lautet:

⁵ Die Kosten für die Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt tragen der Bauherr und der Anlagenbetreiber gemeinsam. Für die Verteilung der Kosten ist massgeblich, wer für den Anstieg des Risikos verantwortlich ist und ob eine Risikoreduktion unterhalb des bisherigen Niveaus erreicht wird. Für ersteres bezahlt der Bauherr, für letzteres der Anlagenbetreiber.

Grundeigentümer sollen jederzeit davon Kenntnis haben, dass ihr Grundstück ganz oder teilweise im Konsultationsbereich einer störfallrelevanten Anlage liegt. Unser Vorschlag für einen neuen Absatz innerhalb Artikel 11a lautet:

⁶ Die Kantone weisen die Gemeindebehörden an, Grundeigentümer zu informieren, deren Grundstücke ganz oder teilweise in den Konsultationsbereichen von StFV unterstellten Anlagen liegen.

Anhang 1, Anhang 1.2a, Anhang 1.4

Keine Anmerkungen

Freundliche Grüsse



Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS



Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. 043 300 50 70
Fax 044 362 67 42
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Postfach
3003 Bern

Zürich, 5. Februar 2018
Is/sl

CO₂-Verordnung: verbindliche Vorgaben für Kompensationsprojekte – Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, zu Verordnungen über die Kompensationsprojekte Stellung nehmen zu dürfen.

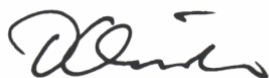
Mit der Revision der CO₂-Verordnung werden bestimmte Vorgaben für inländische Kompensationsprojekte verbindlich. Für **Projekte zu Wärmeverbänden und Deponiegas** gibt es neue Standardmethoden, mit welchen die Emissionsverminderungen berechnet werden können.

Da unsere Mitglieder von diesen technischen Änderungen – wenn überhaupt – nur am Rande betroffen sind, möchten wir uns nur in kurzer und zugänglicher Form äussern. Wir danken Ihnen für die geleistete Arbeit.

- Wir begrüssen die vorgesehene Gleichbehandlung der Gesuchsteller durch die Prüfstellen und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die klaren Berechnungsvorgaben. Damit werden die Entwicklungskosten für Kompensationsprojekte reduziert.
- Die Formulare und Methoden reduzieren den Aufwand bei den Gesuchstellern und schaffen klare Verhältnisse.
- Insbesondere begrüssen wir die Verschiebung der Frist zur Erfüllung der Kompensationspflicht auf den 1. Oktober. Dies erleichtert die Arbeit und mindert den Zeitdruck für die Kompensationspflichtigen deutlich.

Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Christen'.

Dr. Daniel S. Christen
Geschäftsführer ECO SWISS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

per E-Mail:
polg@bafu.admin.ch

5. Februar 2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung zu nehmen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden Anpassungen der Störfallverordnung (StFV), CO₂-Verordnung und der Abfallverordnung (VVEA) vorgeschlagen.

Aufgrund der geringen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung verzichten wir auf eine umfassende Stellungnahme. Gestützt auf unsere betroffenen Mitglieder nehmen wir aber gerne aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht zu den Anpassungen der Störfallverordnung (StFV) Stellung:

Die bessere Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge ist ein Anliegen der Wirtschaft. Wir begrüssen, dass die Revision der Störfallverordnung (StFV) mit der Anpassung des Art. 11a dieses Anliegen berücksichtigt. Im Grundsatz begrüssen wir ebenfalls, dass bei Bauprojekten im Bereich von StFV-relevanten Anlagen neu die Bauherren eine Beratung vor Einreichung des Baugesuchs bei den kantonalen StFV-Vollzugsbehörden einholen sollen. Damit sollen früh geeignete Massnahmen eingeplant und spätere Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Allerdings sind die Verantwortlichkeiten in der Verordnung zwingend klarer zuzuteilen, da einerseits die Pflicht der Bauherren zur Einholung der Beratung durch die kantonale StFV-Vollzugsbehörde nicht deutlich wird und andererseits nicht bei allen Anlagen die Kantone zuständig sind.

Antrag:

Art. 11a Absatz 4

«⁴ Die **kantonale zuständige** Vollzugsbehörde berät den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können. **Sie implementiert einen Prozess, der sicherstellt, dass die Bauherren solcher Bauten und Anlagen beraten werden.**»

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung



Simone Rieder
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Umwelt

Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3003 Bern

Zürich, 05. Februar 2018

Vernehmlassung zur Störfallverordnung (Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne folgen wir Ihrer Einladung und nehmen zu den Änderungen in der Störfallverordnung im Rahmen dieser Vernehmlassung Stellung.

Der zunehmende Siedlungsdruck und die Bemühungen zum verdichteten Bauen erhöhen zwangsläufig den Koordinationsaufwand zwischen Betreibern von Störfallanlagen, Bauparteien und Behörden. Dass dieser Tatsache mit der Anpassung von Artikel 11 Rechnung getragen wird, begrüssen wir ausdrücklich. Die Störfallvorsorge soll ein Prozess sein, an dem alle betroffenen Parteien teilhaben. In diesem Sinne erhoffen wir uns im Vollzug von Artikel 11 auch eine zunehmende Sensibilisierung von Behörden und Bauträgern für die Anliegen der Störfallvorsorge.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb von Planungs- und Bewilligungsverfahren und je nach Typ der betroffenen Anlagen unterschiedliche Behörden auf kantonaler wie kommunaler Ebene involviert sein können. Ebenso kann vom Bauherren nicht verlangt werden, dass er eigenständig zu einer vollständigen Einschätzung der Risikolage und der Abschätzung der nötigen Massnahmen kommt. Deshalb muss die Beratung durch die Vollzugsbehörde sichergestellt werden.

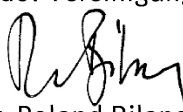
Wir beantragen deshalb für Artikel 11, Absatz 4 die folgende Formulierung:

«Die zuständige Vollzugsbehörde stellt eine Beratung des Bauherrn sicher bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können.»

Eine effektive Umsetzung der Störfallvorsorge kann nur durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien erfolgen. Dies gilt für die Risikoabschätzung und Bauplanung, aber auch für die Planung und Umsetzung von Schutz- und Risikoreduktionsmassnahmen. Für die zukünftige Entwicklung der Störfallverordnung wünschen wir uns deshalb weitere Schritte hin zu einem Lastenausgleich zwischen Störfallbetrieb und Bauträger.

Freundliche Grüsse

Erdöl-Vereinigung


Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer


Fabian Bilger
Leiter HSSE

1 / 3

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 5. Februar 2018 / Det

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018:
Stellungnahme der Fernwärme Zürich AG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung nehmen zu dürfen.

Revision der CO₂-Verordnung (E-CO₂V)

Die Stadt Zürich betreibt mit Ihren Kehrichtheizkraftwerken KHKW Hagenholz und KHKW Josefstrasse einen der grössten Fernwärmeverbünde der Schweiz. Energie aus Abfall dient bei der Energiestrategie der Stadt Zürich als einer, der wesentlichen Pfeiler zur Erfüllung des 2000-Watt Ziels.

In seiner Stellungnahme vom 01.02.2017 zur Interpellation 16.4042 (von Siebenthal Erich) schreibt der Bundesrat: „*Nach der Systematik des Treibhausgasinventars werden die Emissionen dort ausgewiesen, wo sie entstehen, das heisst bei der Verbrennung des Abfalls und nicht beim Strom- oder Fernwärmebezüger. In dieser Systematik ist folglich Fernwärme aus KVA CO₂-frei und kann im Rahmen von energie- und klimapolitischen Instrumenten Emissionsverminderungen erzielen*“. Die Tatsache, dass Abwärme aus KVA als CO₂-neutral gilt, hat der Bundesrat vor Kurzem in seiner Antwort zur Interpellation 17.3449 (Burkart Thierry) noch einmal wiederholt.

Folgerichtig wird Abwärme im neuen Energiegesetz konsequent mit den erneuerbaren Energien gleichgesetzt:

- Die Kantone müssen in ihren Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden der Nutzung erneuerbarer Energien *und von Abwärme* den Vorrang geben (Art. 45 Abs. 2 EnG).

2 / 3

- Im gleichen Artikel wird zudem festgehalten, dass *Abwärme dem erneuerbaren Anteil* des Wärmeverbrauchs angerechnet werden kann (Art. 45 Abs. 3 Bst. a EnG).
- Nach Artikel 50 EnG, der den bezeichnenden Titel „Energie- und *Abwärmenutzung*“ trägt, ist die Nutzung der Abwärme, insbesondere von Abfallverbrennungsanlagen, genauso unterstützungswürdig wie die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 50 EnG Bst. c).

In den oben zitierten Artikeln des neuen Energiegesetzes spielt der Ursprung der Abwärme keine Rolle. Insbesondere die Herkunft der Abfälle, aus denen die Abwärme in einer KVA erzeugt wird, wird im EnG zu Recht nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang erstaunt es sehr, dass die Vorlage zur CO₂-Verordnung ausgerechnet eine Unterscheidung für den „Abfall, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt“ einführt (Gleichung 4 Ziffer 3.5.2 Anhang 3a E-CO₂V).

Der Umfang dieses Entsorgungsauftrags wird in der Vorlage nicht näher definiert. Aus dem Erläuterungsbericht kann man aber schliessen, dass ausländische Abfälle *nicht* dem Entsorgungsauftrag im Sinne der Vorlage unterliegen. Dies würde bedeuten, dass Abwärme, die durch die Verbrennung von ausländischen Abfällen erzeugt wird, mit einem hohen Emissionsfaktor belastet ist, wobei Abwärme aus inländischen Abfällen CO₂-neutral ist. Diese Unterscheidung zielt also darauf, die Entsorgung von importierten Abfällen mit einem hohen Emissionsfaktor zu bestrafen.

Die Unterscheidung der Abwärme nach dem Kriterium, ob für die Abfallverbrennung ein (nicht näher definierter) Entsorgungsauftrag vorliegt oder nicht, erachten wir als sehr problematisch und kaum vollziehbar. Dem Prinzip der Nähe folgend, werden in Zürich u.a. auch Süddeutsche Abfälle mit öffentlich-rechtlichen Auftrag (aus Kommunen, z.B. Waldshut) entsorgt. Umgekehrt liegt für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen aus der Schweiz (der sogenannte Marktkehricht) kein Entsorgungsauftrag im formellen Sinne vor. Aus unserer Sicht besteht daher kein Zusammenhang zwischen Herkunftsland des Abfalls und Entsorgungsauftrag.

Weiter könnte man argumentieren, dass der Entsorgungsauftrag mit der Annahme des Abfalls durch die KVA zustande kommt. So gesehen fasst eine KVA einen rechtsgültigen Entsorgungsauftrag, sobald sie Abfall annimmt und unabhängig von dessen Herkunft. Ohne gültigen Entsorgungsauftrag dürfte die KVA den Abfall nämlich gar nicht verbrennen.

Aus den oben genannten Gründen ist das Vorliegen eines Entsorgungsauftrags unseres Erachtens keine taugliche Qualifikation für die Abwärme aus KVA. Ausserdem führt diese ausgesuchte und sachfremde Unterscheidung zu einer erheblichen Verkomplizierung der Vorlage und des Projekt-Monitorings. Wir stellen daher folgenden Antrag:

3 / 3

Ersatzlose Streichung des Verweises auf einen Entsorgungsauftrag im Ziffer 3.5 Anhang 3a E-CO₂V. Damit erübrigt sich der Parameter $W_{KVA,y}$, Ziffer 3.5.2 kann ersatzlos gestrichen werden und der Parameter $PE_{KVA,y}$ wird in Gleichung 2 auf Null gesetzt (oder weggekürzt). Die beantragte Streichung führt daher zu einer willkommenen Vereinfachung der Vorlage.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Dettwiler
Geschäftsführer Fernwärme Zürich AG

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Geschäftsstelle
Kochergasse 6
3003 Bern

Per e-mail:

polg@bafu.admin.ch; nathalie.mueller@bafu.admin.ch; raphael.bucher@bafu.admin.ch

Sion, 06. Februar 2018

Vernehmlassung

Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) - Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Stellungnahme Forêt Valais

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Nachstehend legen wir kurz unsere wichtigsten Erwägungen und Anträge zu ausgewählten, vorgesehenen Änderungen dar. Aus Sicht der Schweizer Waldbesitzer müssen nun endlich die gesetzlichen Möglichkeiten für die Anrechenbarkeit der Waldsenken-Leistungen und für die Inwertsetzungs-Möglichkeit durch die Waldbesitzer geschaffen werden.

Das bezieht sich nicht nur auf die Verordnung, sondern insbesondere auch auf das CO₂-Gesetz, das sich bereits in der parlamentarischen Beratung befindet. Leider wurde dort unser im Rahmen der Vernehmlassung zum CO₂-Gesetz eingereichter Antrag vom 25.11.2016 nicht übernommen, weshalb wir ihn an dieser Stelle wiederholen und einfordern.

Zwingend ist die durchgehende, klare Trennung zwischen CO₂-Effekten des Waldes und der Waldwirtschaft von denen der Holzwirtschaft und der Holzverwendung. Für eine optimale Reduktion des CO₂-Gehaltes in der Atmosphäre können sowohl die Waldwirtschaft als auch die Holzwirtschaft wesentliche Beiträge leisten. Es geht hier einerseits um die Reduktion der Neufreisetzung von fossil gebundenem CO₂ (fest, flüssig, gasförmig), als auch um den Entzug von gasförmigem CO₂ aus der Atmosphäre und die CO₂-Einlagerung in die Senken «Wald» und «verbautes Holz». Wald und Holz haben hier verschiedene, direkte und indirekte Effekte, die die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre reduzieren oder den Anstieg der CO₂-Konzentration zumindest erheblich bremsen können. Alle diese Effekte ermöglichen zusammen in optimierter Form die wirksamste Form der CO₂-Reduktion. Die verschiedenen CO₂-Reduktions-Effekte des Waldes und der Waldwirtschaft sind in der konkreten Umsetzung im Rahmen der CO₂-Politik, der CO₂-Gesetzgebung und bei entsprechenden internationalen Abkommen klar voneinander zu

trennen. Die Waldbesitzer fordern hier klare gesetzliche Grundlagen, damit sie die waldbezogenen CO₂-Leistungen eindeutig für sich anrechnen und vermarkten können.

Grundsätzlich unterstützt Forêt Valais die Stossrichtungen der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020. Insbesondere dahingehend, dass die Schweiz einen starken Fokus auf Massnahmen im Inland legt und die Beiträge der inländischen Wirtschaft an der Zielerreichung honoriert werden. Das haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum CO₂-Gesetz unterstrichen.

Die Abhängigkeit der Schweiz von fossilen Energiequellen wird am effizientesten reduziert, wenn inländische Massnahmen zu geringerem Energiebedarf und höherer Energieeffizienz, sowie auch zur Fixierung und Speicherung von CO₂ führen. Im Inland trägt die Wald- und Holzwirtschaft einen gewichtigen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele bei: Sie verhindert neue CO₂-Emissionen durch (inländische) Substitution CO₂-intensiver Bau- und Werkstoffe sowie fossiler Brenn- und Treibstoffe und sie speichert CO₂ sowohl im Wald als auch - und vor allem in Verbindung mit vermehrter einheimischer Waldnutzung - im verbauten Holz.

Im Interesse des wichtigen Beitrags der Waldwirtschaft zur Erreichung der Reduktionsziele bitten wir um Berücksichtigung unserer Erwägungen und Anträge zu ausgewählten vorgesehenen Änderungen bzw. zu aus unserer Sicht fehlenden Anpassungen der Verordnung als auch des sich bereits im politischen Prozess befindenden CO₂-Gesetzes. Das betrifft den nachfolgenden ersten Teil unserer Stellungnahme.

Im zweiten Teil fügen wir die Bemerkungen und Anträge unserer Dachorganisation «Holzenergie Schweiz» zur Standardmethode von Wärmeverbänden ein, die wir als Trägerverband von Holzenergie Schweiz unterstützen.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu übernehmen und unsere Erwägungen zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Forêt Valais



Patrick Barman

Präsident



Christina Giesch

Direktorin

Teil 1: Bemerkungen und Anträge zu den CO₂-Senkenleistungen von Wald und Holz.

Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision CO₂-Gesetz, Seite 55

Erfreut stellt Forêt Valais fest, dass in der Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes die Senkenleistung des Waldes erwähnt wird und die Wirkung von Wald und verbaumtem Holz neu (endlich) zum Geltungsbereich des Gesetzes gezählt wird. Leider spiegelt sich diese Absicht weder im CO₂-Gesetz noch in der CO₂-Verordnung wider, was für uns unverständlich und nicht akzeptabel ist. Eine blosser Erwähnung in der Botschaft ist von marginaler Bedeutung, entfaltet keine Rechtswirkung und hat folglich keine Auswirkungen auf die Praxis. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb den Feststellungen in der Botschaft keine konkreten Vorschläge folgen. Wir fordern den Bundesrat daher auf, Farbe zu bekennen und konkrete Bekenntnisse zur CO₂-Senkenleistung des Waldes abzugeben. Aus Verbandssicht haben die Bundesbehörden ihre Aufgabe noch nicht erfüllt. Die Feststellungen in der Botschaft sind zu befolgen und folgerichtig in Gesetz und Verordnung umzusetzen. In Art. 4 ist lediglich von „Massnahmen nach anderen Erlassen“ die Rede. Weder in Artikel 3 noch in Artikel 4 des CO₂-Gesetzes wurde unsere Forderung aufgenommen, explizit festzuschreiben, dass CO₂-Senken im Wald und im verbaumten Holz angerechnet werden.

Auszug aus der Botschaft, S. 55, Kapitel 1.6 Umsetzung:

1.6.1 Verminderungsziele bis 2030

Der Geltungsbereich des Gesetzes soll die bisherigen international geregelten sieben Treibhausgase, Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) sowie die Wirkungen von Wald, verbaumtem Holz und allenfalls zukünftig auch von der Landnutzung (Veränderung des Kohlenstoffgehalts im Boden) umfassen. Sollten zusätzliche Treibhausgase in das internationale Klimaregime aufgenommen werden, wird der Bundesrat den Geltungsbereich entsprechend erweitern.

Weitere Bemerkungen zur Botschaft:

Auf Seite 23 der Botschaft wird die Waldpolitik 2020 erwähnt, leider aber nur ungenau und unvollständig. Von der in der Waldpolitik 2020 erwähnten Inwertsetzung der CO₂-Senkenleistung wird nichts gesagt, obwohl diese das weitere Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit unterstützt.

Auf Seite 113 der Botschaft wird bei den Auswirkungen auf die verschiedenen Sektoren erwähnt, dass - kostengünstig geschätzt - internationale Bescheinigungen CHF 5.- bis 35.- / Tonne kosten, dass das auch ändern kann, und dass möglichst ökonomisch, also günstig, solche Bescheinigungen zu kaufen sind. Nicht erwähnt wird, dass zurzeit bei KliK (Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation) für Inlandprojekte wesentlich höhere Preise bezahlt werden, dagegen im Schweizer Wald auf dem freiwilligen Markt CHF 35.- / Tonne der Massstab ist. Und unerwähnt bleibt, ob der geforderte Inlandanteil von 60% überhaupt erreicht werden kann.

Anhang 3 der CO₂-Verordnung

In Beachtung der Botschaft des Bundesrates ist eine Anpassung der Verordnung zwingend. Ohne Erwähnung der Waldleistungen zumindest auf Verordnungsstufe wird der in der Botschaft formulierte Wille nicht umgesetzt, sodass keine auf Stufe Gesetz oder Verordnung festgehaltenen Regelungen die Anerkennung der CO₂-Senkenleistung des Waldes in Form von Bescheinigungen erlauben würden. Biologische Senken dürfen nicht ausgeschlossen werden, es gibt für einen solchen Ausschluss keine schlüssige Begründung. Daher beantragt Forêt Valais folgende Ergänzung der CO₂-Verordnung.

Ergänzungsantrag zur CO₂-Verordnung, Anhang 3 (Art. 5 Abs 1 Bst. a):

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:
[...];
b. den Einsatz biologischer oder geologischer CO₂-Sequestrierung; ausgenommen ist die biologische CO₂-Sequestrierung **im Wald und** in Holzprodukten;
[...]

Auszug aus dem Entwurf der neuen CO₂-Verordnung mit Ergänzungsforderung von Forêt Valais
Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

- a. den Einsatz von Kernenergie;
- b. den Einsatz biologischer oder geologischer CO₂-Sequestrierung; ausgenommen ist die biologische CO₂-Sequestrierung **im Wald und** in Holzprodukten;
- bbis. die Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten;
- c. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;
- d. den Einsatz biogener Treibstoffe, die den Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996/179 und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen;
- e. einen Treibstoffwechsel von Benzin- oder Dieselfahrzeugen zu Erdgasfahrzeugen; ausgenommen ist der Wechsel ganzer Fahrzeugflotten;
- f. den Ersatz von fossilen Heizkesseln durch fossile Heizkessel.

Art. 3 bzw. 4 des CO₂-Gesetzes

Bei der Revision des CO₂-Gesetzes hat Forêt Valais mit Schreiben vom 25.11.2016 beantragt, im Artikel 3 folgende Ergänzung aufzunehmen: «Als Emissionsminderungen werden CO₂-Senken im Wald und im verbauten Holz angerechnet.»

Dieser Antrag wurde noch nicht aufgenommen; weder in Artikel 3 noch in Artikel 4 des aktuellen Gesetzesentwurfs findet sich eine entsprechende Formulierung. Artikel 4 verweist lediglich auf andere Erlasse. Forêt Valais lässt sich nicht erneut auf andere Gesetze vertrösten, wie dies bereits bei der Beratung des revidierten Waldgesetzes geschehen ist. Unser Verband wird sich aktiv in den politischen Prozess einbringen, sich im Interesse der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für die Anrechenbarkeit von CO₂-Senken im Wald einsetzen und eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes fordern.

Erneuter Antrag im Rahmen der Beratungen und Vernehmlassungen zum Gesamtpaket
Revision CO₂-Gesetz / CO₂-Verordnung:

An geeigneter Stelle im CO₂-Gesetz ist folgende Ergänzung aufzunehmen: «**Als Emissionsminderungen werden CO₂-Senken im Wald und im verbauten Holz angerechnet.**»

Forêt Valais fordert, dass in den dafür in Frage kommenden Erlassen entsprechende, wesentliche Massnahmen, wie z.B. die Bescheinigung der CO₂-Reduktionsleistungen bzw. Senkenleistungen des Waldes und Holzes festgehalten werden.

Teil 2: Bemerkungen und Anträge zur Standardmethode für Wärmeverbünde.

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen und Anträge wurden, wie in der Einleitung erwähnt, aus der Stellungnahme von Holzenergie Schweiz übernommen.

Einleitung, Zusammenfassung der Hauptanliegen

Für Betreiber von Holz-Wärmeverbänden ist diese Standardmethode von grösster Bedeutung. Aktuell besteht für Entwickler von Wärmeverbänden eine Wahlfreiheit zwischen einer Einzelfallbetrachtung sowie einer vereinfachten Standardmethode zur Bestimmung der Referenzentwicklung. Grundsätzlich begrüssen wir diese Wahlfreiheit, ermöglicht sie doch jedem Projektentwickler selbst zu entscheiden ob maximale Bescheinigungen (Einzelfallbetrachtung) oder minimaler Aufwand (Standardmethode) priorisiert werden sollen.

Zurzeit verwenden praktisch alle Marktteilnehmer ausschliesslich die Einzelfallbetrachtung für Wärmeverbünde. Die Einführung einer *verbindlichen* Standardmethode bedeutet daher eine Zäsur für die Branche. Wir sind uns der Vorteile einer verbindlichen Standardmethode bewusst (tiefere Transaktionskosten, einheitliche Betrachtung aller Wärmeverbünde), möchten jedoch sicherstellen, dass mit der verbindlichen Standardmethode den bestehenden Projektbetreibern keine gravierenden Nachteile entstehen. Leider befürchten wir, dass dies mit dem aktuellen Vorschlag des Bundesrates nicht auszuschliessen ist.

Als wichtigstes Anliegen muss sichergestellt werden, dass *die Umstellung auf eine verbindliche Standardmethode zu keinen Einbussen an Bescheinigungen führt*. Dies bedeutet, dass der pauschale Faktor des Wärmeverbundes EF_{WV} für neue Bezüger angehoben werden muss. Auch dürfen mit der Standardmethode keine Monitoringanforderungen eingeführt werden, die den bestehenden Monitoringkonzepten von Wärmeverbänden entgegenlaufen. Die Bestimmung der Referenzemissionen für bestehende Bezüger muss vor diesem Hintergrund angepasst und auf Wärmeverbünde mit mehreren Heizkesseln ausgeweitet werden. Weitere Rückmeldungen betreffen die Berechnungen für Wärmeverbünde mit Abwärme aus KVA.

Der Einführung einer revidierten, verbindlichen Standardmethode, welche zu keiner Verschlechterung im Vergleich mit der aktuellen Einzelfallbetrachtung führt, können wir zustimmen. Sollte die Standardmethode jedoch zu einer Verschlechterung für Wärmeverbünde führen, so wie dies aktuell der Fall ist, so muss weiterhin die Wahlfreiheit zwischen Standardmethode und Einzelfallbetrachtung gegeben sein.

Anhang 3a Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbänden

Definition Wärmeverbund Ziffer 2 Begriffe

- a. *Wärmeverbund*: Netz zur Verteilung von Wärme mit zentralen ~~CO₂-neutralen~~ Quellen und dezentralen Bezüger (Wärmebezüger), ~~bei denen mehrheitlich mit fossilen Energieträgern betriebene Heizsysteme ersetzt werden.~~

Antrag: Streichung der oben durchgestrichenen Abschnitte

Die Einschränkung auf ausschliesslich CO₂-neutrale Quellen ist redundant und widerspricht den Angaben im Geltungsbereich (Ziffer 1.a), wo klargestellt wird, dass die Standardmethode nur für Wärmeverbünde mit «mehrheitlich CO₂-neutraler Wärmequelle» gilt.

Neue Bezüger, erwartete Wärmelieferungen

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$$RE_{\text{neu},y} = \sum_i W_{\text{neu},i,y} * EF_{\text{WV,neu}}$$

dabei bedeuten :

$W_{\text{neu},i,y}$

Erwartete Wärmelieferung an neue Bezüger ohne Neubauten ~~und ohne~~ aber inklusive bescheinigungsfähige abgabebefreite Unternehmen¹ des Wärmenetzes im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

i

Alle neuen Bezüger ohne Neubauten ~~und~~ aber inklusive bescheinigungsfähige von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen.

Antrag: Übernahme der oben unterstrichenen bzw. durchgestrichenen Änderungen

Im Normalfall können Wärmelieferungen an befreite non-EHS Unternehmen angerechnet werden, da ein Anschluss an einen Wärmeverbund in der Regel zu einer Anpassung des Emissionsziels führt. Nur in Fällen, in denen keine solche Anpassung stattgefunden hat, können Bescheinigungen nicht ausgestellt werden. Dieser Sachverhalt wird mit der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten. Trotz gegenteiligen Ausführungen im erläuternden Bericht können gemäss Formulierung des Bundesrates Wärmelieferungen an befreite non-EHS Unternehmen nicht angerechnet werden, was der aktuellen Praxis widerspricht.

Neue Bezüger, pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

¹ Wärmelieferungen an von der CO₂-Abgabe befreite non-EHS Unternehmen sind nur bescheinigungsfähig, wenn das Emissionsziel des Unternehmens entsprechend angepasst wird. Daher müssen an solche Unternehmen gelieferte Wärme und damit erzielte Emissionsvermindierungen im Monitoring getrennt ausgewiesen werden. Die Geschäftsstelle Kompensation prüft für alle betroffenen non-EHS Unternehmen die Anrechenbarkeit und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller mit.

$EF_{WV,neu}$ Pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes = 0,25 tCO_{2eq}/MWh.

Eine *verbindliche* Standardmethode muss *im Durchschnitt* zu einer identischen Anzahl Emissionsreduktionen führen wie die von der Geschäftsstelle Kompensation verlangte detailliertere, aber aufwändigere, Einzelfallbetrachtung². Führt die verbindliche Standardmethode im Durchschnitt zu einer höheren Anzahl Emissionsreduktionen, so ermöglicht sie eine Überkreditierung (*over-crediting*), im gegenteiligen Fall wäre sie zu konservativ und würde zu einer Unterkreditierung (*under-crediting*) führen. Beide Fälle stellen eine Verzerrung dar und müssen vermieden werden.

Im erläuternden Bericht wird erklärt, dass die Standardmethode im Durchschnitt zu einer Unterlieferung von 10%-20% im Vergleich zur aktuellen Praxis führe. Es wird keine Begründung für diesen konservativen Ansatz gegeben. Eine eigene Analyse von 15 Wärmeverbänden, die schon Bescheinigungen erhalten haben und für welche die benötigten Daten vorhanden sind, *ergibt sogar eine durchschnittliche Unterkreditierung durch die verbindliche Standardmethode von ca. 25% im Vergleich zur aktuellen Praxis der Geschäftsstelle Kompensation*. Dabei wurde, soweit möglich, berücksichtigt, dass gemäss aktueller Praxis die anrechenbaren Emissionsreduktionen während der Projektlaufzeit (in der Regel 15 Jahre) abnehmen. Um diesen Effekt auszugleichen wurden für jede Verifizierung die erwarteten Emissionsreduktionen in 15 Jahren berechnet und der arithmetische Durchschnitt beider Werte verwendet. Die detaillierten Berechnungen können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die durchschnittliche Unterkreditierung der Standardmethode kann am einfachsten durch eine Erhöhung des pauschalen Emissionsfaktors für Wärmeverbände um 25% auf 0.25 t CO_{2eq}/MWh behoben werden. *Eine verbindliche Standardmethode, die im Durchschnitt zu weniger Emissionsreduktionen führt, ist nicht akzeptabel und wird in aller Deutlichkeit abgelehnt.*

Bestehende Bezüger, erwartete Wärmelieferungen

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$$RE_{\text{bestehend},y} = (PW_y - (\sum_i W_{1,i,y} + \sum_j W_{2,j,y}) * 1/(1-WVN)) \sum_j W_{\text{bestehend},j,y} * EF_{\text{bestehend},y} * RF_y$$

dabei bedeuten :

$W_{\text{bestehend},j,y}$

Erwartete Wärmelieferung an bestehende Bezüger inklusive bescheinigungsfähige abgabebefreite Unternehmen des Wärmenetzes im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

i

Alle bestehenden Bezüger inklusive bescheinigungsfähige von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen.

Antrag: Übernahme der oben unterstrichenen bzw. durchgestrichenen Änderungen

² Dies ist ein wichtiger Unterschied zur aktuellen Situation mit einer freiwilligen, vereinfachten Standardmethode. Eine solche freiwillige Methode kann konservativer sein als eine parallel dazu bestehende Einzelfallbetrachtung, gibt sie Projekteignern doch die Wahl zwischen minimalem Aufwand & weniger Emissionsreduktionen (vereinfachte Standardmethode) respektive grösserem Aufwand & voller Anzahl Emissionsreduktionen (Einzelfallbetrachtung).

Die vorgeschlagene Formel für bestehende Bezüger orientiert sich an der Berechnung für neue Bezüger. Die Bestimmung der Wärmelieferungen basiert auf der tatsächlich vom Wärmeverbund gelieferten Wärme. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass jeder Wärmeverbund über diese Daten verfügt, da Wärmelieferungen an Kunden abgerechnet werden. Viele Wärmeverbände verfügen jedoch über keinen zentralen Wärmemengenzähler, der für den Vorschlag des Bundesrates benötigt würde.

Sollte der Parameter WVN „Pauschaler Abzug für Wärmeverluste des Wärmenetzes von 30%“ trotzdem in der Berechnung der Referenzemissionen verwendet werden, haben wir folgende Stellungnahme:

Auch bei diesem Parameter weicht die verbindliche Standardmethode entscheidend von der bestehenden Praxis ab. Aktuell wird bei bestehenden Wärmeverbänden mit einem Netzverlust von 10% gerechnet – die verbindliche Standardmethode sollte diese Praxis fortführen.

Bestehende Bezüger, Emissionsfaktor des Wärmeverbundes

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

Emissionsfaktor des Wärmeverbundes vor dem Ersatz des zentralen Heizkessels, zu verwenden im Jahr y:

$$EF_{\text{bestehend,y}} = [\sum_q (M_{x,q} * EF_{x,q} * RF_{y,q}) + EF_{\text{Strom}} * M_{x,\text{Strom}}] / (W_{\text{bestehend,i,x}} + W_{\text{befreit,k,x}})$$

dabei bedeuten:

$M_{x,q}$ effektive Menge an verbranntem Brennstoff (entweder Heizöl oder Erdgas) in Kessel q im Jahr x [l oder Nm³]

$EF_{x,q}$ Emissionsfaktor des verbrannten Brennstoffs (entweder Heizöl oder Erdgas) in Kessel q im Jahr x [2.65 tCO_{2eq}/l oder 0.00205 tCO_{2eq}/Nm³]

$RF_{y,q}$ Referenzfaktor des Jahres y für Kessel q: 70% wenn y > Installationsjahr des alten Kessels q + 20 Jahre, sonst 100%.

EF_{Strom} Emissionsfaktor Strom = 28.1 * 10⁻⁶ tCO_{2eq}/kWh

$M_{x,\text{Strom}}$ effektive Menge an Strom zum Betrieb von Wärmepumpen in der Heizzentrale im Jahr x [kWh]

$W_{\text{bestehend,i,x}}$ tatsächliche Wärmelieferung an bestehende Bezüger inklusive bescheinigungsfähige abgabebefreite Unternehmen j des Wärmenetzes im Jahr x [MWh].

$W_{\text{befreit,k,x}}$ tatsächliche Wärmelieferung an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen die nicht bescheinigungsfähig sind k im Jahr x [MWh].

x das dem Umsetzungsbeginn vorhergehende Kalenderjahr

q alle fossilen Kessel des Wärmeverbundes (Heizöl oder Erdgas).

Antrag: Übernahme der oben unterstrichenen Änderungen

Die Formel für die Berechnung der Referenzemissionen von bestehenden Bezüger des Bundesrates deckt nur monovalente Wärmeverbände mit einem Heizkessel ab. Die angepasste Formel stellt sicher, dass die Referenzemissionen auch für Wärmeverbände mit mehreren Heizkesseln und unterschiedlichen Brennstoffen korrekt berechnet werden. Ausserdem wurde der Emissionsfaktor für Strom dem Wert in der aktuellen Vollzugsmittelteilung für Kompensationsprojekte angepasst. Schliesslich berechnet die Formel einen Emissionsfaktor für

an Endkunden gelieferte Wärme – eine separate Betrachtung der Wärmeverluste ist daher nicht notwendig.

Formelkorrektur KVA

Ziffer. 3.5.2 Berechnung Projekt- oder Programmmissionen aus Abwärme einer KVA

$$PE_{KVA,y} = (EF_{KVA}/\text{energetischer Nutzungsgrad}) * W_{KVA,y} / 1'000'000$$

Die Formel des Bundesrates berechnet die Emissionsreduktionen in Gramm CO_{2e}.

Emissionsfaktor KVA

Ziffer. 3.5.2 Berechnung Projekt- oder Programmmissionen aus Abwärme einer KVA

$$EF_{KVA} \text{ Emissionsfaktor KVA} = ~~188.83~~ 160 \text{ g CO}_{2eq}/\text{kWh}$$

Gemäss Berechnungen von Neosys für den VBSA entspricht der Emissionsfaktor KVA 160 g CO_{2eq}/kWh. Die der Berechnung zugrundeliegenden Werte und Formeln wurden im Rahmen des Reportings zur Branchenvereinbarung des VBSA mit dem BAFU verwendet und vom BAFU akzeptiert. Detailliertere Ausführungen zur Berechnung und zur Datengrundlage können bei Neosys eingeholt werden.

Wärme aus Abfall, der nicht dem Entsorgungsmonopol untersteht

Ziffer. 3.5.2 Berechnung Projekt- oder Programmmissionen aus Abwärme einer KVA

$$W_{KVA,y} \equiv \frac{GW_{KVA,y} * (M_{Abfall,KVA,y} - M_{Abfall,Monopol,y})}{M_{Abfall,KVA,y}}$$

Vom Wärmeverbund genutzte Wärmemenge aus Abwärme der KVA, welche aus Abfall erzeugt wurde, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt [kWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

dabei bedeuten:

GW_{KVA,y} Gesamte vom Wärmeverbund genutzte Wärmemenge aus Abwärme der KVA [kWh] im Jahr y; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

M_{Abfall,KVA,y} Erwartete Gesamtmenge verbrannten Abfalls der KVA [t] im Jahr y; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

M_{Abfall,Monopol,y} Erwartete Menge verbrannten Abfalls welcher dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt [t] im Jahr y; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

4.8 Wärmemenge aus Abwärme einer KVA

Bei der Messung der aus Abfall erzeugten Wärmemenge aus Abwärme einer KVA (W_{KVA,y}) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Es ist die vom Wärmeverbund genutzte Wärmemenge aus Abwärme einer KVA, welche aus Abfall erzeugt wurde, der nicht dem Entsorgungsauftrag unterliegt im Jahr y zu messen.
- b. Als Datenquelle müssen Wärmemessungen und ~~Bestätigungen über die Wärmemenge aus dem Abfall~~ Messungen des Gesamtgewichts des verbrannten Abfalls sowie Angaben zum Gewicht des verbrannten Abfalls, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt, verwendet werden.
- c. Die Messung muss in Kilowattstunden (kWh) erfolgen.
- d. Die Messung hat mindestens pro Monitoringperiode und Kalenderjahr zu erfolgen.

Antrag: Übernahme der oben unterstrichenen bzw. durchgestrichenen Änderungen

Die revidierte Formel führt eine pro-Rata Berechnung der Wärmemenge aus Abfall, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt, ein. Dieses einfache Vorgehen ermöglicht eine objektive Bestimmung dieses Parameters und führt damit zu robusteren Resultaten.

Weitere Änderungen

Die Änderungen in Art. 7 Abs. 3, 5 und 6 sowie in Art. 102 Abs. 2 begrüßen wir ausdrücklich. Den Wirkungsgrad von Wärmepumpen von 400% aus Anhang 3a (Art. 6 Abs. 2bis) 3.4 Berechnung der Referenzemissionen erachten wir als zu hoch und nicht konservativ.

Je nach Energiequelle und erforderlichem Temperaturniveau liegt das Verhältnis zwischen resultierender Nutzenergie und einzusetzender elektrischer Energie einer Wärmepumpe über das ganze Jahr gesehen (= Jahresarbeitszahl) zwischen etwa 2.5 und 5.0):

Jahresarbeitszahl	Neubau	Sanierung
Luft/Wasser-Wärmepumpe (Wärmequelle Umgebungsluft)	2.5 – 3.5	2.5 – 3.0
Sole/Wasser-Wärmepumpe (Wärmequelle Boden/Erdreich)	3.5 – 4.5	3.2 – 4.0
Wasser/Wasser-Wärmepumpe (Wärmequelle Grundwasser)	3.8 – 5.0	3.5 – 4.5

Antrag: Falls die Formel bestehen bleibt und die Wärme- und Stromzählerstände der Wärmepumpe vorhanden sind, soll die tatsächliche Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe verwendet werden, oder es sollen konservativere Annahmen getroffen werden.

Stellungnahme

Basel, 6. Februar 2018 oa

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Die Handelskammer beider Basel hält fest, dass mit der vorgeschlagenen Revision zwar eine bedeutende Herausforderung angegangen wird (Information und Konsultation). Das Grundproblem in der Störfallvorsorge bleibt allerdings unangetastet (zunehmender Interessenskonflikt).

Die Handelskammer bedankt sich für die Gelegenheit, sich im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Herbst 2018 zu äussern.

Die Handelskammer konzentriert sich in ihrer Antwort auf die Revision der Störfallverordnung (StfV) und äussert sich nicht zu den beiden anderen Vorlagen (CO₂-V und VVEA).

Information und Konsultation

Einleitend betont die Handelskammer, dass die Informations- und Konsultationspflicht wichtig ist und steht diesem Ansatz entsprechend positiv gegenüber. Dass dem Bauherrn die Pflicht obliegt, sich zu informieren darf heute als selbstverständlich angesehen werden.

Leider begnügt sich die Revision mit wenigen Aussagen dazu und geht nicht weiter. Vor allem fehlen wesentliche Elemente bzw. Bestimmungen, die Fragen offen lassen wie: Wer hat welche Verantwortung? Wer steht in der Zahlungspflicht? Die Vorlage bleibt in dieser Hinsicht eine Blackbox.

Zudem befürchtet die Handelskammer Mehraufwand bei Bund und Kantonen, welcher die Staatsquote erhöht, was entschieden abgelehnt wird.

Eine Erhöhung der Staatsquote aufgrund Zusatzaufwands durch die Informations- und Konsultationspflicht ist zu vermeiden.

Weitergehend werden Bestimmungen zur Koordination mit dem kantonalen Richtplan vermisst. Im Kontext dieser Stellungnahme erinnern wir zudem explizit an die Vernehmlassung der StfV aus dem Jahre 2012, respektive den darauf basierenden Bericht. Schon damals war nicht klar, welche Auswirkungen die Revision auf bestehende Bauzonen hat und die Vernehmlassungsadressaten bemerkten, dass der entsprechende Artikel 11a zu wenig weit geht. Das BAFU stellte in Aussicht, das Thema im Zuge der Anpassung der StfV an das Chemikalienklassierungssystem GHS anno 2015 zu lösen. Das ist allerdings nicht erfolgt, auch in dieser Revision lassen sich keine konkreten Lösungswege erkennen.

Im Gegenteil: In der vorliegenden Revision werden die Kantone in die Pflicht genommen, Verfahren zu bestimmen, welche Raumplanung und Störfallvorsorge koordinieren. Der Handelskammer ist allerdings nicht bekannt, dass irgendwelche Planungshilfen vorhanden sind, anhand derer man sich orientieren kann.

Die Handelskammer verlangt, dass mit dieser Revision konkrete Vorschläge präsentiert werden, wie die innere Verdichtung in bestehenden Bauzonen gelöst werden soll.

Zu berücksichtigen sind Verursacher-/Störerprinzip, Richtplanung/Raumplanung, Bevölkerungs- und Umweltschutz sowie Bestandesschutz von risikoträchtigen Anlagen.

Kritisch beurteilt werden zudem der verursachte Aufwand und die Beratungspflicht.

Das ist insbesondere im Hinblick auf die Seveso-Richtlinien relevant. Nach deren Verabschiedung setzte die Schweiz deutlich kleinere Mengenschwellen fest, welche mit diesem Entwurf nochmals herabgesetzt werden. Als Folge daraus vergrössert sich der Geltungsbereich von Art. 10 USG und der StFV. Entsprechend weitet sich die Problematik aus und der Aufwand basierend auf der mit dieser Vorlage anvisierten Beratungspflicht steigt an.

Die Handelskammer fordert geeignete Massnahmen, um dieser Herausforderung zu begegnen und bringt hierzu folgende Überlegung ein.

Im Grunde könnte im Sinne einer Ausdehnung des Verursacherprinzips, der Begriff des Störers ausgeweitet werden. So könnte ein Bauherr, welcher sich in einen Störbereich begibt, als Störer bezeichnet werden (in dem Fall Störer des Einflussbereichs einer risikorelevanten Anlage). Das entspräche auch einer Art Interessensteilung, aufgrund derer beide betroffene Parteien Vorsorgemassnahmen treffen müssen und die Lasten gerechter verteilt werden.

Die Handelskammer fordert, dass die Planung seitens Bauherrschaft derart zu erfolgen hat, dass möglichst wenige zusätzliche Schutzmassnahmen nötig werden. So trägt der Bauherr einen Teil der Massnahmen (die allerdings im Rahmen des Bauprojektes günstig vorgeplant werden) und der Anlageninhaber trägt den zusätzlich Aufwand weiterer nötiger Massnahmen.

Des Weiteren schlägt die Handelskammer vor, dass die Baubewilligungsbehörden ebenfalls in die Pflicht genommen werden, den Prozess der Beratung zu implementieren. Dies hätte eventuell eine Anpassung des Baurechts zur Folge. Der dazu benötigte Aufwand wäre jedoch sicherlich gesamthaft geringer und die Akzeptanz grösser als die alleinige Implementierung des Lastenausgleichs. Damit wird sichergestellt, dass langfristig die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgreich stattfinden wird.

Die Handelskammer schlägt hierzu folgende Anpassung des Art. 11a Abs. 4:

„Die kantonalen zuständigen Vollzugsbehörden berät beraten den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können. Sie implementieren einen Prozess, der sicherstellt, dass die Bauherren solcher Bauten und Anlagen beraten werden.“

Die hier vorgeschlagenen Regelungen in der StFV belasten primär bestehende Besitzer von störfallrelevanten Anlagen. Mit anderen Worten: Die Besitzstandsgarantie greift hier nicht. Das gilt es zu verhindern.

Die Handelskammer fordert, dass der Bestandesschutz Vorrang erhalten muss.

Mengenschwellen

Zu diesem Thema äussert sich die Kammer positiv. Insbesondere begrüsst sie die Aufnahme von Bestimmungen zu Organismen. Solche bestanden bisher nicht.

Laut Vorlage soll es möglich sein, für bestimmte Störfallrisiken Standardverfahren festzulegen.

Die Handelskammer fordert, dass die Auswirkungen der StFV auf den Planungsaufwand unter der Schwelle eines Generellen Baugesuchs bleiben.

Absender:

Rikon, 1. Februar 2018

**Holzenergie Rikon AG
Langenhardstrasse 113
8486 Rikon**

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
Frau Nathalie Müller
3003 Bern

nathalie.mueller@bafu.admin.ch

Vernehmlassung der CO₂-Verordnung im Entwurf vom 17. 10. 2017

Sehr geehrte Frau Müller

Gerne beziehen wir zur vorgeschlagenen Änderung der CO₂-Verordnung Stellung.

Die Änderungen in Art. 7 Abs. 3 sowie in Art. 102 Abs. 2 wird begrüsst.

Zu Anhang 3a „Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbänden“ schlagen wir folgende Anpassungen vor:

Definition Wärmeverbund

Ziffer 2 Begriffe

- a. *Wärmeverbund*: Netz zur Verteilung von Wärme mit zentralen ~~CO₂-neutralen~~ Quellen und dezentralen Bezüglern (Wärmebezüglern), ~~bei denen mehrheitlich mit fossilen Energieträglern betriebene Heizsysteme ersetzt werden.~~

Die Einschränkung auf ausschliesslich CO₂-neutrale Quellen ist nicht notwendig und widerspricht den Angaben im Geltungsbereich (Ziffer 1.a), wo klargestellt wird, dass die Standardmethode nur für Wärmeverbände mit «mehrheitlich CO₂-neutraler Wärmequelle» gilt.

Neue Bezüglern, erwartete Wärmelieferungen

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$$RE_{neu,y} = \sum_i W_{4neu,i,y} * EF_{WV,neu}$$

dabei bedeuten :

$W_{4neu,i,y}$

Erwartete Wärmelieferung an neue Bezüger ohne Neubauten ~~und ohne~~ aber inklusive bescheinigungsfähige abgabebefreite Unternehmen¹ des Wärmenetzes im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

i Alle neuen Bezüger ohne Neubauten ~~und~~ aber inklusive bescheinigungsfähige von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen.

Im Normalfall können Wärmelieferungen an befreite non-EHS Unternehmen angerechnet werden, da ein Anschluss an einen Wärmeverbund in der Regel zu einer Anpassung des Emissionsziels führt. Nur in Fällen, in denen keine solche Anpassung stattgefunden hat, können Bescheinigungen nicht ausgestellt werden. Dieser Sachverhalt wird mit der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten. Trotz gegenteiligen Ausführungen im erläuternden Bericht können gemäss Formulierung des Bundesrates Wärmelieferungen an befreite non-EHS Unternehmen nicht angerechnet werden, was der aktuellen Praxis widerspricht.

Neue Bezüger, pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$EF_{WV,neu}$ Pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes = 0,25 tCO_{2eq}/MWh.

Eine *verbindliche* Standardmethode muss *im Durchschnitt* zu einer identischen Anzahl Emissionsreduktionen führen wie die von der Geschäftsstelle Kompensation verlangte detailliertere, aber aufwändigere, Einzelfallbetrachtung². Führt die verbindliche Standardmethode im Durchschnitt zu einer höheren Anzahl Emissionsreduktionen, so ermöglicht sie eine Überkreditierung (*over-crediting*), im gegenteiligen Fall wäre sie zu konservativ und würde zu einer Unterkreditierung (*under-crediting*) führen. Beide Fälle stellen eine Verzerrung dar und müssen vermieden werden.

Im erläuternden Bericht wird erklärt, dass die Standardmethode im Durchschnitt zu einer Unterlieferung von 10%-20% im Vergleich zur aktuellen Praxis führe. Es wird keine Begründung für diesen konservativen Ansatz gegeben. Eine eigene Analyse von 15 Wärmeverbänden, die schon Bescheinigungen erhalten haben und für welche die benötigten Daten vorhanden sind, *ergibt sogar eine durchschnittliche Unterkreditierung durch die verbindliche Standardmethode von ca. 25% im Vergleich zur aktuellen Praxis der Geschäftsstelle Kompensation*. Dabei wurde, soweit möglich, berücksichtigt, dass gemäss aktueller Praxis die anrechenbaren Emissionsreduktionen während der Projektlaufzeit (in der Regel 15 Jahre) abnehmen. Um diesen Effekt auszugleichen wurden für jede Verifizierung die erwarteten Emissionsreduktionen in 15 Jahren berechnet und der arithmetische Durchschnitt beider Werte verwendet. Die detaillierten Berechnungen können bei Bedarf von der Holzenergie Schweiz zur Verfügung gestellt werden.

Die durchschnittliche Unterkreditierung der Standardmethode kann am einfachsten durch eine Erhöhung des pauschalen Emissionsfaktors für Wärmeverbände um 25% auf 0.25 t CO_{2eq}/MWh

¹ Wärmelieferungen an von der CO₂-Abgabe befreite non-EHS Unternehmen sind nur bescheinigungsfähig, wenn das Emissionsziel des Unternehmens entsprechend angepasst wird. Daher müssen an solche Unternehmen gelieferte Wärme und damit erzielte Emissionsverminderungen im Monitoring getrennt ausgewiesen werden. Die Geschäftsstelle Kompensation prüft für alle betroffenen non-EHS Unternehmen die Anrechenbarkeit und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller mit.

² Dies ist ein wichtiger Unterschied zur aktuellen Situation mit einer freiwilligen, vereinfachten Standardmethode. Eine solche freiwillige Methode kann konservativer sein als eine parallel dazu bestehende Einzelfallbetrachtung, gibt sie Projekteignern doch die Wahl zwischen minimalem Aufwand & weniger Emissionsreduktionen (vereinfachte Standardmethode) respektive grösserem Aufwand & voller Anzahl Emissionsreduktionen (Einzelfallbetrachtung).

behalten werden. *Eine verbindliche Standardmethode, die im Durchschnitt zu weniger Emissionsreduktionen führt, ist nicht akzeptabel und wird in aller Deutlichkeit abgelehnt.*

Bestehende Bezüger, erwartete Wärmelieferungen

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$$RE_{\text{bestehend},y} = \left(PW_y \cdot \left(\sum_i W_{1,i,y} + \sum_j W_{2,j,y} \right) \cdot \frac{1}{(1 - WVN)} \right) \sum_j W_{\text{bestehend},j,y} \cdot EF_{\text{bestehend},y} \cdot RF_y$$

dabei bedeuten :

$W_{\text{bestehend},j,y}$

Erwartete Wärmelieferung an bestehende Bezüger inklusive bescheinigungsfähige abgabebefreite Unternehmen des Wärmenetzes im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

j Alle bestehenden Bezüger inklusive bescheinigungsfähige von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen.

Die vorgeschlagene Formel für bestehende Bezüger orientiert sich an der Berechnung für neue Bezüger. Die Bestimmung der Wärmelieferungen basiert auf der tatsächlich vom Wärmeverbund gelieferten Wärme. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass jeder Wärmeverbund über diese Daten verfügt, da Wärmelieferungen an Kunden über deren Wärmezähler abgerechnet werden. Viele Wärmeverbände verfügen über keinen zentralen Wärmemengenzähler, der für den Vorschlag des Bundesrates benötigt würde.

Bezüglich der Verwendung des Parameter WVN „Pauschaler Abzug für Wärmeverluste des Wärmenetzes von 30%“ in der Berechnung der Referenzemissionen verhält es sich wie folgt:

Auch bei diesem Parameter weicht die verbindliche Standardmethode entscheidend von der bestehenden Praxis ab. Aktuell wird bei bestehenden Wärmeverbänden mit einem Netzverlust von 10% gerechnet – die verbindliche Standardmethode sollte diese Praxis fortführen.

Bestehende Bezüger, Emissionsfaktor des Wärmeverbundes

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

Emissionsfaktor des Wärmeverbundes vor dem Ersatz des zentralen Heizkessels, zu verwenden im Jahr y:

$$EF_{\text{bestehend},y} = \left[\sum_q (M_{x,q} \cdot EF_{x,q} \cdot RF_{y,q}) + EF_{\text{Strom}} \cdot M_{x,\text{Strom}} \right] / (W_{\text{bestehend},j,x} + W_{\text{befreit},k,x})$$

dabei bedeuten:

$M_{x,q}$ effektive Menge an verbranntem Brennstoff (entweder Heizöl oder Erdgas) in Kessel q im Jahr x [l oder Nm³]

$EF_{x,q}$ Emissionsfaktor des verbrannten Brennstoffs (entweder Heizöl oder Erdgas) in Kessel q im Jahr x [2.65 tCO_{2eq}/l oder 0.00205 tCO_{2eq}/Nm³]

$RF_{y,q}$ Referenzfaktor des Jahres y für Kessel q: 70% wenn y > Installationsjahr des alten Kessels q + 20 Jahre, sonst 100%.

EF_{Strom} Emissionsfaktor Strom = 28.1 * 10⁻⁶ tCO_{2eq}/kWh

$M_{x,\text{Strom}}$ effektive Menge an Strom zum Betrieb von Wärmepumpen in der Heizzentrale im Jahr x [kWh]

$W_{\text{bestehend},j,x}$ tatsächliche Wärmelieferung an bestehende Bezüger inklusive bescheinigungsfähige abgabebefreite Unternehmen j des Wärmenetzes im Jahr x [MWh].

$W_{\text{befreit},k,x}$ tatsächliche Wärmelieferung an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen die nicht bescheinigungsfähig sind k im Jahr x [MWh].

x das dem Umsetzungsbeginn vorhergehende Kalenderjahr

q alle fossilen Kessel des Wärmeverbundes (Heizöl oder Erdgas).

Die Formel des Bundesrates für die Berechnung der Referenzemissionen von bestehenden Bezüglern deckt nur monovalente Wärmeverbünde mit einem Heizkessel ab. Die angepasste Formel stellt sicher, dass die Referenzemissionen auch für Wärmeverbünde mit mehreren Heizkesseln (was häufig der Praxis entspricht) und unterschiedlichen Brennstoffen korrekt berechnet werden. Ausserdem wurde der Emissionsfaktor für Strom dem Wert in der aktuellen Vollzugsmitteilung für Kompensationsprojekte angepasst. Schliesslich berechnet die Formel einen Emissionsfaktor für an Endkunden gelieferte Wärme – eine separate Betrachtung der Wärmeverluste ist daher nicht notwendig.

Die revidierte Formel führt eine pro-Rata Berechnung der Wärmemenge aus Abfall, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt, ein. Dieses einfache Vorgehen ermöglicht eine objektive Bestimmung dieses Parameters und führt damit zu robusteren Resultaten.

Weitere Änderungen

Den Wirkungsgrad von Wärmepumpen von 400% aus Anhang 3a (Art. 6 Abs. 2bis) und 3.4 Berechnung der Referenzemissionen erachten wir als zu hoch und nicht konservativ.

Je nach Energiequelle und erforderlichem Temperaturniveau liegt das Verhältnis zwischen resultierender Nutzenergie und einzusetzender elektrischer Energie einer Wärmepumpe über das ganze Jahr gesehen (= Jahresarbeitszahl) zwischen etwa 2.5 und 5.0):

Jahresarbeitszahl	Neubau	Sanierung
Luft/Wasser-Wärmepumpe (Wärmequelle Umgebungs-luft)	2.5 – 3.5	2.5 – 3.0
Sole/Wasser-Wärmepumpe (Wärmequelle Boden/Erdreich)	3.5 – 4.5	3.2 – 4.0
Wasser/Wasser-Wärmepumpe (Wärmequelle Grundwasser)	3.8 – 5.0	3.5 – 4.5

Sollte die Formel wie vorgeschlagen bestehen bleiben, sollte die tatsächliche Jahresarbeitszahl über Wärme- und Stromzählerstände der Wärmepumpen festgestellt werden. Ansonsten ist eine konservativere Annahmen zu treffen.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Holzenergie Rikon AG

Emil Ott

VR-Präsident

Eidgenössisches Departement für Umwelt
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
Frau Nathalie Müller
3003 Bern

nathalie.mueller@bafu.admin.ch

31. Januar 2018

**Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Müller

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision der CO₂-Verordnung vom 17.10.2017 wahr. In unserer Stellungnahme begrenzen wir uns auf Rückmeldungen zur Standardmethode für Wärmeverbände. Für uns als Betreiber eines Holz-Wärmeverbundes ist diese Standardmethode von grösster Bedeutung. Aktuell besteht für Entwickler von Wärmeverbänden eine Wahlfreiheit zwischen einer Einzelfallbetrachtung sowie einer vereinfachten Standardmethode zur Bestimmung der Referenzentwicklung. Grundsätzlich begrünnen wir diese Wahlfreiheit, ermöglicht sie doch jedem Projektentwickler selbst zu entscheiden ob maximale Bescheinigungen (Einzelfallbetrachtung) oder minimaler Aufwand (Standardmethode) priorisiert werden sollen.

Zurzeit verwenden praktisch alle Marktteilnehmer ausschliesslich die Einzelfallbetrachtung für Wärmeverbände. Die Einführung einer *verbindlichen* Standardmethode bedeutet daher eine Zäsur für die Branche. Obschon eine verbindliche Standardmethode in Bezug auf tiefere Transaktionskosten und einer einheitlichen Betrachtung aller Wärmeverbände unter Umständen gewisse Vorteile bringen könnte, befürchten wir, dass der Vorschlag des Bundesrates den bestehenden Projektbetreibern gravierende Nachteile bringt.

So erachten wir es als überaus wichtigstes Anliegen, dass *die Umstellung auf eine verbindliche Standardmethode zu keinen Einbussen an Bescheinigungen führt*. Dies bedeutet, dass der pauschale Faktor des Wärmeverbundes EF_{WV} für neue Bezüger angehoben werden muss. Auch dürfen mit der Standardmethode keine Monitoringanforderungen eingeführt werden, die den bestehenden Monitoringkonzepten von Wärmeverbänden entgegenlaufen. Die Bestimmung der Referenzemissionen für bestehende Bezüger muss vor diesem Hintergrund angepasst und auf Wärmeverbände mit mehreren Heizkesseln ausgeweitet werden.

Der Einführung einer revidierten, verbindlichen Standardmethode, welche zu keiner Verschlechterung im Vergleich mit der aktuellen Einzelfallbetrachtung führt, könnten wir zustimmen. Sollte die Standardmethode jedoch zu einer Verschlechterung für Wärmeverbände führen, so wie dies mit der vorgeschlagenen Verordnungsanpassung der Fall ist, so muss weiterhin die Wahlfreiheit zwischen Standardmethode und Einzelfallbetrachtung gegeben sein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Punkte. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Holzenergie Rikon AG
Emil Ott
VR-Präsident

Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung drei Verordnungen
3003 Bern

Mail: info@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 27. Jan. 2018 (Vernehmlassung InfraWatt_Änderungen von drei Verordnungen_2018.doc)

Umwelt: Vernehmlassung zur Änderung von drei Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesen drei Geschäften bedanken.

Der Verein InfraWatt besteht aus den wichtigen Fachverbänden VSA, VBSA, VFS und SVGW sowie aus Vertretern der Kantone, der Wirtschaft, EVU und Betreibern von Infrastrukturanlagen. Ziel von InfraWatt ist die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien insbesondere in den Bereichen Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser sowie dem Klimaschutz.

CO2-Verordnung: verbindliche Vorgaben für Kompensationsprojekte

Der Verein InfraWatt beschäftigt sich intensiv mit dem Klimaschutz, insbesondere im Bereich CO₂-Reduktion. InfraWatt betreibt landesweit Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, um konkrete Projekte zur Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Wärme auszulösen. InfraWatt unterstützt zusätzlich die Umsetzung solcher Projekte, indem der Verein den Investoren auch Fördermöglichkeiten - insbesondere von Projekten an der Grenze der Wirtschaftlichkeit - aufzeigt. InfraWatt hat zu diesem Zweck im Auftrag der Stiftung KliK ein "Förderprogramm für Wärmeverbünde" entwickelt, welches vom BAFU bewilligt wurde und welches den Eignern die Eingabe wesentlich erleichtert, selbstverständlich unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes u.a. bezüglich Additionalität.

Wir begrüßen deshalb grundsätzlich die Zielsetzung der Verordnung, insbesondere die Entwicklungskosten für Kompensationsprojekte zu reduzieren. Denn insbesondere bei zusätzlichen Projekten ist es besonders entscheidend, dass die Hürden für eine Förderung nicht zu hoch sind, denn sonst wird auf die Einarbeitung in umfangreiche Unterlagen und die Einreichung von Gesuchen schon rasch verzichtet und der einfachere Weg mit fossilen Heizungen eingeschlagen, anstelle einer Nutzung von Abwärme oder erneuerbarer Wärme, welche meist mit höheren Investitionen als bei konventionellen Lösungen verbunden sind.

Ziel der Verordnung und deren Umsetzung muss sein, wie in der Vernehmlassung angestrebt, die Entwicklungskosten zu senken, aber auch den gesamten Antragsprozess für CO₂-Kompensationen zu vereinfachen, zu beschleunigen und für die Entscheidungsträger planbarer zu machen. Das gleiche gilt selbstredend auch für das Monitoring. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass ein Grossteil der Investoren und deren Planer nur ein Kompensationsprojekt bearbeiten und keine eigenen Spezialisten für komplexe Abklärungen haben. Deshalb sollen die Verordnung und die Anwendung in der Praxis möglichst langfristig ausgerichtet und nicht immer wieder abgeändert werden.

Zunächst möchten wir aus obigen Überlegungen betonen, dass wir eine Reduktion der Gebühren begrüßen. Wir begrüßen auch ausdrücklich eine Fristverlängerung für die Abgabe des Monitoringberichtes. Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass unter dem Begriff CO₂-neutrale Wärme auch Wärmepumpen (z.B. mit Abwasser, Trinkwasser, Abwärme etc.) aufgeführt werden und explizit bestätigt wird, dass Abwärme CO₂-neutral ist. Richtigerweise wird dadurch Abwärme den erneuerbaren Energien gleichgestellt, sei es bei der Förderung oder bei gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien etc.

Wir fordern im obigen Sinne, dass auch beim Programm Wärmeverbände von KliK die Anforderungen gemäss dem eingereichten und vom BAFU bewilligten Antrag nicht verändert bzw. verschärft werden, sondern die damaligen Abmachungen weiterhin gelten.

Aus den genannten Gründen genügt eine Vereinheitlichung der Gesuche nicht, die **neuen** Gesuche müssen auch möglichst einfach und praxisnah ausgestaltet werden.

Zu 3.4 Berechnung der Referenzemissionen im Standardmodell für Wärmeverbände:

Wir begrüßen eine Vereinfachung des Monitorings mit einem pauschalen Emissionsfaktor. Erhebungen zeigen aber, dass mit dem vorgeschlagenen Modell die in der Praxis erzielten Emissionsreduktionen chronisch unterbewertet werden und nicht wie vom BAFU angegeben 10 - 20%. Diese Werte basieren zudem auf konservativen und damit nicht auf realistischen Annahmen. Das halten wir nicht für statthaft.

Antrag zu 3.4 Berechnung der Referenzemissionen im Standardmodell für Wärmeverbände:

Wir beantragen das Modell derart anzupassen, dass in der Praxis maximal ein Abzug von 10 - 15% resultiert.

Zu 3.5.2 Berechnung Projektemissionen aus Abwärme einer KVA:

Abwärme aus Abfällen einer KVA ist fachlich korrekt CO₂-neutral, wie auch dem EnG entnommen werden kann und wie auch in einer Studie des BAFU 20105 zur Ökobilanz von KVA sowie der Bundesrat in einer Interpellation (17.3449, Thierry Burkart) kürzlich bestätigt hat. An dieser Aussage ändert sich auch objektiv nichts, ob der Abfall aus dem In- oder dem Ausland stammt. Zudem fehlen klare Grundlagen für eine Unterscheidung nach der Herkunft des Abfalles und der Vollzug wäre kaum machbar.

Richtig ist also, dass die Abwärme aus der KVA CO₂-neutral ist, dass aber bei einem Fernwärmesystem die CO₂-Emissionen durch den Verbrauch fossiler Energieträger u.a. für einen Spitzenkessel berücksichtigt werden müssen. Der im Verordnungsentwurf angegebene Mittelwert ist für diesen Zweck aber nicht brauchbar und auch nicht sinnvoll, da diese Werte einerseits alt und überholt und andererseits die Schwankungen von KVA zu KVA sehr gross sind. Zudem sind aktuelle Werte für diesen Zweck leicht verfügbar, da das Bundesamt für Energie diese regelmässig für die einzelnen KVA erhebt. Sinnvollerweise sind für ein konkre-

tes Projekt auch die effektiven Werte von der entsprechenden KVA zu verwenden und falls diese im Ausnahmefall nicht verfügbar sein sollten, der vom BAFU angepasste bzw. aktuelle Mittelwert.

Antrag Ziffer 3.5 Anhang 3a E-CO2V:

Der Verweis in den Erläuterungen auf einen Entsorgungsauftrag ist ersatzlos zu streichen und weder in der Verordnung noch in der Umsetzung anzuwenden.
Der Emissionsfaktor für Abwärme aus einer KVA ist für alle Abfälle mit Null einzusetzen.

Antrag Ziffer 3.5.2 Berechnung Projektemissionen aus Abwärme einer KVA:

Für die Berechnung der Emissionen sollen die aktuellen Werte für den genutzten Anteil an Abwärme und des fossilen Energieverbrauches der jeweiligen Fernwärme einer KVA verwendet werden, wozu auf die Statistik des BFE oder die Angaben der KVA zurückzugreifen ist. Sind diese Angaben ausnahmsweise nicht verfügbar, so kann der (korrigierte) Mittelwert des BAFU eingesetzt werden.
Der angegebene Emissionsfaktor für Wärme aus KVA von 52,3 Tonnen CO₂eq/TJ (aus dem Jahre 2008-2012) ist zwingend durch aktuelle Werte der jüngsten Jahre zu ersetzen.

Zu 4.2 Gemessene Wärmemenge bei anrechenbaren Bezügern

Wir sehen nicht ein, dass auch für Objekte, für welche keine CO₂-Kompensation möglich ist, Messungen durchgeführt werden müssen, da dies den Aufwand deutlich erhöht und für die Hauseigentümer nicht ersichtlich ist, dass sie ohne Nutzen einen zusätzlichen Aufwand betreiben sollen.

Wir hoffen, dass das BAFU diese Empfehlungen überprüfen und umsetzen kann, denn damit können mehr Projekte oder Wärmeverbände mit Abwärme/erneuerbarer Energien ausgelöst und schlussendlich auch mehr CO₂ substituiert werden.

Störfallvorsorge:

Stärkung der Koordination in bestehenden Bauzonen (StFV)

Wir begrüßen grundsätzlich die Stossrichtung einer besseren räumlichen Koordination, insbesondere wenn die Revision der Verordnung für Betreiber von Rohrleitungen positive Auswirkungen hinsichtlich Transparenz, Risikominderung, Rechtsicherheit und Gleichbehandlung haben.

Abfallverordnung:

Entsorgung von Holzasche (VVEA)

Eine Entsorgung von Holzasche auf Typ B-Deponien stellt ein Gefährdungspotenzial und ein Risiko für die Betreiber dar. Als Übergangslösung, insofern es überhaupt eine solche braucht, betrachten die Fachleute aus der Branche die Ablagerung auf Typ E-Deponien als zweckmässig.

Antrag zu Artikel 52a der Vorlage:

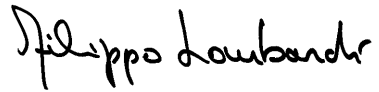
Ersatzlose Streichung der Übergangslösung, wonach Rost- oder Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz bis zum 01. November 2023 auf Deponien des Typs B abgelagert werden dürfen.

Antrag: Ergänzung von Anhang 5 Ziff. 4.2

Der Gesamtgehalt an PCDD und PCDF darf in Filterasche nach Ziffer 4.1 Buchstaben a, e **und f** 1 µg pro kg nicht überschreiten. [...]

Wir hoffen Ihnen damit dienen zu können.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Ständerat



Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Par courriel à : polg@bafu.admin.ch

Brugg, le 25 janvier 2018

Responsable: Gossin Diane
Secrétariat: Halter Liliane
Document: 180125_Prise de position_Ordonnance sur le CO₂

Consultation – Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2018: Ordonnance sur le CO₂

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 17 octobre dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette possibilité.

Les importateurs et fabricants étant tenus de s'astreindre à des projets de compensation de CO₂ à l'intérieur du pays, nous saluons la présente révision de l'ordonnance sur le CO₂ qui vise à améliorer le système.

En effet, la révision de l'ordonnance prévoit une uniformisation des demandes de projets, et par conséquent un traitement plus égalitaire des demandes. Cependant, nous tenons à nous assurer que les changements prévus, notamment l'adaptation des méthodes de calcul concernant la réduction d'émissions et le plan de suivi des réseaux de chauffage à distance et au gaz de décharge, soient réalisables dans la pratique.

En outre, tant d'un point de vue général que dans le domaine de l'agriculture, la mise en place de projets de compensation se doit d'être applicable afin de contribuer efficacement à l'actuelle politique climatique.

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union Suisse des Paysans


Markus Ritter
Président


Jacques Bourgeois
Directeur

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Brugg, le 25 janvier 2018

Responsable: Gossin Diane
Secrétariat: Halter Liliane
Document: 180125_Prise de position_OPAM

Par courriel à : polg@bafu.admin.ch

Consultation – Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2018: Ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs (OPAM)

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 17 octobre dernier, vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette possibilité.

Nous saluons la présente modification de l'OPAM qui vise à améliorer la transmission d'informations entre les autorités d'exécution cantonales et les maîtres d'ouvrage dans les zones soumises à l'OPAM. En effet, ceci permettra aux maîtres d'ouvrage de prendre en considération des mesures liées à la gestion du risque d'accidents majeurs à un stade précoce du développement de nouveaux projets, évitant ainsi les conflits d'intérêts à un stade trop avancé de la planification.

L'OPAM s'appliquant aussi aux installations agricoles, nous saluons cette modification qui permettra une meilleure gestion du processus.

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union Suisse des Paysans



Markus Ritter
Président



Jacques Bourgeois
Directeur

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Brugg, le 25 janvier 2018

Responsable: Gossin Diane
Secrétariat: Halter Liliane
Document: 180125_Prise de position_OLED

Par courriel à : polg@bafu.admin.ch

Consultation – Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2018: Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED)

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 17 octobre dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette possibilité.

L'Union Suisse des Paysans (USP) salue la mesure permettant d'assurer une meilleure gestion de l'élimination de cendres de bois. En effet, le système actuellement en vigueur a tendance à pousser les décharges à refuser de reprendre les cendres de bois par crainte d'accepter des déchets non conformes aux normes, notamment concernant le chrome VI. Ceci a pour conséquence de pénaliser les filières du bois qui se voient contraintes de les stocker sur leurs propres sites. Cette situation pèse sur la branche.

Sachant que le développement d'énergie renouvelable tel que le bois est un marché intéressant et une opportunité de production supplémentaire pour le milieu agricole, nous saluons cette modification de l'ordonnance. En effet, les décharges de types B et D pourront désormais accepter les cendres de bois, même si les taux en chrome VI sont dépassés. Cette décision redonne ainsi de l'élan à la branche ainsi qu'à l'industrie du bois.

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union Suisse des Paysans


Markus Ritter
Président


Jacques Bourgeois
Directeur

Per E-Mail an polg@bafu.

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
linda.kren@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 23. Januar 2018

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17.10.2017 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Störfallverordnung (StFV) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und äussern uns wie folgt.

scienceindustries begrüsst grundsätzlich die Anpassung des Art. 11a über die Koordination von raumwirksamen Tätigkeiten, die Einführung des Abschnittes 3a und das Verschieben des Abschnittes 4. Um die langfristige und wirksame Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge sicherzustellen beantragen wir, dass die Baubewilligungsbehörden ebenfalls in die Pflicht genommen werden. Dieser Aspekt wird mit der geplanten Siedlungsentwicklung immer wichtiger.

Die Ergänzung des ersten Absatzes von Art. 11a mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten ist notwendig, da die Baubewilligungsverfahren nicht Teil der Richt- und Nutzungsplanung sind. Das Fehlen von konkreten Anweisungen für die Koordination mit der Störfallvorsorge in bestehenden Bauzonen hatten wir bereits in 2012 bei der Vernehmlassung des entsprechenden Artikels und der Planungshilfe "Koordination Störfallvorsorge Raumplanung" bemängelt.

Der neue Art. 11a Abs. 4 soll die Koordination sicherstellen, indem die Vollzugsbehörden der StFV bereits bei der Planung von Bauprojekten berät. Diese Massnahmen haben wir im Rahmen der Arbeitsgruppe "Neubauten neben StFV-Anlagen" begrüsst, da es die Auseinandersetzung mit dem Thema Störfallrisiko in den früheren Phasen der Planung ermöglicht, wie es in den Erläuterungen auch erklärt wird. Gleich bei der Initialisierung von Bauprojekten wird der Austausch mit den Inhabern der benachbarten StFV-Anlagen mit höherer Wahrscheinlichkeit zu kostengünstigeren Massnahmen zur Risikosenkung (falls die Notwendigkeit erwiesen wird) oder sogar zu einer Planungsvereinbarung führen. Eine solche Vereinbarung kann das gemeinsame Vorgehen beinhalten, d.h. welche Risikoerhöhung mit dem Neubau zugelassen ist, welche Massnahmen in Frage kommen sowie eine allfällige Kostenaufteilung.

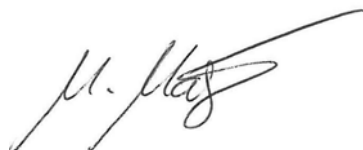
Wir erachten die frühzeitige Koordination zusammen mit den Kriterien zur Beurteilung der Risikorelevanz von Bauprojekten als eine gangbare und vielversprechende Lösung für eine erfolgreiche Umsetzung des Art. 11a. Die Ergebnisse der Studie zur Umsetzung des Artikels haben gezeigt, dass die Erfolgsfälle aktuell eher "zufällig" eintreten. Eine der Hauptursachen war, dass je nach Anlagentyp und Kanton andere Behörden involviert waren, die für diese Koordinationsproblematik gar nicht sensibilisiert waren. Zudem kann vom Bauherrn auch nicht erwartet werden, dass er eigenverantwortlich die Erheblichkeit der Erhöhung des Risikos feststellt.

Um dieser Befürchtung entgegenzuwirken fordern wir, dass die Baubewilligungsbehörden ebenfalls in die Pflicht genommen werden den Prozess der Beratung zu implementieren. Dies hätte eventuell eine Anpassung des Baurechts zur Folge. Der dazu benötigte Aufwand wäre jedoch sicherlich gesamthaft geringer und die Akzeptanz grösser als die alleinige Implementierung des Lastenausgleichs. Damit wird sichergestellt, dass langfristig die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgreich stattfinden wird. Aus diesem Grund stellen wir folgenden Antrag:

«⁴ Die ~~kantonale~~ zuständigen Vollzugsbehörden **beraten** den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können. **Sie implementieren einen Prozess, der sicherstellt, dass die Bauherren solcher Bauten und Anlagen beraten werden.**»

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Bundesamt für Umwelt
Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
3003 Bern

Per E-Mail an:
polg@bafu.admin.ch

Bern, 31. Januar 2018

Verordnung über den Schutz vor Störfällen Stellungnahme des SGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Allgemeine Einschätzung

Aufgrund der Revision des RPG (RPG1), sind die Gemeinden verpflichtet, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, also bestehende Siedlungen weiter zu verdichten. Diese Verdichtung wird hauptsächlich in bereits bestehenden Bauzonen in gut erschlossenen Gebieten erfolgen, also insbesondere auch entlang der Bahnlinien und somit potentiell in der Nähe bereits der StfV unterstellter Verkehrswege und Anlagen.

Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Zunahme der Störfallrisiken durch Verdichtung in bereits bestehenden Bauzonen erfolgen wird und somit durch die Richt- und Nutzungsplanung der Kantone nicht mehr beeinflusst werden kann.

Aus Sicht des SGV ist es daher zentral, dass die Störfallvorsorge in bestehenden Bauzonen bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt wird. So begrüsst der SGV grundsätzlich die entsprechende Erweiterung des Art. 11a, wie auch die Aktualisierung der Referenzierung des Schienennetzes, wodurch Doppelspurigkeiten vermieden werden.

In den besonders betroffenen Gebieten, den Städten und Agglomerationen, werden die Baubewilligungen jedoch meist durch die Gemeinden und nicht die Kantone bearbeitet und erteilt. Der Art. 11 muss somit entsprechend ergänzt werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 11a Abs. 2^{bis} „Information Baubewilligungsbehörden“

In bestehenden Bauzonen ist die zuständige Baubewilligungsbehörde meist auf der kommunalen und nicht der kantonalen Ebene angesiedelt. Somit muss sichergestellt werden, dass die Kantone die zuständigen Bewilligungsbehörden über den Standort der StFV unterstellter Verkehrswege und Anlagen informieren.

→ Der Artikel 11 ist mit folgendem Abs. 2^{bis} zu ergänzen:

Die Kantone informieren die Baubewilligungsbehörden der Gemeinden über:

- a. *Die geografische Lage der Betriebe und Verkehrswege;*
- b. *Die angrenzenden Bereich gemäss Artikel 11a Absatz 2*

III. Anträge

Der SGV beantragt aufgrund der genannten Punkte:

- Die Kantone müssen verpflichtet werden, die zuständigen Baubewilligungsbehörden über den Standort der StFV unterstellter Verkehrswege und Anlagen zu informieren.
Der Art. 11a ist mit einem entsprechenden Abs. 2^{bis} zur Informationspflicht der Kantone zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern

Anhörung/Consultation Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

STFV Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, STFV; SR 814.012)	
Referenz Artikel Nr	Änderungsvorschlag Swiss Engineering Frage, Bemerkung
	Bei Artikel 11a Absatz 4 stellt sich die Frage, wie der Bauherr informiert werden, dass sich der Bauherr beraten lassen muss? Vorschlag: Artikel 11 a 4 sollte so angepasst werden: „Die kantonale Vollzugsbehörde informiert und berät den Bauherren...“
CO2 Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung; SR 641.711)	
Referenz Artikel Nr	Änderungsvorschlag Swiss Engineering Frage, Bemerkung
	Durch die Standardisierung der Berechnungen werden die Berechnungen vereinfacht. Dies mag die Kosten senken, allerdings ist jeder Prozess individuell. Somit muss jede Anlage individuell berechnet werden.
VVEA Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)	
Referenz Artikel Nr	Änderungsvorschlag Swiss Engineering Frage, Bemerkung
	Artikel 52a Holzasche Rost- oder Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz dürfen bis zum 1. November 2023 auf einer Deponie Typ B (Anh. 5 Ziff. 2.1) abgelagert werden. Der Lieferant hat dem Deponiebetreiber Proberesultate der Rost- oder Bettasche bezüglich des Gehaltes an Chrom VI zu liefern. Aufgrund der Probe kann der Deponiebetreiber verlangen, dass die Holzasche in einer Deponie Typ D entsorgt wird.

Per E-Mail an polg@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt BAFU
Papiermühlestrasse 172
3063 Ittigen

Bearbeitet von: Ka

Zürich, 1. Februar 2018

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012) – Stellungnahme Swissgas

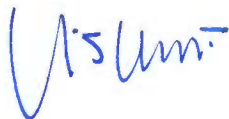
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, bis am 5. Februar 2018 eine Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012) mit den dazugehörigen Erläuterungen einzureichen.

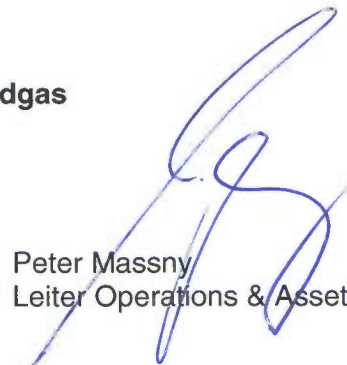
Die Swissgas AG begrüsst die vorgesehene Änderung von Art. 11a, dass bereits in einer früheren Phase der Raumplanungsprozesse, namentlich im Rahmen der Baubewilligungsverfahren, eine Koordinationspflicht bestehen und Gespräche stattfinden sollen. Wir haben keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

Swissgas
Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas



Pascal Wismer
CFO



Peter Massny
Leiter Operations & Asset Management

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 07

c.roth@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 1. Februar 2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt ungefähr die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 7 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF 30 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Über 59 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Aufgrund einer Einschätzung zur Betroffenheit der MEM-Industrie nehmen wir zur Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) **nicht Stellung**. Im Folgenden legen wir unsere Position zu den vorgeschlagenen Änderungen der **Störfall-Verordnung (StFV) und zur CO₂-Verordnung (CO2V)** dar.

1. Störfall-Verordnung (StFV)

Schon länger ist die bessere Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge ein Anliegen der Wirtschaft, welches in dieser Revision berücksichtigt werden soll. Bei Bauprojekten im Bereich von StFV-relevanten Anlagen sollen neu die Bauherren eine Beratung bei den kantonalen StFV-Vollzugsbehörden einholen. Dies soll vor Einreichung des Baugesuchs erfolgen. Damit sollen früh geeignete Massnahmen eingeplant und spätere Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Position Swissmem:

Diese bessere Koordination ist zu begrüssen, da spätere, teurere Massnahmen vermieden werden. Hingegen sollten die **Verantwortlichkeiten klarer zugeteilt** werden. Aus dem neuen Absatz wird die Pflicht der Bauherren zur Einholung der Beratung durch die kantonale StFV-Vollzugsbehörde nicht deutlich.

Ausserdem sind nicht bei allen Anlagen die Kantone zuständig.

Antrag:

Art. 11a Absatz 4

«⁴ Die **kantonale zuständige** Vollzugsbehörde berät den Bauherren bei der Planung von Bauten und Anlagen, welche das Risiko in einem Bereich nach Absatz 2 erheblich erhöhen können. **Sie implementiert einen Prozess, der sicherstellt, dass die Bauherren solcher Bauten und Anlagen beraten werden.**»

2. CO₂-Verordnung (CO₂V)

Diverse Elemente betreffen Details der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure. Insbesondere sollen hier die Anforderungen für Emissionsminderungsprojekte bei Wärmeverbänden und Deponiegasen vereinheitlicht werden. Ausserdem soll das Gebührenmaximum für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf 500 CHF gesenkt werden.

Position Swissmem:

Zur Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure und den Anforderungen für Emissionsminderungsprojekten nehmen wir aufgrund fehlender Betroffenheit keine Stellung. Die Senkung des Gebührenmaximums für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe hingegen **begrüssen** wir.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und der erwähnten Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse



Dr. Jean-Philippe Kohl
Direktor a.i.



Dr. Christine Roth
Ressortleiterin Umwelt

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Confédération suisse
Madame Doris Leuthard
Présidente de la Confédération

Courriel : polg@bafu.admin.ch

Berne, le 4 février 2018

Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2018. Consultation.

Madame la Présidente de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur cette consultation. Les révisions étant indépendantes les unes des autres, nous nous limitons à répondre au projet concernant l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO₂.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, a toujours soutenu une politique climatique ambitieuse visant à limiter fortement les émissions de gaz à effet de serre. Dans nos réponses à diverses consultations sur ce sujet, nous mettons l'accent sur le fait qu'une telle politique est bonne pour l'innovation et l'économie en général et, partant, permettant de maintenir et de créer de nombreux nouveaux emplois en général qualifiés, durables et dans l'ensemble du pays.

C'est pourquoi, nous soutenons, dans ce contexte la révision de l'ordonnance sur le CO₂ visant à ce que certaines prescriptions relatives aux projets de compensation menés en Suisse deviennent contraignantes. Il en résultera le comblement de lacunes dans l'exécution de projets de compensation des importateurs et des fabricants de carburants fossiles. Il est en effet central que les directives relatives aux demandes liées aux projets de compensation soient réellement contraignantes et que les requérants ne puissent plus dévier par rapport aux directives. La politique climatique de la Suisse en sortira renforcée et gagnera en crédibilité et fiabilité.

Cette réforme est aussi positive car elle permettra de réduire les coûts de développement de projets de compensation et améliorera l'égalité de traitement entre les requérants. Nous approuvons aussi les modifications concernant les délais et les émoluments de remboursement de la taxe sur le CO₂.

Nous vous adressons, Madame la Présidente de la Confédération, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier
Politique énergétique



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102
3014 Bern
Telefon 031 721 61 61
E-mail mail@vbsa.ch
Internet www.vbsa.ch

Per E-Mail an
polg@bafu.admin.ch

Bern, den 03.02.2018

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018: Stellungnahme des VBSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018 Stellung nehmen zu dürfen.

Zur Revision der CO₂-Verordnung (E-CO₂V)

Als Dachverband der Abfallwirtschaft vertritt der VBSA sämtliche Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) der Schweiz. Die KVA liefern über 40% der Wärme, die in den Schweizer Fernwärmenetzen fliesst. Damit ist Abfall der mit Abstand wichtigste Energieträger der schweizerischen Fernwärme.

In seiner Stellungnahme vom 01.02.2017 zur Interpellation 16.4042 (von Siebenthal Erich) schreibt der Bundesrat: *„Nach der Systematik des Treibhausgasinventars werden die Emissionen dort ausgewiesen, wo sie entstehen, das heisst bei der Verbrennung des Abfalls und nicht beim Strom- oder Fernwärmebezüger. In dieser Systematik ist folglich Fernwärme aus KVA CO₂-frei und kann im Rahmen von energie- und klimapolitischen Instrumenten Emissionsverminderungen erzielen“*. Die Tatsache, dass Abwärme aus KVA als CO₂-neutral gilt, hat der Bundesrat vor Kurzem in seiner Antwort zur Interpellation 17.3449 (Burkart Thierry) noch einmal wiederholt.

Folgerichtig wird Abwärme im neuen Energiegesetz konsequent mit den erneuerbaren Energien gleichgesetzt:

- Die Kantone müssen in ihren Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden der Nutzung erneuerbarer Energien *und von Abwärme* den Vorrang geben (Art. 45 Abs. 2 EnG).
- Im gleichen Artikel wird zudem festgehalten, dass *Abwärme dem erneuerbaren Anteil* des Wärmeverbrauchs angerechnet werden kann (Art. 45 Abs. 3 Bst. a EnG).
- Nach Artikel 50 EnG, der den bezeichnenden Titel „Energie- und *Abwärmenutzung*“ trägt, ist die Nutzung der Abwärme, insbesondere von Abfallverbrennungsanlagen, genauso unterstützungswürdig wie die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 50 EnG Bst. c).



In den oben zitierten Artikeln des neuen Energiegesetzes spielt der Ursprung der Abwärme keine Rolle. Insbesondere die Herkunft der Abfälle, aus denen die Abwärme in einer KVA erzeugt wird, wird im EnG zu Recht nicht berücksichtigt. In diesem Zusammenhang erstaunt es sehr, dass die Vorlage zur CO₂-Verordnung ausgerechnet eine Unterscheidung für den „Abfall, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt“ einführt (Gleichung 4 Ziffer 3.5.2 Anhang 3a E-CO₂V).

Der Umfang dieses Entsorgungsauftrags wird in der Vorlage nicht näher definiert. Aus dem Erläuterungsbericht kann man aber schliessen, dass ausländische Abfälle *nicht* dem Entsorgungsauftrag im Sinne der Vorlage unterliegen. Dies würde bedeuten, dass Abwärme, die durch die Verbrennung von ausländischen Abfällen erzeugt wird, mit einem hohen Emissionsfaktor belastet ist, wobei Abwärme aus inländischen Abfällen CO₂-neutral ist. Diese Unterscheidung zielt also darauf, die Entsorgung von importierten Abfällen mit einem hohen Emissionsfaktor zu bestrafen.

Die Unterscheidung der Abwärme nach dem Kriterium, ob für die Abfallverbrennung ein (nicht näher definierter) Entsorgungsauftrag vorliegt oder nicht, erachten wir als sehr problematisch und kaum vollziehbar. Zum Beispiel hat die KVA Basel den (öffentlich-rechtlichen) Auftrag, ausländische Siedlungsabfälle aus der deutschen Gemeinde Lörrach zu entsorgen. Umgekehrt liegt für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen aus der Schweiz (der sogenannte Marktkehricht) kein Entsorgungsauftrag im formellen Sinne vor. Aus unserer Sicht besteht daher kein Zusammenhang zwischen Herkunftsland des Abfalls und Entsorgungsauftrag.

Weiter könnte man argumentieren, dass der Entsorgungsauftrag mit der Annahme des Abfalls durch die KVA zustande kommt. So gesehen fasst eine KVA einen rechtsgültigen Entsorgungsauftrag, sobald sie Abfall annimmt und unabhängig von dessen Herkunft. Ohne gültigen Entsorgungsauftrag dürfte die KVA den Abfall nämlich gar nicht verbrennen.

Aus den oben genannten Gründen ist das Vorliegen eines Entsorgungsauftrags unseres Erachtens keine taugliche Qualifikation für die Abwärme aus KVA. Ausserdem führt diese ausgesuchte und sachfremde Unterscheidung zu einer erheblichen Verkomplizierung der Vorlage und des Projekt-Monitorings. Wir stellen daher folgenden Antrag:

Ersatzlose Streichung des Verweises auf einen Entsorgungsauftrag im Ziffer 3.5 Anhang 3a E-CO₂V.

Damit erübrigt sich der Parameter $W_{KVA,y}$, Ziffer 3.5.2 kann ersatzlos gestrichen werden und der Parameter $PE_{KVA,y}$ wird in Gleichung 2 auf Null gesetzt (oder weggekürzt). Ziffer 4.8. kann ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

Dieser Antrag würde zu einer willkommenen Vereinfachung der Vorlage führen.



Zur Revision der Abfall-Verordnung (E-VVEA)

Der VBSA vertritt nicht nur die KVA, sondern auch alle schweizerischen Deponien der Typen C bis E.

Bis am 31. Dezember 2015 galt die technische Verordnung über Abfälle (TVA). Nach Anhang 1 Ziff. 11 Abs. 1 Bst. c war die Ablagerung von Bettaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz aus Sägereien auf Inertstoffdeponien möglich. Die Bettaschen standen auf der sog. Positivliste und konnten ohne vorherige Analyse auf Inertstoffdeponien abgelagert werden.

Seit Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung (VVEA) ist die Ablagerung von Holzaschen auf Typ B-Deponien nur noch zulässig, wenn die Holzaschen die Grenzwerte von Anhang 5 Ziff. 2.3 einhalten. Nach Anhang 5 Ziff. 6 muss der Abfallinhaber, im vorliegenden Fall der Abgeber von Holzaschen, den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte erbringen.

Neu sind die Inhaber von Holzaschen verpflichtet, diese Aschen vor der Übergabe an eine Deponie zu analysieren, was zu Mehrkosten führt. Die Analyse-Ergebnisse bestätigen aber auch bisherige Erkenntnisse:

- Holzaschen enthalten einen hohen löslichen Anteil.
- Im löslichen Anteil ist der Chrom VI- Gehalt häufig sehr hoch.
- Holzaschen können auch relativ viel unverbranntes Holz enthalten, was als hohen Gehalt an Total Organic Carbon (TOC) gemessen wird.

Typ B-Deponien verfügen in der Regel nicht über eine Basis- und Flankenabdichtung, Sickerwasser wird nicht abgeleitet. Ausserdem können Typ B Deponien über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu deren Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Das Gefährdungspotential von Typ B-Deponien für die Grundwasserqualität ist somit erheblich und die Ablagerung von stark löslichen Abfällen mit hohem Chrom VI-Gehalt auf Typ B-Deponien müsste konsequent vermieden werden.

Wird eine Verschmutzung des Grundwassers im Abstrom einer Deponie festgestellt und kann diese Verschmutzung auf belastetes Deponie-Sickerwasser zurückgeführt werden, haftet der Deponiebetreiber für allfällige Sanierungskosten. In diesem Sinne geht der Betreiber einer Typ B-Deponie ein erhebliches Betriebsrisiko ein, wenn er Holzaschen annimmt.

Aus den obigen Gründen erweisen sich unbehandelte Holzaschen, egal welcher Herkunft, als völlig ungeeignet für die Ablagerung auf Typ B-Deponien. Wir stellen deswegen folgenden Antrag:

Ersatzlose Streichung der Übergangslösung nach Artikel 52a der Vorlage, wonach Rost- oder Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz bis zum 01. November 2023 auf Deponien des Typs B abgelagert werden dürfen.

Als Übergangslösung, insofern es überhaupt eine braucht, erachten wir die Ablagerung auf Typ D- oder E-Deponien als zweckmässig. Diese verfügen nämlich über die erforderlichen Möglichkeiten zur Kontrolle der Sickerwasserqualität.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen im Anhang 5 VVEA sind wir einverstanden. Wir schlagen aber eine weitere Ergänzung vor, damit der Dioxin-Grenzwert von 1 µg pro kg auch für Aschen aus der thermischen Behandlung von Holz gilt.

Ergänzung von Anhang 5 Ziff. 4.2

Der Gesamtgehalt an PCDD und PCDF darf in Filterasche nach Ziffer 4.1 Buchstaben a, e **und f** 1 µg pro kg nicht überschreiten. [...]



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Des Weiteren sind uns folgende Ergänzungen wichtig, die in eine spätere Vollzugshilfe einfließen müssten:

- Das Verladen, Umladen und Abladen sowie der Einbau der Holzaschen in der Deponie müssen weitgehend staubfrei erfolgen (Arbeitnehmerschutz Deponiepersonal).
- Die Einhaltung des Grenzwertes von 20'000 mg/kg TOC400 (Typ D) bzw. 50'000 mg/kg TOC 400 (Typ E) muss mit entsprechenden Analyse-Ergebnissen belegt sein.
- Die Analyse-Ergebnisse müssen dem Abnehmer (Deponiebetreiber) vor Übergabe der Aschen mitgeteilt werden. Der Deponiebetreiber hat immer die Möglichkeit, Abfälle zurückzuweisen.
- Die Aschen müssen regelmässig, d.h. mindestens einmal pro Jahr, beprobt und auf weitere Schadstoffen (insbesondere Schwermetalle) analysiert werden.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Robin Quartier, Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Kochergasse 6
3003 Bern

Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 2. Februar 2017

**Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018
Vernehmlassung Störfall-, CO₂- und Abfall-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Störfall-, CO₂- und Abfall-Verordnung herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen rund 120 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

1. Störfall-Verordnung - Stärkung Koordination in bestehenden Bauzonen

Wir begrüßen grundsätzlich die Stossrichtung einer besseren räumlichen Koordination, insbesondere wenn die Revision der Verordnung für Betreiber von Rohrleitungen positive Auswirkungen hinsichtlich Transparenz, Risikominderung, Rechtsicherheit und Gleichbehandlung hat.

2. CO₂-Verordnung - verbindliche Vorgaben für Kompensationsprojekte

Der VFS beschäftigt sich selber, aber auch indirekt über den Verein InfraWatt, intensiv mit dem Klimaschutz, insbesondere im Bereich CO₂-Reduktion. InfraWatt betreibt landesweit Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, um konkrete Projekte zur Nutzung von Abwärme und erneuerbarer Wärme auszulösen. InfraWatt unterstützt zusätzlich die Umsetzung solcher Projekte, indem der Verein den Investoren auch Fördermöglichkeiten - insbesondere von Projekten an der Grenze der Wirtschaftlichkeit - aufzeigt. InfraWatt hat zu diesem Zweck im Auftrag der Stiftung KliK ein "Förderprogramm für Wärmeverbände"

entwickelt, welches vom BAFU bewilligt wurde und welches den Eignern die Eingabe wesentlich erleichtert, selbstverständlich unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes u.a. bezüglich Additionalität.

Wir begrüßen deshalb grundsätzlich die Zielsetzung der Verordnung, insbesondere die Entwicklungskosten für Kompensationsprojekte zu reduzieren. Bei additionellen Projekten ist es entscheidend, dass die Hürden für eine Förderung nicht zu hoch sind. Sonst wird auf die Erarbeitung umfangreicher Projektunterlagen und die Einreichung von Gesuchen verzichtet und der einfachere Weg mit fossilen Heizungen eingeschlagen, dies anstelle einer Nutzung von Abwärme oder erneuerbarer Wärme, welche meist mit höheren Investitionen und Kosten als bei konventionellen Lösungen verbunden ist.

Ziel der Verordnung und deren Umsetzung muss sein, wie in der Vernehmlassung angestrebt, die Entwicklungskosten zu senken, aber auch den gesamten Antragsprozess für CO₂-Kompensationen zu vereinfachen, zu beschleunigen und für die Entscheidungsträger planbarer zu machen. Das gleiche gilt selbstredend auch für das Monitoring. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass ein Grossteil der Investoren und deren Planer nur ein Kompensationsprojekt bearbeiten und keine eigenen Spezialisten für komplexe Abklärungen haben. Deshalb sollen die Verordnung und die Anwendung in der Praxis möglichst langfristig ausgerichtet und nicht immer wieder geändert werden.

Zunächst möchten wir aus obigen Überlegungen betonen, dass wir eine Reduktion der Gebühren begrüßen. Wir begrüßen ausdrücklich eine Fristverlängerung für die Abgabe des Monitoring-Berichtes. Wir begrüßen ausserdem, dass unter dem Begriff CO₂-neutrale Wärme auch Wärmepumpen (z.B. mit Abwasser, Trinkwasser, Abwärme etc.) aufgeführt werden und explizit bestätigt wird, dass Abwärme CO₂-neutral ist. Richtigerweise wird dadurch Abwärme den erneuerbaren Energien gleichgestellt, sei es bei der Förderung oder bei gesetzlichen Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien.

Wir fordern im obigen Sinne, dass auch beim Programm Wärmeverbände von KliK die Anforderungen gemäss dem eingereichten und vom BAFU bewilligten Antrag nicht verändert bzw. verschärft werden, sondern die damaligen Abmachungen weiterhin gelten.

Aus den genannten Gründen genügt eine Vereinheitlichung der Gesuche nicht, die neuen Gesuche müssen auch möglichst einfach und praxisnah ausgestaltet werden.

Nachfolgend finden Sie unsere detaillierten Rückmeldungen und Anträge zum Anhang 3a, Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoring-konzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbänden.

Zu Anhang 3a, Ziffer 2, Begriffe, a. Wärmeverbund

Die Einschränkung auf ausschliesslich CO₂-neutrale Quellen ist redundant und widerspricht den Angaben im Geltungsbereich (Ziffer 1. a), wo klargestellt wird, dass die Standardmethode nur für Wärmeverbände mit «mehrheitlich CO₂-neutraler Wärmequelle» gilt. Wir schlagen folgende Textänderung vor:

- a. *Wärmeverbund*: Netz zur Verteilung von Wärme mit zentralen CO₂-neutralen Quellen und dezentralen Bezüglern (Wärmebezüglern), bei denen mehrheitlich mit fossilen Energieträglern betriebene Heizsysteme ersetzt werden.

Zu Anhang 3a, Ziffer 3.4, Berechnung der Referenzemissionen

Wir begrüssen eine Vereinfachung des Monitorings mit einem pauschalen Emissionsfaktor. Erhebungen zeigen aber, dass mit dem vorgeschlagenen Modell die in der Praxis erzielten Emissionsreduktionen chronisch unterbewertet werden und nicht wie vom BAFU angegeben nur um 10 - 20%. Diese Werte basieren zudem auf konservativen und damit nicht auf realistischen Annahmen. Das halten wir für nicht statthaft.

Eine *verbindliche* Standardmethode muss *im Durchschnitt* zu einer identischen Anzahl Emissionsreduktionen führen wie die von der Geschäftsstelle Kompensation verlangte detailliertere, aber aufwändigere, Einzelfallbetrachtung.

Im erläuternden Bericht wird erklärt, dass die Standardmethode im Durchschnitt zu einer Unterlieferung von 10%-20% im Vergleich zur aktuellen Praxis führe. Es wird keine Begründung für diesen konservativen Ansatz gegeben. Eine Analyse der Stiftung KliK bei 15 Wärmeverbänden, die schon Bescheinigungen erhalten haben und für welche die benötigten Daten vorhanden sind, *ergibt sogar eine durchschnittliche Unterkreditierung durch die verbindliche Standardmethode von ca. 25% im Vergleich zur aktuellen Praxis der Geschäftsstelle Kompensation.*

Die durchschnittliche Unterkreditierung der vorgeschlagenen Standardmethode kann am einfachsten durch eine Erhöhung des pauschalen Emissionsfaktors für Wärmeverbände um 25% auf 0.25 t CO_{2eq}/MWh behoben werden.

Betreffend dem Parameter WVN "Pauschaler Abzug des Wärmenetzes von 30%" sind wir der Ansicht, dass wie bei bestehenden Wärmeverbänden üblich mit einem Netzverlust von 10% gerechnet werden sollte.

Antrag zu Anhang 3a, Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen im Standardmodell für Wärmeverbände:

Wir beantragen das Modell derart anzupassen, dass in der Praxis maximal ein Abzug von 10 - 15% resultiert.

Der pauschale Abzug des Wärmenetzes WVN sollte von 30% auf 10% reduziert werden.

Zu Anhang 3a, Ziffer 3.5.2 Berechnung Projektemissionen aus Abwärme einer KVA

Abwärme einer KVA ist fachlich korrekt CO₂-neutral, wie im Energiegesetz und einer Studie des BAFU zur Ökobilanz von KVA festgehalten sowie vom Bundesrat in seiner Antwort auf eine Interpellation (17.3449, Thierry Burkart) kürzlich bestätigt. An dieser Aussage ändert sich objektiv auch nichts in Abhängigkeit von der Herkunft des Abfalls (aus dem In- oder dem Ausland). Zudem fehlen klare Grundlagen für eine Unterscheidung der Herkunft des Abfalles, der Vollzug wäre deshalb kaum machbar.

Richtig ist also, dass die Abwärme aus der KVA CO₂-neutral ist, dass aber bei einem Fernwärmesystem die CO₂-Emissionen, die sich durch den Verbrauch fossiler Energieträger u.a. für die Spitzenlastabdeckung ergeben, berücksichtigt werden müssen. Der im Verordnungsentwurf angegebene Mittelwert ist für diesen Zweck aber nicht brauchbar und auch nicht sinnvoll, da diese Werte einerseits alt und überholt und andererseits die Schwankungen von KVA zu KVA sehr gross sind. Zudem sind aktuelle Werte für diesen Zweck leicht verfügbar, da das Bundesamt für Energie diese regelmässig für die einzelnen KVA erhebt. Sinnvollerweise werden für ein konkretes Projekt die effektiven Werte der entsprechenden KVA verwendet, und falls diese im Ausnahmefall nicht verfügbar sein sollten der vom BAFU angepasste bzw. aktuelle Mittelwert. Gemäss Berechnungen von Neosys für den VBSA liegt der Emissionsfaktor der KVA bei 160 g CO₂eq/kWh. Die der Berechnung zu Grunde liegenden Werte und Formeln wurden im Rahmen des Reporting zur Branchenvereinbarung des VBSA mit dem BAFU verwendet und vom BAFU akzeptiert. Detailliertere Ausführungen zur Berechnung und zur Datengrundlage können bei Neosys eingeholt werden.

Antrag zu Anhang 3a, Ziffer 3.5: Berechnung der Projekt- oder Programm-emissionen

Der Verweis auf einen Entsorgungsauftrag ist in den Erläuterungen ersatzlos zu streichen und weder in der Verordnung noch in der Umsetzung anzuwenden.

Der Emissionsfaktor für Abwärme aus einer KVA ist für alle Abfälle mit Null einzusetzen.

Antrag zu Anhang 3a, Ziffer 3.5.2, Berechnung Projektemissionen aus Abwärme einer KVA:

Für die Berechnung der Emissionen sollen die aktuellen Werte für den genutzten Anteil an Abwärme und des fossilen Energieverbrauches der jeweiligen Fernwärme einer KVA verwendet werden, wozu auf die Statistik des BFE oder die Angaben der KVA zurückzugreifen ist. Sind diese Angaben ausnahmsweise nicht verfügbar, so kann der (korrigierte) Mittelwert des BAFU eingesetzt werden.

Der angegebene Emissionsfaktor für Wärme aus KVA von 52.3 Tonnen CO₂eq/TJ (aus dem Jahre 2008-2012) ist zwingend durch aktuelle Werte der jüngsten Jahre zu ersetzen.

Zu Anhang 3a, Ziffer 4.2 Gemessene Wärmemenge bei anrechenbaren neuen Bezüchern

Wir sehen nicht ein, dass auch für Objekte, für welche keine CO₂-Kompensation möglich ist, Messungen durchgeführt werden müssen, da dies den Aufwand deutlich erhöht und für die Hauseigentümer nicht ersichtlich ist, dass sie ohne Nutzen einen zusätzlichen Aufwand betreiben sollen.

Wir hoffen, dass das BAFU unsere Anträge und Empfehlungen prüft und möglichst umsetzen kann, denn damit können mehr Wärmeverbünde mit Nutzung von Abwärme und erneuerbaren Energien realisiert und schlussendlich auch mehr CO₂ substituiert werden.

3. Abfallverordnung - Entsorgung von Holzasche

Eine Entsorgung von Holzasche auf Typ B-Deponien stellt ein Gefährdungspotenzial und ein Risiko für die Betreiber dar. Als Übergangslösung, insofern es überhaupt eine solche braucht, betrachten die Fachleute aus der Branche die Ablagerung auf Typ E-Deponien als zweckmässig.

Antrag zu Artikel 52a, Holzasche:

Ersatzlose Streichung der Übergangslösung, wonach Rost- oder Bettaschen aus der thermischen Behandlung von naturbelassenem Holz bis zum 01. November 2023 auf Deponien des Typs B abgelagert werden dürfen.

Antrag Ergänzung von Anhang 5 Ziffer 4.2

Der Gesamtgehalt an PCDD und PCDF darf in Filterasche nach Ziffer 4.1 Buchstaben a, e **und f** 1 µg pro kg nicht überschreiten. [...]

Wir hoffen, mit unseren Rückmeldungen einen kleinen Beitrag zur Erreichung der Wärme-wende erbracht zu haben.

Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thierry Burkart
Präsident VFS, Nationalrat



Andreas Hurni
Geschäftsführer VFS



VSLF
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN
LACK- UND FARBENINDUSTRIE
USVP
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13
8400 Winterthur
Telefon +41 (0)52 202 84 71
Fax +41 (0)52 202 84 72
info@vslf.ch
www.vslf.ch

Bundesamt für Umwelt
Herr Dr. Martin Merkofer
3003 Bern

06.02.2018

Anhörung der Vollzugshilfe «Beurteilungskriterien zur Störfallvorsorge»

Sehr geehrter Merkofer

Der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) wurde eingeladen, eine Stellungnahme zur Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV) zu formulieren. Gerne folgen wir diesem Aufruf mit diesem Schreiben.

Dem VSLF sind über 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angegliedert. Nebst multinationalen Firmen sind auch besonders viele kleinere und mittlere Produzenten und Zulieferanten im Verband vertreten. Die vom VSLF vertretenen rund 90 Mitglieder erzielen einen Umsatz von gegen zwei Milliarden Schweizer Franken jährlich und beschäftigen rund 3000 Mitarbeiter.

Der VSLF unterstützt in dieser Angelegenheit den Antrag der scienceindustries, wonach die Baubewilligungsbehörden ebenfalls in die Pflicht genommen werden sollen und in den Prozess der Beratung zu implementieren sind. Dies hätte eventuell eine Anpassung des Baurechts zur Folge. Der dazu benötigte Aufwand wäre jedoch sicherlich gesamthaft geringer und die Akzeptanz grösser als die alleinige Implementierung des Lastenausgleichs. Damit wird sichergestellt, dass langfristig die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgreich stattfinden wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband der Schweizerischen
Lack- und Farbenindustrie**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Nauli', written in a cursive style.

Gian Nauli
Kommunikation & Regulatorisches



WaldBeiderBasel

Verband der Waldeigentümer

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Geschäftsstelle
Kochergasse 6
3003 Bern

Per e-mail:

polg@bafu.admin.ch; nathalie.mueller@bafu.admin.ch; raphael.bucher@bafu.admin.ch

Laufen,

Vernehmlassung

Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung) - Verordnungspaket Umwelt Herbst 2018

Stellungnahme WaldBeiderBasel

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Nachstehend legen wir kurz unsere wichtigsten Erwägungen und Anträge zu ausgewählten, vorgesehenen Änderungen dar. Aus Sicht der Schweizer Waldbesitzer müssen die gesetzlichen Möglichkeiten für die Anrechenbarkeit der Waldsenken-Leistungen und für die Inwertsetzungsmöglichkeit durch die Waldbesitzer geschaffen werden.

Das bezieht sich nicht nur auf die Verordnung, sondern insbesondere auch auf das CO₂-Gesetz, das sich bereits in der parlamentarischen Beratung befindet. Leider wurde dort im Rahmen der Vernehmlassung zum CO₂-Gesetz eingereichter Antrag von WaldSchweiz vom 25.11.2016 nicht übernommen, weshalb wir ihn an dieser Stelle wiederholen und einfordern.

Zwingend ist die durchgehende, klare Trennung zwischen CO₂-Effekten des Waldes und der Waldwirtschaft von denen der Holzwirtschaft und der Holzverwendung. Für eine optimale Reduktion des CO₂-Gehaltes in der Atmosphäre können sowohl die Waldwirtschaft als auch die Holzwirtschaft wesentliche Beiträge leisten. Es geht hier einerseits um die Reduktion der Neufreisetzung von fossil gebundenem CO₂ (fest, flüssig, gasförmig), als auch um den Entzug von gasförmigem CO₂ aus der Atmosphäre und die CO₂-Einlagerung in die Senken «Wald» und «verbautes Holz». Wald und Holz haben hier verschiedene, direkte und indirekte Effekte, die die CO₂-Konzentration



Seite 2 von 12

in der Atmosphäre reduzieren oder den Anstieg der CO₂-Konzentration zumindest erheblich bremsen können. Alle diese Effekte ermöglichen zusammen in optimierter Form die wirksamste Form der CO₂-Reduktion. Die verschiedenen CO₂-Reduktions-Effekte des Waldes und der Waldwirtschaft sind in der konkreten Umsetzung im Rahmen der CO₂-Politik, der CO₂-Gesetzgebung und bei entsprechenden internationalen Abkommen klar voneinander zu trennen. Die Waldbesitzer fordern hier klare gesetzliche Grundlagen, damit sie die waldbezogenen CO₂-Leistungen eindeutig für sich anrechnen und vermarkten können.

Grundsätzlich unterstützt WaldSchweiz die Stossrichtungen der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020. Insbesondere dahingehend, dass die Schweiz einen starken Fokus auf Massnahmen im Inland legt und die Beiträge der inländischen Wirtschaft an der Zielerreichung honoriert werden. Das haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum CO₂-Gesetz unterstrichen.

Die Abhängigkeit der Schweiz von fossilen Energiequellen wird am effizientesten reduziert, wenn inländische Massnahmen zu geringerem Energiebedarf und höherer Energieeffizienz, sowie auch zur Fixierung und Speicherung von CO₂ führen. Im Inland trägt die Wald- und Holzwirtschaft einen gewichtigen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele bei: Sie verhindert neue CO₂-Emissionen durch (inländische) Substitution CO₂-intensiver Bau- und Werkstoffe sowie fossiler Brenn- und Treibstoffe und sie speichert CO₂ sowohl im Wald als auch - und vor allem in Verbindung mit vermehrter einheimischer Waldnutzung - im verbauten Holz.

Im Interesse des wichtigen Beitrags der Waldwirtschaft zur Erreichung der Reduktionsziele bitten wir um Berücksichtigung unserer Erwägungen und Anträge zu ausgewählten vorgesehenen Änderungen bzw. zu aus unserer Sicht fehlenden Anpassungen der Verordnung als auch des sich bereits im politischen Prozess befindenden CO₂-Gesetzes. Das betrifft den nachfolgenden ersten Teil unserer Stellungnahme.

Im zweiten Teil fügen wir die Bemerkungen und Anträge unserer Dachorganisation «Holzenergie Schweiz» zur Standardmethode von Wärmeverbänden ein, die wir als Trägerverband von Holzenergie Schweiz unterstützen.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu übernehmen und unsere Erwägungen zu berücksichtigen. Sollten Sie Fragen zu den aufgeführten Standpunkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Philipp Schoch

Präsident WaldBeiderBasel

Raphael Häner

Geschäftsführer WaldBeiderBasel



Teil 1: Bemerkungen und Anträge zu den CO₂-Senkenleistungen von Wald und Holz.

Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision CO₂-Gesetz, Seite 55

Erfreut stellt WaldSchweiz fest, dass in der Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes die Senkenleistung des Waldes erwähnt wird und die Wirkung von Wald und verbautem Holz neu (endlich) zum Geltungsbereich des Gesetzes gezählt wird. Leider spiegelt sich diese Absicht weder im CO₂-Gesetz noch in der CO₂-Verordnung wider, was für uns unverständlich und nicht akzeptabel ist. Eine blosser Erwähnung in der Botschaft ist von marginaler Bedeutung, entfaltet keine Rechtswirkung und hat folglich keine Auswirkungen auf die Praxis. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb den Feststellungen in der Botschaft keine konkreten Vorschläge folgen. Wir fordern den Bundesrat daher auf, Farbe zu bekennen und konkrete Bekenntnisse zur CO₂-Senkenleistung des Waldes abzugeben. Aus Verbandssicht haben die Bundesbehörden ihre Aufgabe noch nicht erfüllt. Die Feststellungen in der Botschaft sind zu befolgen und folgerichtig in Gesetz und Verordnung umzusetzen. In Art. 4 ist lediglich von „Massnahmen nach anderen Erlassen“ die Rede. Weder in Artikel 3 noch in Artikel 4 des CO₂-Gesetzes wurde unsere Forderung aufgenommen, explizit festzuschreiben, dass CO₂-Senken im Wald und im verbauten Holz anzurechnen werden.

Auszug aus der Botschaft, S. 55, Kapitel 1.6 Umsetzung:

1.6.1 Verminderungsziele bis 2030

*Der Geltungsbereich des Gesetzes soll die bisherigen international geregelten sieben Treibhausgase, Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFC) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFC) sowie **die Wirkungen von Wald, verbautem Holz und allenfalls zukünftig auch von der Landnutzung (Veränderung des Kohlenstoffgehalts im Boden)** umfassen. Sollten zusätzliche Treibhausgase in das internationale Klimaregime aufgenommen werden, wird der Bundesrat den Geltungsbereich entsprechend erweitern.*

Weitere Bemerkungen zur Botschaft:

Auf Seite 23 der Botschaft wird die Waldpolitik 2020 erwähnt, leider aber nur ungenau und unvollständig. Von der in der Waldpolitik 2020 erwähnten Inwertsetzung der CO₂-Senkenleistung wird nichts gesagt, obwohl diese das weitere Ziel der Erhöhung der Leistungsfähigkeit unterstützt. Auf Seite 113 der Botschaft wird bei den Auswirkungen auf die verschiedenen Sektoren erwähnt, dass - kostengünstig geschätzt - internationale Bescheinigungen CHF 5.- bis 35.- / Tonne kosten, dass das auch ändern kann, und dass möglichst ökonomisch, also günstig, solche Bescheinigungen zu kaufen sind. Nicht erwähnt wird, dass zurzeit bei KliK (Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation) für Inlandprojekte wesentlich höhere Preise bezahlt werden, dagegen im Schweizer Wald auf dem freiwilligen Markt CHF 35.- / Tonne der Massstab ist. Und unerwähnt bleibt, ob der geforderte Inlandanteil von 60% überhaupt erreicht werden kann.

Anhang 3 der CO₂-Verordnung

In Beachtung der Botschaft des Bundesrates ist eine Anpassung der Verordnung zwingend. Ohne Erwähnung der Waldleistungen zumindest auf Verordnungsstufe wird der in der Botschaft formulierte Wille nicht umgesetzt, sodass keine auf Stufe Gesetz oder Verordnung festgehaltenen Regelungen die Anerkennung der CO₂-Senkenleistung des Waldes in Form von Bescheinigungen erlauben würden. Biologische Senken dürfen nicht ausgeschlossen werden, es gibt für einen sol-



Seite 4 von 12

chen Ausschluss keine schlüssige Begründung. Daher beantragt WaldSchweiz folgende Ergänzung der CO₂-Verordnung.



Ergänzungsantrag zur CO₂-Verordnung, Anhang 3 (Art. 5 Abs 1 Bst. a):

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

[...];

*b. den Einsatz biologischer oder geologischer CO₂-Sequestrierung; ausgenommen ist die biologische CO₂-Sequestrierung **im Wald und** in Holzprodukten;*

[...]

Auszug aus dem Entwurf der neuen CO₂-Verordnung mit Ergänzungsforderung von WaldSchweiz Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

a. den Einsatz von Kernenergie;

*b. den Einsatz biologischer oder geologischer CO₂-Sequestrierung; ausgenommen ist die biologische CO₂-Sequestrierung **im Wald und** in Holzprodukten;*

bbis. die Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten;

c. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;

d. den Einsatz biogener Treibstoffe, die den Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996/179 und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen;

e. einen Treibstoffwechsel von Benzin- oder Dieselfahrzeugen zu Erdgasfahrzeugen; ausgenommen ist der Wechsel ganzer Fahrzeugflotten;

f. den Ersatz von fossilen Heizkesseln durch fossile Heizkessel.

Art. 3 bzw. 4 des CO₂-Gesetzes

Bei der Revision des CO₂-Gesetzes hat WaldSchweiz mit Schreiben vom 25.11.2016 beantragt, im Artikel 3 folgende Ergänzung aufzunehmen: *«Als Emissionsminderungen werden CO₂-Senken im Wald und im verbauten Holz angerechnet.»*

Dieser Antrag wurde noch nicht aufgenommen; weder in Artikel 3 noch in Artikel 4 des aktuellen Gesetzesentwurfs findet sich eine entsprechende Formulierung. Artikel 4 verweist lediglich auf andere Erlasse. WaldSchweiz lässt sich nicht erneut auf andere Gesetze verträsten, wie dies bereits bei der Beratung des revidierten Waldgesetzes geschehen ist. Unser Verband wird sich aktiv in den politischen Prozess einbringen, sich im Interesse der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für die Anrechenbarkeit von CO₂-Senken im Wald einsetzen und eine entsprechende Ergänzung des Gesetzes fordern.

Erneuter Antrag im Rahmen der Beratungen und Vernehmlassungen zum Gesamtpaket Revision CO₂-Gesetz / CO₂-Verordnung:

An geeigneter Stelle im CO₂-Gesetz ist folgende Ergänzung aufzunehmen: *«Als Emissionsminderungen werden CO₂-Senken im Wald und im verbauten Holz angerechnet.»*



Seite 6 von 12

WaldSchweiz fordert, dass in den dafür in Frage kommenden Erlassen entsprechende, wesentliche Massnahmen, wie z.B. die Bescheinigung der CO₂-Reduktionsleistungen bzw. Senkenleistungen des Waldes und Holzes festgehalten werden.



Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen und Anträge wurden, wie in der Einleitung erwähnt, aus der Stellungnahme von Holzenergie Schweiz übernommen.

Einleitung, Zusammenfassung der Hauptanliegen

Für Betreiber von Holz-Wärmeverbänden ist diese Standardmethode von grösster Bedeutung. Aktuell besteht für Entwickler von Wärmeverbänden eine Wahlfreiheit zwischen einer Einzelfallbetrachtung sowie einer vereinfachten Standardmethode zur Bestimmung der Referenzentwicklung. Grundsätzlich begrüssen wir diese Wahlfreiheit, ermöglicht sie doch jedem Projektentwickler selbst zu entscheiden ob maximale Bescheinigungen (Einzelfallbetrachtung) oder minimaler Aufwand (Standardmethode) priorisiert werden sollen.

Zurzeit verwenden praktisch alle Marktteilnehmer ausschliesslich die Einzelfallbetrachtung für Wärmeverbände. Die Einführung einer *verbindlichen* Standardmethode bedeutet daher eine Zäsur für die Branche. Wir sind uns der Vorteile einer verbindlichen Standardmethode bewusst (tiefere Transaktionskosten, einheitliche Betrachtung aller Wärmeverbände), möchten jedoch sicherstellen, dass mit der verbindlichen Standardmethode den bestehenden Projektbetreibern keine gravierenden Nachteile entstehen. Leider befürchten wir, dass dies mit dem aktuellen Vorschlag des Bundesrates nicht auszuschliessen ist.

Als wichtigstes Anliegen muss sichergestellt werden, dass *die Umstellung auf eine verbindliche Standardmethode zu keinen Einbussen an Bescheinigungen führt*. Dies bedeutet, dass der pauschale Faktor des Wärmeverbundes EF_{wv} für neue Bezüger angehoben werden muss. Auch dürfen mit der Standardmethode keine Monitoringanforderungen eingeführt werden, die den bestehenden Monitoringkonzepten von Wärmeverbänden entgegenlaufen. Die Bestimmung der Referenzemissionen für bestehende Bezüger muss vor diesem Hintergrund angepasst und auf Wärmeverbände mit mehreren Heizkesseln ausgeweitet werden. Weitere Rückmeldungen betreffen die Berechnungen für Wärmeverbände mit Abwärme aus KVA.

Der Einführung einer revidierten, verbindlichen Standardmethode, welche zu keiner Verschlechterung im Vergleich mit der aktuellen Einzelfallbetrachtung führt, können wir zustimmen. Sollte die Standardmethode jedoch zu einer Verschlechterung für Wärmeverbände führen, so wie dies aktuell der Fall ist, so muss weiterhin die Wahlfreiheit zwischen Standardmethode und Einzelfallbetrachtung gegeben sein.

Anhang 3a Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbänden

Definition Wärmeverbund

Ziffer 2 Begriffe

- a. *Wärmeverbund*: Netz zur Verteilung von Wärme mit zentralen CO_2 -neutralen Quellen und dezentralen Bezügern (Wärmebezüger), bei denen mehrheitlich mit fossilen Energieträgern betriebene Heizsysteme ersetzt werden.



Antrag: Streichung der oben durchgestrichenen Abschnitte

Die Einschränkung auf ausschliesslich CO₂-neutrale Quellen ist redundant und widerspricht den Angaben im Geltungsbereich (Ziffer 1.a), wo klargestellt wird, dass die Standardmethode nur für Wärmeverbände mit «mehrheitlich CO₂-neutraler Wärmequelle» gilt.

Neue Bezüger, erwartete Wärmelieferungen

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$$RE_{neu,y} = \sum_i W_{4neu,i,y} * EF_{WV,neu}$$

dabei bedeuten :

$W_{4neu,i,y}$

Erwartete Wärmelieferung an neue Bezüger ohne Neubauten ~~und ohne~~ aber inklusive bescheinigungsfähige abgabebefreite Unternehmen¹ des Wärmenetzes im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

i

Alle neuen Bezüger ohne Neubauten ~~und~~ aber inklusive bescheinigungsfähige von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen.

Antrag: Übernahme der oben unterstrichenen bzw. durchgestrichenen Änderungen

Im Normalfall können Wärmelieferungen an befreite non-EHS Unternehmen angerechnet werden, da ein Anschluss an einen Wärmeverbund in der Regel zu einer Anpassung des Emissionsziels führt. Nur in Fällen, in denen keine solche Anpassung stattgefunden hat, können Bescheinigungen nicht ausgestellt werden. Dieser Sachverhalt wird mit der vorgeschlagenen Formulierung festgehalten. Trotz gegenteiligen Ausführungen im erläuternden Bericht können gemäss Formulierung des Bundesrates Wärmelieferungen an befreite non-EHS Unternehmen nicht angerechnet werden, was der aktuellen Praxis widerspricht.

Neue Bezüger, pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$$EF_{WV,neu} \text{ Pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes} = 0,25 \text{ tCO}_{2eq}/\text{MWh}.$$

1--

Wärmelieferungen an von der CO₂-Abgabe befreite non-EHS Unternehmen sind nur bescheinigungsfähig, wenn das Emissionsziel des Unternehmens entsprechend angepasst wird. Daher müssen an solche Unternehmen gelieferte Wärme und damit erzielte Emissionsverminderungen im Monitoring getrennt ausgewiesen werden. Die Geschäftsstelle Kompensation prüft für alle betroffenen non-EHS Unternehmen die Anrechenbarkeit und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller mit.



Eine *verbindliche* Standardmethode muss *im Durchschnitt* zu einer identischen Anzahl Emissionsreduktionen führen wie die von der Geschäftsstelle Kompensation verlangte detailliertere, aber aufwändigere, Einzelfallbetrachtung². Führt die verbindliche Standardmethode im Durchschnitt zu einer höheren Anzahl Emissionsreduktionen, so ermöglicht sie eine Überkreditierung (*over-crediting*), im gegenteiligen Fall wäre sie zu konservativ und würde zu einer Unterkreditierung (*under-crediting*) führen. Beide Fälle stellen eine Verzerrung dar und müssen vermieden werden.

Im erläuternden Bericht wird erklärt, dass die Standardmethode im Durchschnitt zu einer Unterlieferung von 10%-20% im Vergleich zur aktuellen Praxis führe. Es wird keine Begründung für diesen konservativen Ansatz gegeben. Eine eigene Analyse von 15 Wärmeverbänden, die schon Bescheinigungen erhalten haben und für welche die benötigten Daten vorhanden sind, *ergibt sogar eine durchschnittliche Unterkreditierung durch die verbindliche Standardmethode von ca. 25% im Vergleich zur aktuellen Praxis der Geschäftsstelle Kompensation*. Dabei wurde, soweit möglich, berücksichtigt, dass gemäss aktueller Praxis die anrechenbaren Emissionsreduktionen während der Projektlaufzeit (in der Regel 15 Jahre) abnehmen. Um diesen Effekt auszugleichen wurden für jede Verifizierung die erwarteten Emissionsreduktionen in 15 Jahren berechnet und der arithmetische Durchschnitt beider Werte verwendet. Die detaillierten Berechnungen können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Die durchschnittliche Unterkreditierung der Standardmethode kann am einfachsten durch eine Erhöhung des pauschalen Emissionsfaktors für Wärmeverbände um 25% auf 0.25 t CO_{2eq}/MWh behoben werden. *Eine verbindliche Standardmethode, die im Durchschnitt zu weniger Emissionsreduktionen führt, ist nicht akzeptabel und wird in aller Deutlichkeit abgelehnt.*

Bestehende Bezüger, erwartete Wärmelieferungen

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

$$RE_{\text{bestehend,y}} = (PW_y - (\sum_i W_{1,i,y} + \sum_j W_{2,j,y}) * 1 / (1 - WVN)) \sum_j W_{\text{bestehend,j,y}} * EF_{\text{bestehend,y}} * RF_y$$

dabei bedeuten :

W_{bestehend,j,y}

Erwartete Wärmelieferung an bestehende Bezüger inklusive bescheinigungsfähige abgabebefreite Unternehmen des Wärmenetzes im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

j

Alle bestehenden Bezüger inklusive bescheinigungsfähige von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen.

Antrag: Übernahme der oben unterstrichenen bzw. durchgestrichenen Änderungen

2--

Dies ist ein wichtiger Unterschied zur aktuellen Situation mit einer freiwilligen, vereinfachten Standardmethode.

Eine solche freiwillige Methode kann konservativer sein als eine parallel dazu bestehende Einzelfallbetrachtung, gibt sie Projekteignern doch die Wahl zwischen minimalem Aufwand & weniger Emissionsreduktionen (vereinfachte Standardmethode) respektive grösserem Aufwand & voller Anzahl Emissionsreduktionen (Einzelfallbetrachtung).



Die vorgeschlagene Formel für bestehende Bezüger orientiert sich an der Berechnung für neue Bezüger. Die Bestimmung der Wärmelieferungen basiert auf der tatsächlich vom Wärmeverbund gelieferten Wärme. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass jeder Wärmeverbund über diese Daten verfügt, da Wärmelieferungen an Kunden abgerechnet werden. Viele Wärmeverbände verfügen jedoch über keinen zentralen Wärmemengenzähler, der für den Vorschlag des Bundesrates benötigt würde.

Sollte der Parameter WVN „Pauschaler Abzug für Wärmeverluste des Wärmenetzes von 30%“ trotzdem in der Berechnung der Referenzemissionen verwendet werden, haben wir folgende Stellungnahme:

Auch bei diesem Parameter weicht die verbindliche Standardmethode entscheidend von der bestehenden Praxis ab. Aktuell wird bei bestehenden Wärmeverbänden mit einem Netzverlust von 10% gerechnet – die verbindliche Standardmethode sollte diese Praxis fortführen.

Bestehende Bezüger, Emissionsfaktor des Wärmeverbundes

Ziffer 3.4 Berechnung der Referenzemissionen

Emissionsfaktor des Wärmeverbundes vor dem Ersatz des zentralen Heizkessels, zu verwenden im Jahr y:

$$EF_{\text{bestehend,y}} = \left[\sum_q (M_{x,q} * EF_{x,q} * RF_{y,q}) + EF_{\text{Strom}} * M_{x,\text{Strom}} \right] / (W_{\text{bestehend,j,x}} + W_{\text{befreit,k,x}})$$

dabei bedeuten:

$M_{x,q}$ effektive Menge an verbranntem Brennstoff (entweder Heizöl oder Erdgas) in Kessel q im Jahr x [l oder Nm³]

$EF_{x,q}$ Emissionsfaktor des verbrannten Brennstoffs (entweder Heizöl oder Erdgas) in Kessel q im Jahr x [2.65 tCO_{2eq}/l oder 0.00205 tCO_{2eq}/Nm³]

$RF_{y,q}$ Referenzfaktor des Jahres y für Kessel q: 70% wenn y > Installationsjahr des alten Kessels q + 20 Jahre, sonst 100%.

EF_{Strom} Emissionsfaktor Strom = 28.1 * 10⁻⁶ tCO_{2eq}/kWh

$M_{x,\text{Strom}}$ effektive Menge an Strom zum Betrieb von Wärmepumpen in der Heizzentrale im Jahr x [kWh]

$W_{\text{bestehend,j,x}}$ tatsächliche Wärmelieferung an bestehende Bezüger inklusive bescheinigungsfähige abgabebefreite Unternehmen j des Wärmenetzes im Jahr x [MWh].

$W_{\text{befreit,k,x}}$ tatsächliche Wärmelieferung an von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen die nicht bescheinigungsfähig sind k im Jahr x [MWh].

x das dem Umsetzungsbeginn vorhergehende Kalenderjahr

q alle fossilen Kessel des Wärmeverbundes (Heizöl oder Erdgas).

Antrag: Übernahme der oben unterstrichenen Änderungen

Die Formel für die Berechnung der Referenzemissionen von bestehenden Bezüger des Bundesrates deckt nur monovalente Wärmeverbände mit einem Heizkessel ab. Die angepasste Formel stellt sicher, dass die Referenzemissionen auch für Wärmeverbände mit mehreren Heizkesseln



Seite 11 von 12

und unterschiedlichen Brennstoffen korrekt berechnet werden. Ausserdem wurde der Emissionsfaktor für Strom dem Wert in der aktuellen Vollzugsmittelteilung für Kompensationsprojekte angepasst. Schliesslich berechnet die Formel einen Emissionsfaktor für an Endkunden gelieferte Wärme – eine separate Betrachtung der Wärmeverluste ist daher nicht notwendig.

Formelkorrektur KVA

Ziffer. 3.5.2 Berechnung Projekt- oder Programmmissionen aus Abwärme einer KVA

$$PE_{KVA,y} = (EF_{KVA} / \text{energetischer Nutzungsgrad}) * W_{KVA,y} / 1'000'000$$

Die Formel des Bundesrates berechnet die Emissionsreduktionen in Gramm CO_{2e}.

Emissionsfaktor KVA

Ziffer. 3.5.2 Berechnung Projekt- oder Programmmissionen aus Abwärme einer KVA

$$EF_{KVA} \text{ Emissionsfaktor KVA} = 188.83 \text{ } 160 \text{ g CO}_{2eq}/\text{kWh}$$

Gemäss Berechnungen von Neosys für den VBSA entspricht der Emissionsfaktor KVA 160 g CO_{2eq}/kWh. Die der Berechnung zugrundeliegenden Werte und Formeln wurden im Rahmen des Reportings zur Branchenvereinbarung des VBSA mit dem BAFU verwendet und vom BAFU akzeptiert. Detailliertere Ausführungen zur Berechnung und zur Datengrundlage können bei Neosys eingeholt werden.

Wärme aus Abfall, der nicht dem Entsorgungsmonopol untersteht

Ziffer. 3.5.2 Berechnung Projekt- oder Programmmissionen aus Abwärme einer KVA

$$W_{KVA,y} = GW_{KVA,y} * (M_{Abfall,KVA,y} - M_{Abfall,Monopol,y}) / M_{Abfall,KVA,y}$$

Vom Wärmeverbund genutzte Wärmemenge aus Abwärme der KVA, welche aus Abfall erzeugt wurde, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt [kWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

dabei bedeuten:

GW_{KVA,y} Gesamte vom Wärmeverbund genutzte Wärmemenge aus Abwärme der KVA [kWh] im Jahr y; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

M_{Abfall,KVA,y} Erwartete Gesamtmenge verbrannten Abfalls der KVA [t] im Jahr y; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

M_{Abfall,Monopol,y} Erwartete Menge verbrannten Abfalls welcher dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt [t] im Jahr y; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

4.8 Wärmemenge aus Abwärme einer KVA



Bei der Messung der aus Abfall erzeugten Wärmemenge aus Abwärme einer KVA ($W_{KVA,y}$) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Es ist die vom Wärmeverbund genutzte Wärmemenge aus Abwärme einer KVA, welche aus Abfall erzeugt wurde, der nicht dem Entsorgungsauftrag unterliegt im Jahr y zu messen.
- b. Als Datenquelle müssen Wärmehähler und ~~Bestätigungen über die Wärmemenge aus dem Abfall~~ Messungen des Gesamtgewichts des verbrannten Abfalls sowie Angaben zum Gewicht des verbrannten Abfalls, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt, verwendet werden.
- c. Die Messung muss in Kilowattstunden (kWh) erfolgen.
- d. Die Messung hat mindestens pro Monitoringperiode und Kalenderjahr zu erfolgen.

Antrag: Übernahme der oben unterstrichenen bzw. durchgestrichenen Änderungen

Die revidierte Formel führt eine pro-Rata Berechnung der Wärmemenge aus Abfall, der nicht dem Entsorgungsauftrag der KVA unterliegt, ein. Dieses einfache Vorgehen ermöglicht eine objektive Bestimmung dieses Parameters und führt damit zu robusteren Resultaten.

Weitere Änderungen

Die Änderungen in Art. 7 Abs. 3, 5 und 6 sowie in Art. 102 Abs. 2 begrüßen wir ausdrücklich. Den Wirkungsgrad von Wärmepumpen von 400% aus Anhang 3a (Art. 6 Abs. 2bis) 3.4 Berechnung der Referenzemissionen erachten wir als zu hoch und nicht konservativ.

Je nach Energiequelle und erforderlichem Temperaturniveau liegt das Verhältnis zwischen resultierender Nutzenergie und einzusetzender elektrischer Energie einer Wärmepumpe über das ganze Jahr gesehen (= Jahresarbeitszahl) zwischen etwa 2.5 und 5.0):

Jahresarbeitszahl	Neubau	Sanierung
Luft/Wasser-Wärmepumpe (Wärmequelle Umgebungsluft)	2.5 – 3.5	2.5 – 3.0
Sole/Wasser-Wärmepumpe (Wärmequelle Boden/Erdreich)	3.5 – 4.5	3.2 – 4.0
Wasser/Wasser-Wärmepumpe (Wärmequelle Grundwasser)	3.8 – 5.0	3.5 – 4.5

Antrag: Falls die Formel bestehen bleibt und die Wärme- und Stromzählerstände der Wärmepumpe vorhanden sind, soll die tatsächliche Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe verwendet werden, oder es sollen konservativere Annahmen getroffen werden.